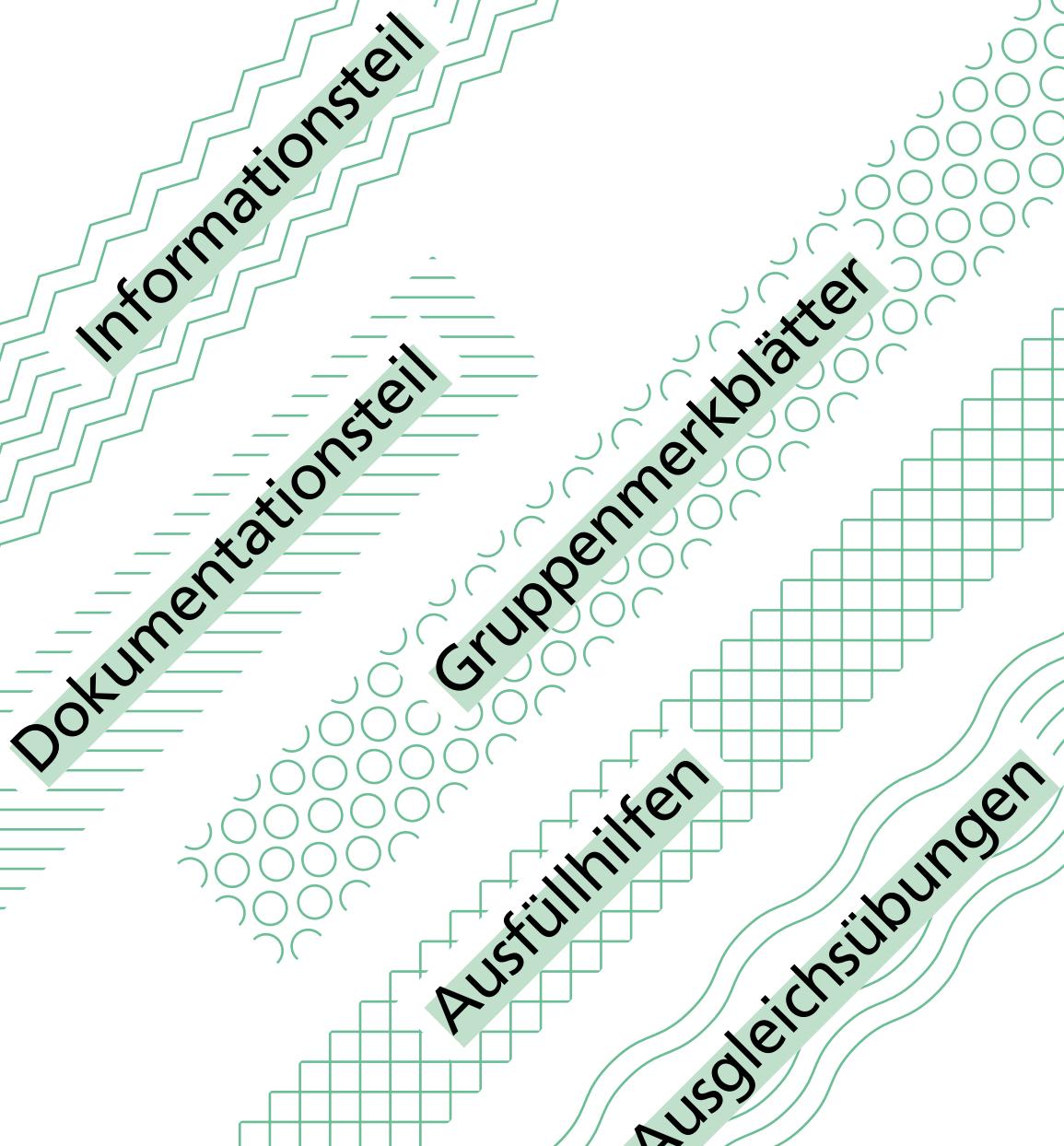


Evaluierungsleitfaden

für Friseursalons



aktualisiert:
August 2020

I. Vorbemerkungen

Der vorliegende Leitfaden soll FriseureInnen, die ArbeitnehmerInnen beschäftigen, bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren am Arbeitsplatz sowie der Festlegung und Dokumentation von Maßnahmen unterstützen.

Der Leitfaden wurde von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) in Zusammenarbeit mit der WKO auf Grundlage des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) erarbeitet. Das ASchG beinhaltet den gesetzlichen Auftrag, Gefahren in Zusammenhang mit der Arbeit in Eigenverantwortung zu ermitteln, zu beurteilen und in Folge Maßnahmen zu deren Beseitigung und/oder Reduzierung festzulegen, zu dokumentieren und durchzuführen. Ziel ist die laufende Verbesserung der Arbeitsbedingungen, die einerseits zu einer Vermeidung von Arbeitsunfällen und andererseits zu einer Reduzierung arbeitsbedingter Krankenstände führen soll.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

I.I. Rechtliche Grundlagen

Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) und die dazu erlassenen Verordnungen wie z.B. Arbeitsstättenverordnung (AStV), Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), Verordnung persönliche Schutzausrüstung (PSA-V) oder die Verordnung biologische Arbeitsstoffe (VbA) bilden die Grundlage für die Evaluierung. Es sind allerdings auch der „Stand des Wissens (z.B. Safe Hair)“, einschlägige Erlässe sowie ÖNORMEN (z.B. zur Beleuchtung) heranzuziehen.

Das ASchG und die Verordnungen zum ASchG finden Sie unter www.ris.bka.gv.at bzw. sind in den Merkblättern der AUVA unter www.auva.at (Service – Publikationen) sowie auf der Website der Arbeitsinspektion www.arbeitsinspektion.gv.at Informationen zu den Themen des ArbeitnehmerInnenschutzes abrufbar.

I.II. Betreuung durch Sicherheitsfachkraft und Arbeitsmediziner

Neben den ausgeführten Verpflichtungen zur Arbeitsplatzevaluierung muss jeder Arbeitgeber auch so genannte „Präventivdienste“, das sind Sicherheitsfachkräfte (SFK) und ArbeitsmedizinerInnen (AM), bestellen. Die in § 73 des ASchG vorgeschriebene sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung muss alle zwei Jahre (ab 11 bis 50 Arbeitnehmer jedes Jahr) durchgeführt werden. Diese Begehung kann bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) über das regional zuständige Präventionszentrum kostenlos angefordert werden. Kontakt über www.auva.at – „AUVAsicher“. Alternativ kann eine solche Begehung auch durch eine interne (angestellte) oder eine externe (Werkvertrag) Präventivfachkraft, d.h. ausgebildete SFK oder AM erfolgen.

Die gesetzliche Forderung zur Durchführung und Dokumentation der Arbeitsplatzevaluierung ist nicht mit der Forderung nach Betreuung durch Präventivdienste zu verwechseln. Diese unterstützen die Arbeitgeberin, den Arbeitgeber (AG) zwar bei der Evaluierung, führen diese aber nicht durch und erstellen auch nicht die Dokumentation.

I.III. Durchführung und Dokumentation der Evaluierung

§ 4 ASchG - Durchführung der Evaluierung:

ArbeitgeberInnen sind verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der ArbeitnehmerInnen bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Dabei sind die Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG anzuwenden. Insbesondere sind dabei zu berücksichtigen: die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte, die Gestaltung und der Einsatz von Arbeitsmitteln, die Verwendung von Arbeitsstoffen, die Gestaltung der Arbeitsplätze, die Gestaltung der Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgänge und deren Zusammenwirken, die Gestaltung der Arbeitsaufgaben und die Art der Tätigkeiten, der Arbeitsumgebung, der Arbeitsabläufe sowie der Arbeitsorganisation und der Stand der Ausbildung und Unterweisung der ArbeitnehmerInnen.

Auf Grundlage dieser Ermittlung und Beurteilung sind die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festzulegen. Bei sich ändernden Gegebenheiten muss die Evaluierung entsprechend angepasst werden.

§ 5 ASchG, DOK-VO - Dokumentation der Evaluierung:

ArbeitgeberInnen sind verpflichtet, in einer der Anzahl der Beschäftigten und den Gefahren entsprechenden Weise die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung nach der Dokumentationsverordnung (DOK-VO) in den „Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente“ schriftlich festzuhalten. Soweit dies aus Gründen der Gefahrenverhütung erforderlich ist, ist diese Dokumentation arbeitsplatzbezogen vorzunehmen. (§ 5 ASchG)

Die Verantwortung für die Durchführung und Dokumentation der Evaluierung sowie die Umsetzung der Maßnahmen liegt immer bei den ArbeitgeberInnen!

Impressum

Herausgeber (alphabetisch):

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt,
Wirtschaftskammer Österreich – Bundesinnung der Friseure

Medieninhaber und Hersteller: Wirtschaftskammer Österreich – Bundesinnung der Friseure,
Druckerei Janetschek GmbH

Verlagsort: Wien, **Herstellungsort:** Wien & Heidenreichstein (NÖ)

II. Arbeiten mit dem Leitfaden

Der Evaluierungsleitfaden bietet für Frisiersalons eine Anleitung zur Durchführung und Dokumentation der Evaluierung. Sowohl im Informations- als auch im Dokumentationsteil werden typische bzw. zu erwartende Situationen und Gegebenheiten beschrieben. Die Unterlagen sind allerdings nur die Grundlage für weiterführende Überlegungen und für eine entsprechende Anpassung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzzdokumente.

II.I. Informationsteil

Im Informationsteil werden spezifische Informationen zu den einzelnen Themen gegeben, die aufgrund der Tätigkeit für ArbeitnehmerInnen von besonderer Bedeutung sind wie z.B.

- Hautschutz
- Belastung des Stütz- und Bewegungsapparates
- Unfallgefahr durch Stolpern, Stürzen und Ausrutschen
- Beleuchtung und Belichtung
- Erste Hilfe
- Brand- und Explosionsschutz
- Elektrische Gefährdungen
- Wiederkehrende Überprüfungen
- Besonders schutzbedürftige Personengruppen
- Sanitär- und Sozialbereiche
- Nichtraucherschutz
- Psychosoziale Belastungen

II.II. Dokumentationsteil

Im Dokumentationsteil werden Dokumente und Leerformulare zur Evaluierung zur Verfügung gestellt, die eine Hilfestellung für die betriebsbezogene Evaluierung bieten sollen. Die in der Broschüre enthaltenen Dokumente sowie weitere Informationen finden Sie unter

www.auva.at
www.arbeitsinspektion.gv.at
www.eval.at

II.III. Ausfüllhilfen

Die beigelegten Ausfüllhilfen für den Dokumentationsteil dienen nur als Beispiele für häufige Fälle und sind nicht als Blaupause zu verstehen. Der Dokumentationsteil muss natürlich auf Ihr Unternehmen treffend ausgefüllt werden.

1. Informations- teil

1.1. Belastung durch Arbeitsstoffe

Im Rahmen der Evaluierung müssen Sie sich informieren, ob es sich bei den verwendeten Arbeitsstoffen um gefährliche oder gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe handelt. „Klassische“ Arbeitsstoffe, die nach dem Chemikalienrecht gehen, sind z.B. Sanitärreiniger oder Glasreiniger.

Die meisten im Friseurberuf verwendeten Substanzen wie z.B. Haarfärbemittel, Shampoos etc. unterliegen jedoch der Kosmetikverordnung der EU. Rein rechtlich gesehen zwei verschiedene Gesetzesmaterien, die jedoch in Information zu chemischen Eigenschaften, Gefährdungen. Maßnahmen etc. ähnlich aufgebaut und zu berücksichtigen sind. Die Informationen zu den „friseurtypischen“ Substanzen finden sich in den sog. Gruppenmerkblättern für kosmetische Mittel. Wo ein gefährlicher Arbeitsstoff nicht durch einen ungefährlicheren ersetzt werden kann, müssen andere Maßnahmen ergriffen werden. Im Friseurberuf sind das oft Hautschutz bzw. Schutzhandschuhe (siehe www.eval.at).

Kennzeichnung und Sicherheitsdatenblatt:

Gefährliche Arbeitsstoffe, die den Bestimmungen des Chemikaliengesetzes unterliegen (z.B. Reinigungsmittel, Desinfektionsmittel) sind mit Gefahrensymbolen gekennzeichnet. Auch manche „friseurspezifische“ Substanzen wie z.B. Haarspray haben eine Chemikalienkennzeichnung. ArbeitgeberInnen müssen ein Verzeichnis der gefährlichen Arbeitsstoffe (= Stoffe, die mit Gefahrensymbolen gekennzeichnet sind) erstellen und dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument beilegen (siehe Formular „Arbeitsstoffverzeichnis“).

Wenn von einer großen in eine kleine Flasche umgefüllt wird, gilt ebenso die Kennzeichnungsverordnung. Es kann aber sein, dass das Gebinde so klein ist, dass eine Kennzeichnung nicht mehr sinnvoll machbar ist. Die Kennzeichnung kann entfallen, wenn es eine entsprechende Betriebsanweisung gibt. (Die schriftliche Form einer Unterweisung nennt man Betriebsanweisung.)

Ebenso müssen Sie ihre Beschäftigten über Gefährdungs- und Schutzmaßnahmen unterweisen. Nicht nur Friseurarbeitsstoffe wie Haarfarben oder Dauerwellenpräparate sind für die Haut schädlich, sondern auch Wasser im Übermaß (Haarwäschen, Präparate ausspülen, Reinigungsarbeiten etc.). Der beste Schutz in diesem Fall sind Handschuhe (siehe Kapitel 3.2.). Sowohl Unterweisung als auch Betriebsanweisung müssen in verständlicher Art erfolgen. Das Verstandenhaben muss überprüft werden, am besten durch Beobachtung der unterwiesenen Tätigkeiten.

Für Arbeitsstoffe nach dem Chemikalienrecht muss der Händler ein Sicherheitsdatenblatt in der Landessprache kostenlos zur Verfügung stellen.

Für kosmetische Mittel finden Sie die tagesaktuelle Ausgabe der entsprechenden Produktinformation unter <http://gmb.ikw.org> bzw. im Dokumentationsteil.

1.2. Hautschutz - Hautpflege

Friseure und Friseurinnen sind in der Statistik an der Spitze bei beruflich bedingten Hauterkrankungen. Die Ursachen dafür sind nicht nur die Friseurchemikalien, sondern der häufige ungeschützte Kontakt der Hände mit Wasser oder Nassarbeit beim Reinigen.

Viele Erkrankungen sind durch konsequenten Hautschutz (= Hautschutzcremen und Handschuhe) und richtige Hautpflege vermeidbar. Oft kommt es zuerst zum Abnützungsekzem, welches bei geeigneten Schutzmaßnahmen abheilen kann. Wenn nichts unternommen wird, kommt es dann später zur Ausbildung von Allergien gegen die wichtigsten Arbeitsstoffe. Wenn dann trotzdem noch weitergearbeitet wird, kann es auch zu Atemwegsproblemen kommen (z.B. Asthmaanfall beim Verwenden von Haarspray).

Der Hautschutz im Friseurberuf besteht aus den Komponenten:

- Hautschutz vor der Arbeit mit einer Creme „für Arbeiten mit wasserlöslichen Arbeitsstoffen“
- und einer rückfettenden Pflegecreme für nach der Arbeit.

Hautreinigungsmittel sollten nicht nötig sein, da zum Haarefärbeln Handschuhe getragen werden. Achtung: die den Farben beige packten Folienhandschuhe sind völlig ungeeignet (Passform, mechanische und chemische Beständigkeit)!

Zur Wahl stehen folgende Handschuhmaterialien:

	Vorteile	Nachteile
Naturlatex	- Passform - Preis	- Allergiegefahr - durchlässig für Chemikalien
PE (Polyethylen)	- Preis - relativ umweltverträglich - chemikalienbeständig	- schlechte Passform, zu kurz - undichte Schweißnähte - geringe Reißfestigkeit
Vinyl	- geeignet für Haarbehandlungsmittel - dicht - Passform	- nicht geeignet für Dauerwellenfixierung - geringe mechanische Belastbarkeit
Nitril (synthetischer Gummi)	- strapazierfähig, reißfest - chemikalienbeständig - elastisch, feines Tastgefühl - umweltverträglich - dicht	- etwas höherer Preis

Empfehlung der AUVA:

Ungepuderte Einmalhandschuhe aus Nitril mit längerer Stulpe.
Geeignet für:

- Haarwäsche, Haarpflege
- Färben, Tönen, Blondieren, Dauerwelle.



Einmalhandschuh aus Nitril

Heute werden fast nur mehr Einmalhandschuhe im Friseurberuf verwendet. Das heißt, dass die Handschuhe nach Verwendung weggeworfen werden und nicht mehr gewaschen und wieder verwendet werden. Auch wenn Handschuhe äußerlich unversehrt aussehen, ist die Friseurchemikalie auf mikroskopischer Ebene durchgedrunken und kann so die Haut schädigen.

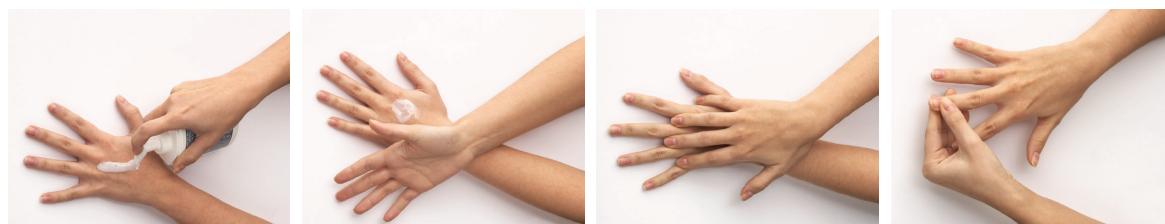
Wenn Handschuhe einen Riss oder ein Loch aufweisen, sind sie ohnehin sofort wegzwerfen. Das kann auch passieren, wenn ein Handschuh frisch aus der Überverpackung genommen wird, denn laut Norm müssen nur Stichproben und nicht jeder einzelne Handschuh einer Charge geprüft werden. Zur besseren Übersicht soll eine Zusammenfassung der festgelegten Hautschutzmaßnahmen, der sog. Hautschutzplan, erstellt, unterwiesen und aufgehängt werden.

Hautschutzplan Friseur:

Schutzhandschuhe	Hautschutz vor der Arbeit und zwischen-durch	Hautreinigung vor der Pause, nach der Arbeit	Hautpflege nach der Arbeit	Utensilien-, Flächendesinfektion
		Produktnname		

(In das leere Feld sind die Namen der im Salon verwendeten Produkte einzufügen.)
Einen friseurspezifischen Bezugsquellennachweis finden Sie ganz unten auf der Seite
www.auva.at/hautschutz > Startklar.

Richtiges Eincremen:



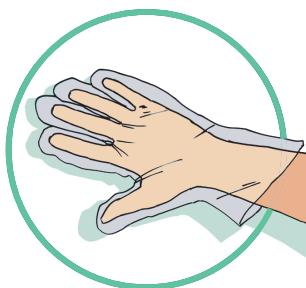
Zusammenfassung der Schutzmaßnahmen:

Anforderungen an Handschuhe:

Für Friseurarbeiten (wie Haare waschen, Haare färben, Dauerwellen legen, etc.): ungepuderte Einmalhandschuhe aus Nitril mit längerer Stulpe (ca. 30 cm) verwenden.

Für Reinigungsarbeiten:

Schutzhandschuhe laut Sicherheitsdatenblatt des Herstellers des Reinigungsmittels (z.B. Glasreiniger, Sanitätreiniger), ansonsten haushaltsübliche Handschuhe aus stärkerem Latex (mehr als 0,3 mm), Stulpe mind. 30 cm lang, innen mit Baumwolle beblobkt, verwenden.



Anforderungen an Hautmittel:

Wasserunlösliche Hautschutzcreme vor Arbeitsbeginn, zwischendurch nachcremen. Rückfettende Pflegecreme nach Arbeitsende und in der Freizeit. Beide möglichst arm an Konservierungsstoffen, möglichst frei von Duftstoffen.

„Hautmittel“ ist der Überbegriff von Produkten für den Hautschutz, die Hautreinigung und die Hautpflege.



Weitere Informationen finden Sie unter www.auva.at/hautschutz

1.3. Schutz der Atemwege

Was die Haut reizt, reizt auch die Atemwege. Gesundheitsgefährdende Stoffe greifen neben der Haut auch die Atemwege an. Etwa 10% der Betroffenen mit einer beruflich bedingten Hauterkrankung entwickeln auch beruflich bedingte Atemwegserkrankungen.

Beim Auftreten von ersten Symptomen sofort einen Arzt aufsuchen!

1.4. Belastung des Stütz- und Bewegungsapparates

Der Beruf der Friseurin oder des Friseurs ist ein Stehberuf. Mögliche Langzeitfolgen: Kreuzschmerzen, Fußschmerzen, Venenprobleme. Viele Ältere klagen auch über Schulterschmerzen an der Arbeitshand durch Föhnen.

Als manuelle Handhabung im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes gilt jede Beförderung oder das Abstützen einer Last durch ArbeitnehmerInnen, insbesondere das Heben, Absetzen, Schieben, Ziehen, Tragen und Bewegen einer Last, wenn dies aufgrund der Merkmale der Last oder ungünstiger ergonomischer Bedingungen für die ArbeitnehmerInnen eine Gefährdung, insbesondere des Bewegungs- und Stützapparates, mit sich bringt.

Lässt es sich nicht vermeiden, dass ArbeitnehmerInnen Lasten manuell handhaben müssen, so haben die Arbeitgeber im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren insbesondere die Merkmale der Last, den erforderlichen körperlichen Kraftaufwand, die Merkmale der Arbeitsumgebung und die Erfordernisse der Aufgabe zu berücksichtigen.

Lastenhandhabung	Empfohlene Maßnahmen
Zum Beispiel von Fön und anderen Geräten	<ul style="list-style-type: none">• leichtere Föneräte• richtige Fönhaltung• Ausgleichsübungen

1.5. Stürzen, Stolpern und Ausrutschen

Eine der häufigsten Ursachen von Arbeitsunfällen ist Stolpern und Ausrutschen.

Ursache für Stürze	Empfohlene Maßnahmen
Rutschige Böden, z.B. durch Nässe, Haare	Nassreinigen, Trockenwischen, Saugen, Reinigungsintervall beachten
Stolpern über Kabel	Steckdosen in Arbeitshöhe, Akkugeräte mit geringem Gewicht
offenes Schuhwerk (z.B. Schlapfen)	geschlossenes Schuhwerk mit Fersenhalt tragen
Alte oder beschädigte Aufstiegshilfen	Austausch gegen ÖNORM-konforme Leitern (mit rutschhemmenden Sprossen)
Schwellen	beseitigen, kennzeichnen
Stiegen	Handlauf bei mehr als 4 Stufen, An- und Abtrittsstufe von Stiegenläufen kennzeichnen
zu geringe Beleuchtung in Nebenräumen und Stiegenhäusern	Beleuchtung verstärken

1.6. Beleuchtung und Belichtung, Sicherheitsbeleuchtung und sonstige Orientierungshilfen

Rücken Sie Ihren Salon ins rechte Licht!

Die Arbeitsstättenverordnung fordert für alle Arbeitsräume Lichteintrittsflächen (Fenster) im Ausmaß von mind. 10% der Bodenfläche, die Sichtverbindung nach außen muss mindestens 5% der Bodenfläche betragen. Blendung durch Sonnenlicht ist zu vermeiden. Für die Arbeit im Salon, in Bereichen in denen Haarpflege vorgenommen wird, sieht die ÖNORM EN 12464-1 eine Beleuchtungsstärke von mind. 500 Lux vor.

Hier einige Tipps, die Ihnen dabei helfen können, die Lichtsituation in Ihrem Salon (mit einfachen Mitteln) zu verbessern:

- Reinigen Sie Ihre Beleuchtungskörper, insbesondere Leuchtstoffröhren regelmäßig, um ein Nachlassen der Beleuchtungsstärke z.B. durch Präparatesprühnebel zu vermeiden!
- Achten Sie darauf, dass die Fenster nicht durch z.B. Regale oder Werbetafeln verstellt sind!
- Bei Blendung: Verwenden Sie einen Blendschutz wie z.B. Jalousien, Vorhänge oder Vertikallamellen!
- Zu geringe Beleuchtungsstärke kann einen Austausch der Beleuchtungskörper notwendig machen!
- Tauschen Sie schadhafte Leuchtstoffröhren oder Glühbirnen aus!
- Verwenden Sie Leuchtstoffröhren gleicher Lichtfarbe (z.B. Neutralweiß) und guter Farbwiedergabe!

Schlechtes Licht schadet nicht nur den Augen und erhöht die Unfallgefahr, es beeinträchtigt auch das Wohlbefinden von MitarbeiterInnen und KundInnen!

1.7. Elektrische Gefährdungen

Um elektrische Gefährdungen ausschließen zu können, beachten Sie folgende Punkte:

Regelmäßige Sichtkontrolle:

Achten Sie vor jeder Inbetriebnahme auf offensichtliche Mängel an der elektrischen Anlage und an Betriebsmitteln. Solche offensichtlichen Mängel können zum Beispiel kaputte Stecker oder Steckdosen, beschädigte Leitungen oder gebrochene Gehäuse von Elektrogeräten sein. Mangelhafte elektrische Anlagen(teile) oder Betriebsmittel dürfen nicht weiter verwendet werden! Unterweisen Sie auch Ihre MitarbeiterInnen entsprechend, und lassen Sie sich offensichtliche Mängel sofort melden.

Austausch bzw. Reparatur durch eine Fachkraft:

Ersetzen Sie schadhafte Anlagenteile oder Betriebsmittel durch neue bzw. unbeschädigte oder lassen Sie sie von einer Fachkraft im Sinne des Elektrotechnikgesetzes (z.B. von einem konzessionierten Elektriker) instand setzen.

Schonender Umgang mit Kabeln:

Ziehen Sie nie am Kabel, wenn Sie ein Gerät ausstecken. Ergreifen Sie den Stecker direkt und ziehen Sie ihn gerade aus der Steckdose. Unterweisen Sie auch Ihre MitarbeiterInnen entsprechend.

Wiederkehrende Überprüfung:

Sehen Sie in Ihrem gewerberechtlichen Bescheid nach, ob im Zuge des Gewerbeverfahrens ein Intervall (Zeitabstand) für die wiederkehrende Überprüfung der elektrischen Anlage festgelegt wurde. Wenn nicht, dann gilt für Ihre Betriebsart aufgrund der Elektroschutzverordnung ein Intervall von 5 Jahren. Wird eine Starkstromanlage verwendet, ist in jedem Fall ein kürzeres Intervall vorgeschrieben.

Sorgen Sie dafür, dass ihre elektrische Anlage regelmäßig entsprechend diesem Intervall durch eine Fachkraft überprüft wird. Bei festgestellten Mängeln müssen Sie diese natürlich ebenfalls von einer Fachkraft instand setzen lassen!

1.8. Gefährdung durch Geräte

Die im Friseursalon verwendeten Geräte müssen die vorgeschriebenen Kennzeichen und Prüfzeichen aufweisen. Der Betreiber oder die Betreiberin kann grundsätzlich davon ausgehen, dass ein CE- gekennzeichnetes Gerät den sicherheitstechnischen Anforderungen entspricht, sofern keine offensichtlichen Mängel daran zu sehen sind. Es ist Ihre Aufgabe als Betreiber oder Betreiberin, die in der Betriebsanleitung angeführten Restrisiken durch organisatorische und/oder personenbezogene Maßnahmen (z.B. Schulungen) soweit wie möglich zu minimieren.

Vor jeder Verwendung müssen Geräte durch Sichtkontrolle auf offensichtliche Mängel überprüft werden – schadhafte Geräte sind sofort auszuscheiden!

1.9. Brand- und Explosionsschutz

Je nach Größe und Ausdehnung des Friseursalons sowie der Anzahl der anwesenden Personen (inklusive KundInnen) müssen geeignete Maßnahmen zur Verhinderung einer Brandentstehung und zur Sicherung der Flucht ergriffen werden.

Die Möglichkeit einer Brandentstehung in der Arbeitsstätte muss durch geeignete technische, organisatorische und personenbezogene Maßnahmen minimiert werden.

Hier eine Auswahl möglicher Maßnahmen:

- Vermeidung leicht entzündlicher Materialien und Stoffe
- Erstellung und Aushang einer Brandschutzordnung (wenn von der Behörde vorgeschrieben)
- Besprechung der Brandschutzthemen bei Unterweisungen
- Fluchtwege und Notausgänge regelmäßig auf freie Benutzbarkeit kontrollieren
- Wenn nicht eindeutig: Kennzeichnung der Fluchtwege und Notausgänge
- Feuerlöscher gut sichtbar und an leicht zugänglichen Stellen aufhängen

Es müssen geeignete Löscheinrichtungen (oder Löschhilfen) wie Feuerlöscher, Löschwasser, Löschdecken, Löschsand, Wandhydranten und sonstige trag- oder fahrbare Feuerlöscher in ausreichender Anzahl bereitstehen. Bei Auswahl und Anzahl dieser Einrichtungen müssen insbesondere berücksichtigt werden: Brandklassen und Brandverhalten der Einrichtungen und Materialien, die vorhandene Brandlast sowie Nutzungsart und Ausdehnung der Arbeitsstätte.

Weiters müssen Maßnahmen zur Brandbekämpfung und Evakuierung getroffen werden. Dies kann durch die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten, der Unterweisung der ArbeitnehmerInnen über die Verwendung der Löscheinrichtungen, der Ausarbeitung eines Evakuierungsplans oder der regelmäßigen Durchführung von Brandschutzübungen erfolgen.

Ist in einem Friseursalon kein Brandschutzbeauftragter behördlich vorgeschrieben, muss gemäß § 44 oder Arbeitsstättenverordnung (AStV) eine Person benannt werden, die mit der Handhabung der Mittel der ersten Löschhilfe vertraut gemacht und in die Lage gebracht werden muss, folgende Veranlassungen treffen zu können:

- Im Brandfall erforderlichenfalls die Feuerwehr zu alarmieren
- Im Alarmfall nach Anweisung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin zu kontrollieren, ob alle Beschäftigten und KundInnen die Arbeitsstätte verlassen haben
- Die Mittel der ersten Löschhilfe im Brandfall anzuwenden, soweit dies zur Sicherung der Flucht von ArbeitnehmerInnen und KundInnen unbedingt notwendig ist.

1.10. Erste Hilfe

In jedem Salon müssen die notwendigen Mittel und Einrichtungen für die Erste-Hilfe vorhanden sein. Erste-Hilfe-Kästen gem. ÖNÖRM Z 1020, Typ 1 oder 2 sind gut sichtbar und leicht zugänglich anzubringen und regelmäßig auf Vollständigkeit und unbeschädigte Verpackungen zu überprüfen.

Weiters müssen je nach Anzahl der Beschäftigten ausgebildete ErsthelferInnen im Betrieb vorhanden sein, deren Namen gemeinsam mit den Notrufnummern der Rettung oder Vermerke über Unfallmeldestellen, Krankentransportmittel, ÄrzteInnen oder Krankenhäuser in unmittelbarer Nähe der Erste-Hilfe-Kästen zu vermerken sind.

(Siehe www.arbeitsinspektion.gv.at > Übergreifende Themen > Besondere Funktionen > Erst-HelferInnen (Merkblatt als pdf: Erst-HelferInnen in Arbeitsstätten und auf Baustellen)).

Siehe dazu auch Dokumentteil „Ersthelfer“.

1.11. Wiederkehrende Prüfungen

Bestimmte Arbeitsmittel und Anlagen müssen Sie innerhalb vorgeschriebener Zeitabstände (Intervalle) durch eine fachkundige, berechtigte Person wiederkehrend überprüfen lassen. Über diese Prüfung müssen Sie Aufzeichnungen führen (z.B. Prüfbücher).

Die folgende Tabelle enthält eine Auswahl der wichtigsten überprüfungspflichtigen Arbeitsmittel und Anlagen. Zusätzlich kann es je nach Art des Betriebes noch weitere prüfpflichtige Einrichtungen geben (z.B. aufgrund behördlicher Vorschreibungen lt. Genehmigungsbescheid).

Unter www.arbeitsinspektion.gv.at finden Sie unter prüfpflichtige Arbeitsmittel weitere Details. Formulare für Aufzeichnungen (z.B. Absaugungen etc.) finden Sie ebenfalls auf der Webseite: www.arbeitsinspektion.gv.at.

Gerät oder Anlage	Prüfintervalle, berechtigte Personen
Löschergeräte (HFL)	alle 2 Jahre, max. alle 27 Monate fachkundige, berechtigte Person
Sicherheitsbeleuchtung	1 x jährlich, max. 15 Monate fachkundige, berechtigte Person 1 x monatlich Sichtkontrolle durch Friseurin oder Friseur
Klima- u. Lüftungsanlage	1 x jährlich, max. 15 Monate fachkundige, berechtigte Person
Brandmeldeanlagen	1 x jährlich, max. 15 Monate fachkundige, berechtigte Person
Elektrische Anlagen	alle 5 Jahre, Elektrofachkräfte kürzere Intervalle möglich (§ 9 ESV 2012)
elektrische Schiebetüren	1 x jährlich durch Servicebetrieb oder eine fachkundige Person

1.12. Besonders schutzbedürftige Personen

Bei der Ermittlung und Beurteilung von Gefahren müssen auch besonders gefährdete und schutzbedürftige Personen berücksichtigt werden. Das sind insbesondere Jugendliche und Lehrlinge, Schwangere und stillende Mütter sowie behinderte ArbeitnehmerInnen.

Schwangere und stillende Mütter

Gemäß § 2a Mutterschutzgesetz (MSchG) müssen alle Frauenarbeitsplätze von den ArbeitgeberInnen überprüft werden, ob an diesen Arbeitsplätzen Gefahren für Schwangere oder stillende Mütter bestehen, wenn sie dort weiter arbeiten. Wenn das der Fall ist, sind von den ArbeitgeberInnen Schutzmaßnahmen vorzusehen. Diese Maßnahmen müssen in der Mutterschutz-Evaluierung dokumentiert werden. Die Evaluierung ist allerdings nicht erst dann, wenn dort tatsächlich Schwangere beschäftigt werden, durchzuführen!

Das Mutterschutzgesetz sieht zum Schutze der Gesundheit der werdenden Mutter und des Kindes Beschäftigungsverbote und -beschränkungen vor, die von den ArbeitgeberInnen eingehalten werden müssen (siehe dazu auch Dokumentationsteil).

Jugendliche und Lehrlinge

Die Beschäftigung von Jugendlichen wird grundsätzlich durch das Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz (KJBG) und die Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO) geregelt. Ist in diesen Bestimmungen nichts Spezielles vorgesehen, gelten die allgemeinen Arbeitnehmerschutzvorschriften.

ArbeitgeberInnen haben gemäß § 23 Abs. 1 KJBG vor Beginn der Beschäftigung und bei jeder bedeutenden Änderung der Arbeitsbedingungen die für die Sicherheit und Gesundheit des Jugendlichen sowie für die Sittlichkeit bestehenden Gefahren zu ermitteln (Evaluierung). Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die Einrichtung und Gestaltung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes
- die Gestaltung, die Auswahl und der Einsatz von Arbeitsmitteln
- die Verwendung von Arbeitsstoffen
- die Gestaltung der Arbeitsverfahren und der Arbeitsvorgänge und deren Zusammenwirken
- Körperkraft, Alter und Stand der Ausbildung und der Unterweisung der Jugendlichen.

ArbeitnehmerInnen mit Behinderungen

Die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzes gelten für Menschen mit oder ohne Behinderung gleichermaßen. Kriterien für die Beschäftigung von Menschen am Arbeitsplatz sind z.B.:

- Konstitution und Körperkräfte
- Alter und Qualifikation
- körperliche Schwächen oder Gebrechen.

Bei der Übertragung von Aufgaben an ArbeitnehmerInnen ist auf deren Eignung in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit Rücksicht zu nehmen.

Das Schutzziel eines „sicheren und gesunden Arbeitsplatzes“ gilt für alle ArbeitnehmerInnen. Behinderte sollen entsprechend ihren individuellen Fähigkeiten im Arbeitsprozess eingegliedert werden, denn über die notwendige Existenzsicherung hinaus, wird so außerdem die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ermöglicht.

Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sind z.B. zu berücksichtigen:

- Möglichkeiten zur Flucht im Gefahrenfall
- Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen
- Arbeiten an Maschinen
- Erkennen von Gefahren
- absehbare Betriebsstörungen
- Not- und Rettungsmaßnahmen.

Aus der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren kann sich ergeben, dass Menschen mit bestimmten Behinderungen auf manchen Arbeitsplätzen nicht eingesetzt werden können.

ArbeitgeberInnen müssen gemeinsam mit ihren Sicherheitsfachkräften und ArbeitsmedizinerInnen arbeitsphysiologische, arbeitspsychologische und sonstige ergonomische sowie arbeitshygieneische Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit- und Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze und des Arbeitsablaufes für alle ArbeitnehmerInnen berücksichtigen.

1.13. Sanitär- und Sozialeinrichtungen

Eine Aufbewahrungsmöglichkeit der Kleidung ist erforderlich. Toiletten müssen über einen belüftbaren Vorraum und ein Handwaschbecken verfügen.

1.14. Persönliche Schutzausrüstung, Arbeitskleidung

- Schutzhandschuhe bei Reinigungsarbeiten lt. Sicherheitsdatenblatt (SDB)
- Waschhandschuhe beim Haarewaschen
- Hautschutzcreme vor der Arbeit, Hautpflege nach der Arbeit
- Hautschutzplan.

1.15. Psychosoziale Belastungen („Stress“)

ArbeitgeberInnen sind verpflichtet, psychosoziale Belastungen, die zu Fehlbeanspruchungen führen können, zu erheben und zu bewerten, passende Maßnahmen zu setzen und deren Wirksamkeit zu überprüfen.

Psychische Belastungen sind sowohl psychosoziale, psychoemotionale als auch psychomentele Belastungen. Psychischen Fehlbelastungen treten dann auf, wenn Arbeitsbedingungen vorliegen, die das körperliche und geistige Wohlbefinden der ArbeitnehmerInnen stören können.

Mögliche psychische Belastungen wie z.B.:

- zunehmender Zeit- und Termindruck
- Zwangshaltungen, ungünstige Körperpositionen
- Informationsmangel oder -überflutung
- unregelmäßige Arbeitszeiten
- häufige Umstrukturierungen, Angst vor Arbeitsplatzverlust
- fehlende Handlungsspielräume
- „Freundlichkeitsdruck“ in Dienstleistungsbetrieben.

Im Rahmen der Arbeitsplatzevaluierung psychischer Belastungen müssen vier grundlegende Dimensionen der Arbeit erhoben werden. Dazu zählen:

- Aufgabenanforderungen und Tätigkeiten
- Sozial- und Organisationsklima
- Arbeitsumgebung
- Arbeitsabläufe und Arbeitsorganisation.

Weiterführende Informationen finden Sie z.B. im „Leitfaden der Arbeitsinspektion zur Bewertung der Evaluierung arbeitsbedingter psychischer Fehlbelastungen“ unter www.arbeitsinspektion.gv.at bzw. www.auva.at.

1.16. Nichtraucherschutz

ArbeitgeberInnen haben dafür zu sorgen, dass NichtraucherInnen vor den Einwirkungen von Tabakrauch am Arbeitsplatz geschützt sind.

1.17. Information, Unterweisung, Betriebsanweisung

ArbeitgeberInnen sind verpflichtet, für eine ausreichende Information der ArbeitnehmerInnen über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie über die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung zu sorgen („Unterweisung“).

Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen und regelmäßig wiederholt werden, insbesondere wenn dies auf Grund sich ändernder betrieblicher Gegebenheiten erforderlich ist, weiters bei Änderung der maßgeblichen Arbeitnehmerschutzzvorschriften und bei neuen Erkenntnissen auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes.

Das Gesetz fordert regelmäßige Abstände, bei Jugendlichen und PSA jedenfalls einmal jährlich. Die Unterweisung muss nachweislich erfolgen. ArbeitgeberInnen haben sich zu vergewissern, dass die ArbeitnehmerInnen die Unterweisung verstanden haben. Die schriftliche Form einer Unterweisung nennt man Betriebsanweisung, die Inhalte solch einer Betriebsanweisung sind zumeist der Umgang mit Arbeitsstoffen oder Geräten. Ein Beispiel für eine Betriebsanweisung (Unterweisung) finden Sie im Dokumentationsteil.

1.18. Infektionsrisiko durch Blutkontakt

Ein unsauberer Kamm, eine winzige Blutspur am Rasiermesser - viele Übertragungsmöglichkeiten von Erregern sind denkbar. Hygienemaßnahmen im Frisiersalon sollen sowohl das Personal als auch die Kundschaft vor Krankheiten schützen. Ein Beispiel für einen Hygieneplan finden Sie im Dokumentationsteil.

2. Dokumentations- teil

2.1. Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument

gemäß §5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

Dieses Dokument muss beim Eintritt von Gründen laut § 4 Abs. 4 und 5 (z.B. Unfall, begründeter Verdacht einer arbeitsbedingten Erkrankung, neue Arbeitsmittel, -stoffe, -verfahren, begründetes Verlangen des Arbeitsinspektorates) überprüft und gegebenenfalls angepasst werden!

Arbeitsplatz/Bereich/Arbeitsstätte: Friseursalon Tätigkeit: Anzahl der Arbeitnehmer:	Dokument-Nr.:
Kurzbeschreibung: Beratung, Haarwäsche, Schneiden, Präparate mischen, Farbveränderung, Dauerwellenbehandlung, Styling, Rasieren, Wimpern und Brauen färben, Putz- und Reinigungsarbeiten, Nagelpflege, Frisurengestaltung, Schönheitspflege, Haararbeiten, Maskenbilden, Solariumbetrieb	
Ermittlung/Beurteilung durch: Beigezogene Personen:	Datum:
Wenn bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung ÖNORMEN, europäische Normen (EN), ÖVE-Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Technische Richtlinien oder sonstige anerkannte Regeln der Technik zugrunde gelegt werden, sind diese anzugeben: - Merkblatt „Evaluierungsleitfaden für Friseursalons“ - „Gruppenmerkblätter“ der Präparathersteller oder -lieferanten	
Maßnahmen beraten:	
Im Arbeitsschutzausschuss (bei mehr als 100 ArbeitnehmernInnen) behandelt:	Datum: <input type="checkbox"/>
Wenn kein Arbeitsschutzausschuss besteht: Mit Sicherheitsfachkraft (SFK), ArbeitsmedizinerInnen (AM), Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) und Belegschaftsorganen (BO) beraten:	SFK: <input type="checkbox"/> AM: <input type="checkbox"/> SVP: <input type="checkbox"/> BO: <input type="checkbox"/>
Wenn kein Arbeitsschutzausschuss und keine SVP vorhanden sind: Mit allen betroffenen ArbeitnehmernInnen beraten:	Datum: <input type="checkbox"/>
Beilagen: - Arbeitsstoffverzeichnis / Gruppenmerkblätter - Hautschutzplan - Unterweisungsunterlagen	

Angaben zum Arbeitsplatz (personenbezogen)	ja	nein	Hinweise (z.B.: Wenn ja: Welche?)
Gibt es Beschäftigungsverbote bzw. -beschränkungen für:			
• Frauen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
• Schwangere und stillende Mütter?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	*)
• Jugendliche?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
• Lehrlinge?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sonstige personenbezogene Angaben: (z.B. ab wann dürfen Lehrlinge beschäftigt werden; erforderliche besondere Fähigkeiten und Kenntnisse; Behinderungen, mit denen hier nicht gearbeitet werden darf)			
*) <i>Beschäftigungsbeschränkung für stehende Tätigkeit ab der 21. Schwangerschaftswoche auf höchstens 4 Stunden/Tag (siehe auch Beiblatt 4.4)</i>			
Sind Eignungs- und Folgeuntersuchungen erforderlich? (5. Abschnitt ASchG; VGO über die Gesundheitsüberwachung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sind Fachkenntnisse nachzuweisen? (§ 63 ASchG - z.B. bei Staplern)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ist persönliche Schutzausrüstung (PSA) notwendig? (eventuell Beilage)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Maßnahmenblatt und Hautschutzplan
Sind • Bereichskennzeichnungen bzw. • Zutrittsbeschränkungen erforderlich?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sind Vorkehrungen für ernste und unmittelbare Gefahren erforderlich? (§3 Abs. 3 u. 4 ASchG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wird mit gefährlichen Arbeitsstoffen gearbeitet? (§§ 40, 42 ASchG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Verzeichnis erstellen und beilegen *) Grundlage : Gruppenmerkblätter+SDB
Bestehen Prüfpflichten? (z.B. lt. § 37 ASchG, z.B.: Aufzüge, Hebebühnen etc.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wenn ja: Verzeichnis der Arbeitsmittel erstellen, Prüf- und Wartungspläne beilegen *)
Sind • Brandschutzordnung, • Evakuierungspläne und • Explosionsschutzdokumente behördlich vorgeschrieben?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wenn ja: Dokumente beilegen *)
<p><i>*) oder Hinweis auf den Aufbewahrungsort angeben:</i></p> <p>Prüfpflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mech. Lüftung mind. 1x jährl. durch fachkundige Person • elektr. Anlage mind. alle 5 Jahre durch fachkundige Person • elektr. Schiebertür mind 1x jährl. durch fachkundige Person • Feuerlöscher mind. alle 2 Jahre durch fachkundige Person 			

2.2. Maßnahmenblatt

Arbeitsplatz/Bereich/Arbeitsstätte (Tätigkeit): Friseursalon

Festgestellte Gefährdung oder Belastung	Maßnahmen technisch - organisatorisch - personenbezogen	Zuständige/r	Termin	Kontrolle
Haarwäsche				
Hautbelastung	<ul style="list-style-type: none"> Auswahl möglichst hautverträglicher Shampoos Shampoo verdünnen Waschhandschuhe Hautschutzcreme Wechsel zwischen Nass- und Trockenarbeit Hautpflege in großen Pausen bzw. nach der Arbeit 			
Schneiden				
Belastung d. Stütz- und Bewegungsapparates	<ul style="list-style-type: none"> ergonomischer Schneidesessel höhenverstellbarer Schneidesessel höhenverstellbarer Kundensessel Ausgleichsübungen 			
Verletzungsgefahr	<ul style="list-style-type: none"> Ablage für Schneidewerkzeuge Unterweisung 			
Präparate mischen, Farbveränderung, Dauerwelle				
Hautbelastung	<ul style="list-style-type: none"> Auswahl möglichst hautverträglicher Präparate Einmalhandschuhe Hautschutzcreme Applikatoren zum Aufbringen der Präparate Hautpflege in großen Pausen bzw. nach der Arbeit 			
Reizung der Atemwege	<ul style="list-style-type: none"> Auswahl möglichst verträglicher Produkte (mechanische) Lüftung beim Mischplatz verschmutzte Kundenhandtücher sofort in verschließbaren Behälter oder Waschmaschine geben Blondierpasten statt Pulver 			
Belastung d. Stütz- und Bewegungsapparates	<ul style="list-style-type: none"> höhenverstellbarer Schneidesessel höhenverstellbarer Kundensessel Ausgleichsübungen 			

Festgestellte Gefährdung oder Belastung	Maßnahmen technisch - organisatorisch - personenbezogen	Zuständige/r	Termin	Kontrolle
Styling				
Hautbelastung	<ul style="list-style-type: none"> • Hautschutzcreme • Hautpflege in den großen Pausen und nach der Arbeit 			
Reizung der Atemwege	<ul style="list-style-type: none"> • Pumpsprays sind Treibgassprays vorzuziehen 			
Belastung d. Stütz- und Bewegungsapparates	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgleichsübungen 			
Rasieren				
Schnittverletzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Ablage für Schneidewerkzeuge • Unterweisung 			
Infektionsgefahr	<ul style="list-style-type: none"> • Desinfektion der Arbeitsgeräte 			
allergische Hauterkrankungen durch nickelhaltige Werkzeuge	<ul style="list-style-type: none"> • nickelfreie Schneidewerkzeuge 			
Putz- und Reinigungsarbeiten				
Hautbelastung durch Reinigungsmittel	<ul style="list-style-type: none"> • Auswahl möglichst verträglicher Reinigungsmittel • Anwendung lt. Produktbeschreibung • Haushaltshandschuhe • Hautschutzcreme • Haushaltsgrößen in Originalgebinden verwenden • kein Umfüllen in Leibermittelbehälter oder ungekennzeichnete Behälter - Verwechslungsgefahr! • Hautpflege in großen Pausen und nach der Arbeit 			

Sollten weitere Listen benötigt werden, bitte dieses Lehrformular kopieren.

2.3. Unterweisungen (Betriebsanweisung)

Laut § 14 ASchG sind Sie als ArbeitgeberInnen verpflichtet, für eine ausreichende Unterweisung der ArbeitnehmerInnen über Sicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen. Diese muss in regelmäßigen Abständen (empfohlen wird eine mindestens einmal jährliche Unterweisung), in jedem Fall bei festgestelltem Fehlverhalten, erfolgen.

In der folgenden Liste sind die wesentlichen Unterweisungsinhalte bereits vorausgefüllt, ggf. muss die Liste erweitert werden. Sie haben auch die Möglichkeit, für jede Arbeitnehmerin oder für jeden Arbeitnehmer eine eigene Liste zu führen.

Unterwiesene/r:			
Unterweisung über	Datum Unterweisung	Bestätigung ArbeitnehmerIn	Nächste Unterweisung
sämtliche im Friseurgewerbe hauptsächlich verwendeten Präparate laut Gruppenmerkblättern			
Desinfektion, Hygiene, Werkzeug, Sterilbox, Aufbewahrung, Hautschutzplan, Handschuhe			
Informationen zur Kosmetikverordnung; Hinweis: Jugendliche unter 16 Jahren keine Haarfärben			
Reinigungs- und Putzmittel laut Sicherheitsdatenblatt			
Schmuck, die negativen Auswirkungen des Tragens von Schmuck bei der Arbeit			
Parasiten und Hauterkrankungen sowie deren Erkennung			
Hautschutzplan, Schutz der Atemwege			
Maßnahmen der Ersten Hilfe, Standort der Erste-Hilfe-Kästen			
Notausgänge, Stiegen, Fluchtwegsplan, Standort der Löschereinrichtungen, Verhalten im Brandfall			
Verhinderung von Stolpern, Ausrutschen, Stürzen; Tragen von geeignetem Schuhwerk			
Lüftungen und Wartung, Reinigungsarbeiten, Hinweisschilder			
Arbeitsaufzeichnungen			
Ausgleichsübungen			
Ergonomisches Arbeiten			
Mutterschutz, Beschäftigungsbeschränkungen für Schwangere und Stillende			
Aufenthaltsräume, Nichtraucherschutz, Stress (siehe auch 3.14 und 3.15)			
Gefahren durch den elektrischen Strom, Gefährdung durch Elektrogeräte			
Lagerung von Spraydosen			

Sollten weitere Listen benötigt werden, bitte dieses Leerformular kopieren.

2.4. Evaluierung nach dem Mutterschutzgesetz

Nach § 2a. MSchG sind für Arbeitsplätze, an denen Frauen beschäftigt werden, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit von werdenden und stillenden Müttern und ihre Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen zu ermitteln und zu beurteilen (erforderlichenfalls Sicherheitsfachkraft oder ArbeitsmedizinerIn der AUVA beziehen).

Arbeitsplatz/Bereich/Arbeitsstätte

(Diese ist zusätzlich zu Pkt. 4.4. vom Evaluierungsleitfaden vom Betriebsinhaber oder der Betriebsinhaberin auszufüllen.)

Art der Gefährdung/Belastung	Beschreibung der Einwirkung	Maßnahmen
körperliche Belastung (vorwiegend Stehen)		Sitzgelegenheit, individuelle Pausengestaltung, nach der 20. Schwangerschaftswoche höchstens 4 Stunden/Tag
körperliche Belastung (vorwiegend Sitzen)		individuelle Pausengestaltung
körperliche Belastung (häufiges übermäßiges Bücken und Strecken)		von dieser Tätigkeit freistellen
Bewegen schwerer Lasten von Hand		Gewichtsbegrenzungen: Heben: 5 kg regelmäßig, 10 kg fallweise; Schieben und Ziehen: 8 kg regelmäßig, 15 kg fallweise
Lärm (Beurteilungspegel mehr als 85 dB)		
gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe	nicht anwenden	siehe 2.6. Verzeichnis der gefährlichen Arbeitsstoffe
biologische Stoffe (§ 40 Abs. 4 Z 2 bis 4 ASchG)		
Strahlungen (UV, Laser, Röntgen, ...)		
schädliche Kälte, Hitze oder Nässe		Hand- und Hautschutz
Stöße, Erschütterungen		

Art der Gefährdung/Belastung	Beschreibung der Einwirkung	Maßnahmen
psychische Belastung		
Alleinarbeitsplätze		personelle Unterstützung, sonst Beschäftigungsverbot
Tabakrauch		nicht erlaubt
Akkord/akkordähnliche Arbeiten		nach der 20. Schwangerschaftswoche verboten
Arbeitszeit (Nacharbeit, Überstunden, Sonn- und Feiertage)		
Beurteilung:		

Ergibt die Beurteilung der Gefahren/Belastungen mögliche nachteilige Auswirkungen, folgt daraus eine Änderung bzw. ein Verbot der Beschäftigung.

Ersatzarbeitsplatz:

Findet sich kein geeigneter Arbeitsplatz, ist die Dienstnehmerin von der Arbeitszeit freizustellen.

Werdenden und stillenden Müttern muss die Möglichkeit gegeben werden, sich während der Arbeitszeit hinzulegen und auszuruhen (Mutterschutzgesetz §8a).

Ort der Liegemöglichkeit:

2.5. Evaluierung von Frauenarbeitsplätzen wegen Mutterschutz

Individuelles Beschäftigungsverbot

Der Beginn des Beschäftigungsverbotes kann aus medizinischen Gründen auf einen früheren Zeitpunkt vorverlegt werden.

Besteht bei Fortdauer einer zulässigen Beschäftigung – und zwar unabhängig von der Art der Tätigkeit aus Gründen, die im Gesundheitszustand der Mutter liegen – eine Gefährdung für Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind, so darf die werdende Mutter zu keinerlei Tätigkeit mehr herangezogen werden.

Diese Gefährdung muss dem Arbeitgeber durch eine Facharztbestätigung eines Arztes für Frauenheilkunde oder der inneren Medizin nachgewiesen werden. Ein Zeugnis eines Arbeitsinspektionsarztes oder eines Amtsarztes ist seit dem 01.01.2018 nicht mehr notwendig.

Der vorzeitige Mutterschutz ist erst ab Ende der 15. Schwangerschaftswoche möglich, außer er ist über besondere medizinische Begründung schon früher erforderlich.

Achtung!

Sind die Beschwerden der werdenden Mutter nicht medizinisch begründet, sondern durch Nichteinhaltung der Beschäftigungsverbote bedingt, kommt eine individuelle Freistellung nicht in Betracht. In diesen Fällen kann das zuständige Arbeitsinspektorat eine Mutterschutzerhebung im Betrieb durchführen.

Evaluierung von Frauenarbeitsplätzen wegen Mutterschutz

Begriff - praktische Durchführung - zu berücksichtigende Belastungen - weitere Pflichten

Stand: 27.04.2018

Unter Evaluierung versteht man die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren am Arbeitsplatz sowie die Festlegung von erforderlichen Maßnahmen. Die Evaluierung soll dem Arbeitgeber ermöglichen, auf systematische und organisierte Weise die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer zu verbessern und zu kontrollieren.

Neben der Evaluierung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz regelt das Mutterschutzgesetz (MSchG) eine besondere Verpflichtung des Arbeitgebers,

- die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit von werdenden und stillenden Müttern und
 - deren Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen
- bei Frauenarbeitsplätzen zu ermitteln und zu beurteilen.

Achtung!

Die Evaluierung aller Frauenarbeitsplätze ist unabhängig von bestehenden Schwangerschaften durchzuführen.

Praktische Durchführung der Evaluierung

Das MSchG trifft keine genauen Regelungen, wie die Evaluierung in der Praxis durchzuführen ist. Der Arbeitgeber kann die Evaluierung entweder selbst oder durch externe Fachkräfte (Präventivdienste durch die AUVA) vornehmen. Die Verantwortung liegt jedoch immer beim Arbeitgeber.

Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung der Maßnahmen sind geeignete Fachleute heranzuziehen. Mit der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren können auch Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner beauftragt werden.

Berücksichtigung bestimmter Belastungen

Das MSchG regelt, dass bei der Evaluierung folgende Belastungen für werdende bzw. stillende Mütter bei Ausübung ihrer Tätigkeit besonders zu berücksichtigen sind:

- Stöße, Erschütterungen oder Bewegungen,
- händisches Heben schwerer Lasten (Gefahr für Rücken- und Lendenwirbelbereich),
- Lärm, Strahlungen,
- extreme Kälte oder Hitze,
- körperliche Belastungen durch die Arbeitstätigkeit (Bewegungen, Körperhaltung, geistige und körperliche Ermüdung),
- biologische Arbeitsstoffe, die Infektionen, Allergien oder Vergiftungen hervorrufen können, soweit sie die Gesundheit von Mutter oder Kind gefährden,
- gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe,
- bestimmte Verfahren, bei denen die Arbeitnehmerin Staub, Rauch, Nebel, Säuren, etc. ausgesetzt ist.

Laufende Überprüfung der Evaluierung

Vor allem in folgenden Fällen muss die Evaluierung überprüft und möglicherweise angepasst werden:

- bei Einführung neuer Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe oder -verfahren,
- bei neuen Erkenntnissen über den Stand der Technik und auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung oder
- auf begründetes Verlangen des Arbeitsinspektors.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente

Arbeitgeber sind verpflichtet, die Ergebnisse der Evaluierung sowie die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung schriftlich in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten festzuhalten.

Informationspflicht

Der Arbeitgeber hat alle Arbeitnehmerinnen (oder den Betriebsrat) und die Sicherheitsvertrauensperson über die Ergebnisse und Maßnahmen der Evaluierung zu informieren.

Maßnahmen bei Gefährdung

Ergibt die Evaluierung

- Gefahren für die Sicherheit oder Gesundheit von werdenden oder stillenden Müttern oder
 - mögliche nachteiligen Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen,
- hat der Arbeitgeber diese Gefahren und Auswirkungen durch Änderung der Beschäftigung auszuschließen.

Ist eine Änderung der Arbeitsbedingungen aus objektiven Gründen nicht möglich bzw. dem Arbeitgeber oder der Arbeitnehmerin unzumutbar, ist die Arbeitnehmerin auf einem anderen Arbeitsplatz zu beschäftigen.

Besteht kein geeigneter Arbeitsplatz, ist die Arbeitnehmerin unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freizustellen.

Tipp: Die Wirtschaftskammer hat gemeinsam mit der AUVA sowohl branchen- als auch arbeitsplatzbezogene Musterformulare für Evaluierung und Dokumentation ausgearbeitet. Diese Muster enthalten auch spezielle Punkte für werdende bzw. stillende Arbeitnehmerinnen. Diese Formulare sind im Internet unter der Adresse www.eval.at abrufbar.

2.5. Beilage zur Evaluierung nach dem Mutterschutzgesetz

(ergonomische Aspekte)

Organisation zur Eingrenzung der Steharbeit ab der 21. Schwangerschaftswoche, das ist ab	Zeitanteil pro Tag
personenbezogene Festlegung für	
Beratung der KundenInnen im Sitzen	
Schneiden und Föhnen im Sitzen auf Schneidehocker	
Sitzen am Empfang, Kasse, Telefon, ...	
Arbeitspausen: Möglichkeit <ul style="list-style-type: none">• zum Gehen oder• Sitzen auf stabilem Sessel mit Lehne oder• sich hinzulegen und auszuruhen (geeignete Liege ist vorhanden)	
Instruieren von Lehrlingen im Sitzen auf Schneidehocker	
Steharbeiten (Waschen, Föhnen, ...)	
Schneiden im Sitzen	
Maniküren im Sitzen	
Arbeiten im Nackenbereich im Sitzen	
Summe	8 Stunden

Beilage zur Evaluierung nach dem Mutterschutzgesetz

(ergonomische Aspekte)

Organisation zur Eingrenzung der Steharbeit ab der 21. Schwangerschaftswoche, das ist ab	DATUM	Zeitanteil pro Tag
personenbezogene Festlegung für	NAME	
Beratung der KundenInnen im Sitzen		20 Min.
Schneiden und Föhnen im Sitzen auf Schneidehocker	6 Personen á 40 Min.	240 Min.
Sitzen am Empfang, Kasse, Telefon, ...		20 Min.
Arbeitspausen: Möglichkeit • zum Gehen oder • Sitzen auf stabilem Sessel mit Lehne oder • sich hinzulegen und auszuruhen (geeignete Liege ist vorhanden)		
Instruieren von Lehrlingen im Sitzen auf Schneidehocker		
Steharbeiten (Waschen, Föhnen, ...)		
Schneiden im Sitzen	3 Personen á 20 Min.	60 Min.
Maniküren im Sitzen		
Arbeiten im Nackenbereich im Sitzen		20 Min.
Arbeiten im Sitzen		360 Min.
Summe		8 Stunden = 480 Min.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle anderen Aspekte des § 4 Mutterschutzgesetz bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren (Mutterschutzevaluierung) für werdende Mütter zu berücksichtigen sind (z.B. Stress, Verwendung von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen – siehe auch die Gruppenmerkblätter).

Das Ergebnis der Mutterschutzevaluierung muss in Hinblick auf die Beschäftigung der werdenden Mutter schlüssig sein und zwar:

- Ist Weiterbeschäftigung mit den bisherigen Tätigkeiten möglich?
- Ist eine Änderung der Beschäftigung erforderlich oder
- besteht ein Beschäftigungsverbot gemäß § 2b Mutterschutzgesetz?

(Freistellung durch die ArbeitgeberInnen auf deren Kosten)

2.6. Verzeichnis der gefährlichen Arbeitsstoffe

Beispiel:

9	Danchlorix Fa. Colgate	A	Reinigung von Sanitäranlagen	Schütteln Wischen	0,1252 l/Tag 0,5 h/Woche	nicht mit Säuren mischen! Ungepuderte Naturlatek- Handschuhe und Schutzbrille verwenden!
---	---------------------------	---	---------------------------------	----------------------	-----------------------------	---



Buchstaben entsprechend dem am Produkt abgebildeten Piktogramm wählen und in Spalte „Kennzeichnung“ eintragen.

Sollten weitere Listen benötigt werden, bitte dieses Leerformular kopieren.

2.7. Hautschutzplan

Hautschutzmaßnahmen	Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Styling • Kopfmassage ohne Haarbehandlungs mittel 	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung von Farbveränderungen • Probewickeln • Fixieren • Aufemulgieren von Farben, Tönungen und Blondierungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Shampponieren • Kopfmassage mit Haarpflegemitteln • Auftragen und Auswaschen von Pflegemitteln 	<ul style="list-style-type: none"> Mischen, Auftragen oder Auswaschen von Haarfärbern, Tönungs-festigern, Dauerwell-flüssigkeiten und Blondierungsmitteln 	Nassreinigung oder Desinfektion von Arbeitsmitteln, Geräten, Werkzeugen und Räumen
1. Vor der Tätigkeit						
	Hände gründlich mit Haut-Schutzzpräparaten eincremen				Produktname eintragen!	Produktname eintragen!
2. Während der Tätigkeit						
	Einmalhandschuhe tragen				Produktname eintragen!	Produktname eintragen!
	Waschhandschuhe tragen				Produktname eintragen!	Produktname eintragen!
	Haushaltshandschuhe tragen				Produktname eintragen!	Produktname eintragen!
3. Nach der Tätigkeit						
	Hände mit Wasser abspülen				Produktname eintragen!	Produktname eintragen!
	Hände mit Wasser und ggf. mit mildem Reinigungsmittel abspülen				Produktname eintragen!	Produktname eintragen!
	Hände gut abtrocknen				Produktname eintragen!	Produktname eintragen!
	Hände gründlich mit Hautpflegemitteln eincremen				Produktname eintragen!	Produktname eintragen!
4. Nach Arbeitsschluss: Hände mit stärker fettenden Cremen pflegen!						
Hinweis: Wo gekennzeichnet, verwendetes Produkt eintragen!						

2.8. Elektroschutzverordnung 2012 - ESV 2012, BGBI II Nr. 33/2012

Wiederkehrende Prüfungen

Nach § 9 ESV 2012 sind wiederkehrende Prüfungen erforderlich für:

1. elektrische Anlagen,
2. ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel der Schutzklasse 1 (dies sind Betriebsmittel mit geerdeten Gehäuse) in Arbeitsstätten, es sei denn, die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren hat ergeben, dass diese ausschließlich an Steckdosen einer elektrischen Anlage betrieben werden, die mit einem Zusatzschutz in Form von Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen mit einem Nennfehlerstrom von maximal 0,03 Ampere ausgestattet sind.

Die Zeitabstände der wiederkehrenden Prüfungen betragen längstens fünf Jahre.

Abweichend davon betragen die Zeitabstände längstens zehn Jahre, wenn die elektrische Anlage nur geringen Belastungen ausgesetzt ist, wie insbesondere in Büros oder in Handels- oder Dienstleistungsbetrieben und wenn keine Einflüsse im Sinne des nächsten Absatzes vorliegen.

Die Behörde hat für die Prüfung von elektrischen Anlagen, Anlagenteilen oder elektrischen Betriebsmitteln kürzere Zeitabstände vorzuschreiben:

1. Längstens drei Jahre im Fall einer außergewöhnlichen Beanspruchung z.B. durch
 - a) Feuchtigkeit oder Nässe, oder wenn Kondenswasser oder Spritzwasser nicht ausgeschlossen werden kann,
 - b) Umgebungstemperaturen von weniger als -20° C oder mehr als 40° C,
 - c) Einwirkung von Säuren, Laugen, Lösemitteln oder deren Dämpfen, die Korrosion bewirken können,
 - d) direkte Einwirkungen von Witterungseinflüssen, soweit sie nicht schon durch lit. a oder b erfasst sind,
 - e) Einwirkung von Staub, der durch die Arbeitsvorgänge entsteht.
2. Längstens ein Jahr im Fall einer außergewöhnlichen Beanspruchung durch das Zusammentreffen von mehreren der genannten Einwirkungen.

Die Behörde hat zusätzliche Prüfungen vorzuschreiben, wenn der Verdacht gegeben ist, dass sich eine elektrische Anlage oder ein elektrisches Betriebsmittel nicht in ordnungsgemäßem Zustand befindet und dadurch ArbeitnehmerInnen gefährdet sein könnten.

Prüfbefunde

§ 11. (1) Gemäß § 11 ESV 2012 ist dafür zu sorgen, dass die Ergebnisse der Prüfungen nach §§ 8 und 9 ESV 2012 in einem Prüfbefund festgehalten werden, der folgende Angaben enthält:

1. Prüfdatum,
2. Name des Prüfers oder der Prüferin,
3. Anschrift des Prüfers oder der Prüferin oder Bezeichnung und Anschrift der prüfenden Stelle,
4. Unterschrift des Prüfers oder der Prüferin,
5. Umfang und Ergebnis der Prüfung, wobei eindeutig nachvollziehbar sein muss, welche Anlagen, Anlagenteile und Betriebsmittel geprüft wurden,
6. die in der elektrischen Anlage realisierten Maßnahmen des Fehlerschutzes und Zusatzschutzes.

Schaltpläne und Unterlagen für die elektrische Anlage sowie Befunde über Prüfungen vor Inbetriebnahme (§ 8) sind bis zum Stilllegen der elektrischen Anlage oder Ausscheiden des elektrischen Betriebsmittels aufzubewahren. Über wiederkehrende Prüfungen (§ 9) sind jeweils zumindest die letzten beiden Befunde aufzubewahren. Beträgt das Prüfintervall mehr als drei Jahre, ist der Befund über die letzte Überprüfung ausreichend.

Die Prüfbefunde für elektrische Anlagen oder deren Kopien müssen in der Arbeitsstätte einsehbar sein. Bei nicht besetzten Anlagen müssen die Prüfbefunde bei der dieser Anlage zugeordneten Stelle einsehbar sein.

Dies gilt nicht für elektrische Betriebsmittel, an denen eine Prüfplakette angebracht ist, die

1. das Datum der letzten wiederkehrenden Prüfung aufweist,
2. eine eindeutige Zuordnung zum Prüfbefund des elektrischen Betriebsmittels aufweist,
3. unverwischbar und gut lesbar beschriftet ist,
4. an gut sichtbarer Stelle am elektrischen Betriebsmittel angebracht ist.

2.9. Systematischer Hautschutz-, Hygiene- und Desinfektionsplan für Friseurbetriebe

WAS	WOMIT	WANN	WIE
Hände waschen	Waschlotion Flüssigseifen	a) beim Auftragen von Dauerwellenpräparaten b) beim Mischen und Auftragen von Haarfarben und Tönungen c) beim Haare waschen	a) nur unbeschädigte Handschuhe verwenden (Sichtprüfung) b) die Hände müssen trocken und sauber sein c) Einweghandschuhe nur einmal verwenden.
Hautpflege	Hautschutzpräparat aus Dosierspender oder Tube Hautpflegecreme in der kalten Jahreszeit	a) vor Arbeitsbeginn b) mehrmals täglich erneuern c) nach Arbeitsende d) auch in der Freizeit (besonders wirksam vor dem Schlafengehen)	richtiges Eincremen (siehe Fotos) gründlich einmassieren
Reinigen	Handreiniger möglichst mild und rückfettend	bei Vermutzung durch Präparate	Wasser nicht zu heiß
Hautdesinfektion	geeignetes Wundantisептикум	bei Verletzungen	laut Beschreibung der Herstellerfirma
Flächendesinfektion	handelsübliche Desinfektionsmittel unter Einhaltung der Konzentrationsangaben	täglich einmal und nach sichtbarer Verschmutzung	alle Kontaktflächen (z.B.: Nacken-/Kopfstützen, Armlehnen, Sesseln, Ablageflächen)
Werkzeugdesinfektion	handelsübliche Desinfektionsmittel unter Einhaltung der Konzentrationsangaben	täglich einmal und nach sichtbarer Verschmutzung und jeder Kundin oder jedes Kunden	einsprühen und abends gereinigt und desinfiziert in die Sterilbox oder geeignete verschlossene Ablagebox legen
Wäscherereinigung Handtücher	Waschmittel	nach jeder Kundin oder jedem Kunden und jeder Benutzung	Waschmaschine



Tipp:

Lesen Sie Gebrauchsanweisungen! Verwenden Sie beim Auftragen von Präparaten Hilfsmittel wie Auftragepinsel oder Applikator! Legen Sie Ihre Uhr und Ihren Handschmuck vor der Arbeit ab!
Verwenden Sie nurnickelfreies Werkzeug! Trocknen Sie Ihre Hände nicht in gebrauchten Kundenhandtüchern ab! Bei Fragen wenden Sie sich an Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihren Arbeitgeber!

2.10. Beilageblatt „zuständige Personen“

Arbeitsplatz

Bereich

Arbeitsstätte: _____ zu Dokument Nr.: _____

Zuständige Personen sind jedenfalls anzugeben:

Zuständig	Name
Evaluierungsbeauftragte/r	
Sicherheitsvertrauensperson (SVP) 1 für 11-50 AN 2 für 51-100 AN 3 für 101-300 AN	
Sicherheitsfachkraft (SFK)	
ArbeitsmedizinerIn (AM)	

Zuständige Personen sind anzugeben, so sie vorhanden sind bzw. aufgrund gesetzlicher Vorschriften bestellt werden müssen:

Zuständig	Name
ErsthelferIn	
Brandschutzbeauftragte/r	
Betriebsrat (falls vorhanden)	
Sonstige innerbetrieblich Zuständige für Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes	
Innerbetriebliche Stelle, die nähere Angaben über Personen und Dienste mit besonderen Aufgaben auf diesem Gebiet erteilt	

2.11. Notfallnummern

Name	Telefonnummer
Österreichische Vergiftungszentrale	01/406 43 43
Notarzt oder Notärztin:	
Nächst gelegenes Krankenhaus:	
Nächster Arzt oder nächste Ärztin:	
Feuerwehr	122
Polizei	133
Rettung	144

2.12. ErsthelferIn

Allgemeines

ArbeitgeberInnen müssen in jeder Arbeitsstätte und auf jeder Baustelle geeignete Vorkehrungen treffen, damit ArbeitnehmerInnen Erste Hilfe geleistet werden kann. Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin muss:

- für eine adäquate Erste-Hilfe-Ausstattung sorgen und
- Personen, die für Erste-Hilfe-Leistungen zuständig sind, bestellen.

Arbeitsstätten

Arbeitsstätten sind unter anderem alle Gebäude und sonstige bauliche Anlagen sowie Teile von baulichen Anlagen, in denen Arbeitsplätze eingerichtet sind. Ebenso zählen das Betriebsgelände, Wohnwägen oder Container als Arbeitsstätten, sofern ArbeitnehmerInnen an diesen Orten Arbeitsleistungen erbringen.

Anzahl

Die Anzahl der zu bestellenden ErsthelferInnen hängt von der Anzahl der in der Arbeitsstätte regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer ab:

MitarbeiterInnen	ErsthelferInnen
bis zu 19 Personen	1 ErsthelferInnen
bis zu 29 ArbeitnehmerInnen	2 ErsthelferInnen
für je weitere 10 ArbeitnehmerInnen	+ 1 ErsthelferIn

In Büros oder Arbeitsstätten mit in Büros vergleichbaren Unfallgefahren gilt abweichend folgende Regelung:

MitarbeiterInnen	ErsthelferInnen
bis zu 29 ArbeitnehmerInnen	1 ErsthelferInnen
bis zu 49 ArbeitnehmerInnen	2 ErsthelferInnen
für je weitere 20 ArbeitnehmerInnen	+ 1 ErsthelferIn

Die Mindestzahl an ausgebildeten Erst-Helfern auf Baustellen beträgt, abhängig von der Anzahl der auf einer Baustelle von einem Arbeitgeber regelmäßig Beschäftigten:

MitarbeiterInnen	ErsthelferInnen
bis zu 19 ArbeitnehmerInnen	1 ErsthelferInnen
bis zu 29 ArbeitnehmerInnen	2 ErsthelferInnen
für je weitere 10 ArbeitnehmerInnen	+ 1 ErsthelferIn

Vorsicht: Es ist sicherzustellen, dass während der betriebsüblichen Arbeitszeit eine im Hinblick auf die Zahl der anwesenden ArbeitnehmerInnen ausreichende Anzahl an Erst-HelfernInnen anwesend ist.

Tipp:

Auch ArbeitgeberInnen können ErsthelferInnen sein.

Ausbildung und Auffrischung zum Erst-Helfer oder zur Erst-Helferin mit mindestens 5 ArbeitnehmerInnen

Der Ersthelfer oder die Ersthelferin in Arbeitsstätten oder auf Baustellen mit mindestens 5 ArbeitnehmerInnen hat

- eine mindestens 16-stündige Ausbildung nach den vom Roten Kreuz ausgearbeiteten Lehrplänen oder
- eine andere, zumindest gleichwertige Ausbildung, wie z.B. die Ausbildung im Rahmen des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes beim Bundesheer, zu absolvieren.

Die Auffrischung der Erste-Hilfe-Kenntnisse hat

- alle 4 Jahre im Ausmaß von mindestens 8 Stunden oder
 - alle 2 Jahre im Ausmaß von mindestens 4 Stunden
- zu erfolgen.

Ausbildung für ErsthelferInnen bei bis zu 4 ArbeitnehmerInnen

Ab 1.1.2015 muss in Arbeitsstätten oder auf Baustellen mit bis zu 4 Arbeitnehmern der Erst-Helfer oder die Erst-Helferin über eine mindestens 8-stündige Erste-Hilfe-Ausbildung verfügen. Bis dahin genügte auch ein mindestens 6-stündiger Kurs im Rahmen der Führerschein-Ausbildung.

Die Auffrischung der Erste-Hilfe-Kenntnisse hat ab 1.1.2015

- alle 4 Jahre im Ausmaß von mindestens 8 Stunden oder
 - alle 2 Jahre im Ausmaß von mindestens 4 Stunden
- zu erfolgen.

Beispiel:

Ein Ersthelfer oder eine Ersthelferin hat im Mai 2011 einen 6-stündigen Erste-Hilfe-Kurs iSd Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung absolviert.

Gemäß der neuen Rechtslage muss er oder sie im Mai 2015 einen Auffrischungskurs im Ausmaß von 8 Stunden absolvieren, um weiterhin als Erst-Helfer tätig sein zu können.

ErsthelferInnen, die im November 2013 bereits einen 8-stündigen Auffrischungskurs besucht haben, müssen spätestens im November 2017 erneut einen 8-stündigen Auffrischungskurs absolvieren.

Tipp:

Die Auffrischung kann auch durch den Arbeitsmediziner oder Arbeitsmedizinerin erfolgen (ohne Anrechnung auf die Präventionszeit).

3. Gruppenmerkblätter für Friseurkosmetika

Wirtschaftskammer Niederösterreich

KommR Reinhold Schulz

Ausgabe Juni 2012

Tagesaktuelle Ausgabe unter:

www.gmb.ikw.org

3.1 Vorbemerkungen

Kosmetische Mittel unterliegen EU-weit den Anforderungen der EG-Kosmetik-Richtlinie 76/768/EWG.¹

Umsetzung in nationales Recht erfolgt durch das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) sowie durch die Kosmetikverordnung. Gemäß der Definition der EG-Kosmetik-Richtlinie versteht man unter kosmetischen Mitteln Stoffe oder Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, äußerlich mit den verschiedenen Teilen des menschlichen Körpers (Haut, Behaarungssystem, Nägel, Lippen und intime Regionen) oder mit den Zähnen und den Schleimhäuten der Mundhöhle in Berührung zu kommen, und zwar zu dem ausschließlich oder überwiegenden Zweck, diese

- zu reinigen,
- zu parfümieren,
- ihr Aussehen zu verändern, und/oder
- den Körpergeruch zu beeinflussen, und/oder
- um sie zu schützen oder
- in gutem Zustand zu halten.

Die Hersteller kosmetischer Mittel sind verpflichtet, nur solche Produkte auf den Markt zu bringen, die für VerbraucherInnen gesundheitlich unbedenklich sind. Dies muss durch eine individuelle Sicherheitsbewertung für jedes in Verkehr gebrachte kosmetische Mittel belegt werden. Die Sicherheitsbewertung muss vom Hersteller oder verantwortlichen Inverkehrbringer im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Produktangaben dokumentiert und zur Einsichtnahme durch die Überwachungsbehörden bereitgehalten werden. Des Weiteren muss auch die ggf. ausgelobte Wirksamkeit des Produkts belegt und im Rahmen der Produktangaben dokumentiert werden.

Viele Stoffe bzw. Stoffklassen sind für die Verwendung in kosmetischen Mitteln generell verboten. Für andere Stoffe ist die Verwendung auf spezielle Einsatzgebiete beschränkt und/oder an bestimmte Maximalkonzentrationen oder andere Auflagen gebunden. Der Einsatz von Farbstoffen, Koservierungsstoffen und UV-Filtern wird durch Positivlisten geregelt. Für alle Stoffe, die nicht ausdrücklich im Kosmetikrecht geregelt sind, gilt im Wesentlichen die Anforderung des

1 Die EG-Kosmetik-Richtlinie 76/768/EWG wird ab Juli 2013 abgelöst durch die im Januar 2010 in Kraft getretene EG-Kosmetik-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1223/2009).

LMSVG, wonach die Gesundheit der VerbraucherInnen nicht geschädigt werden darf. Entsprechende Nachweise sind in der Sicherheitsbewertung zum jeweiligen Produkt zu führen.

Die Deklaration der Inhaltsstoffe kosmetischer Mittel erfolgt nach der international einheitlichen INCI-Nomenklatur (INCI = International Nomenclature Cosmetic Ingredients) grundsätzlich auf der Verpackung, dem Behältnis (sofern keine Verpackung vorhanden) oder einer Packungsbeilage des Produktes.

Nach deutschem und österreichischem wie europäischem Recht sind kosmetische Mittel von den Pflichten zur Kennzeichnung nach dem Gefahrstoffrecht und zur Übermittlung von Sicherheitsdatenblättern ausgenommen. In der Bekanntmachung zu Gefahrstoffen 220 „Sicherheitsdatenblatt“ wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für kosmetische Mittel keine Mitlieferung von Sicherheitsdatenblättern erforderlich ist. Als kosmetische Mittel gelten hierbei Produkte, die der im LFGB genannten Definition entsprechen und in verkaufsfertiger Verpackung – mit allen relevanten Kennzeichnungselementen – vorliegen, wie sie auch an den EndverbraucherInnen abgegeben werden.

Auch in Österreich sind kosmetische Mittel bezüglich der Pflichten zur Kennzeichnung aus dem Chemiekaliengesetz ausgenommen, es gelten ebenso die EU-weit einheitlichen kosmetikrechtlichen Regelungen. Auch hier sind die vorliegenden Gruppenmerkblätter ein geeignetes Mittel für ArbeitgeberInnen, um den Verpflichtungen gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gefahrenverhütung nachzukommen. Die Schweiz ist zwar kein Mitgliedstaat der EU, es existieren dort jedoch ebenfalls vergleichbare gesetzliche Vorgaben.

Warnhinweis: Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen. Produkthinweise lesen und beachten!

Diese Produkte sind nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit „schwarzem Henna“ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie die Haare nicht, wenn

- ein Ausschlag im Gesicht vorhanden ist,
- die Kopfhaut der Kundin oder des Kunden empfindlich, gereizt oder verletzt ist oder
- schon einmal nach dem Färben auf der Haut eine Reaktion festgestellt wurde.

3.2 Die Merkblätter enthalten

- Eine Produktbeschreibung,
- Hinweise auf mögliche Gefahren,
- Angaben zur Zusammensetzung der Produkte,
- Angaben zu Maßnahmen der Ersten Hilfe bei Fehlgebrauch,
- Angaben zu Maßnahmen bei Bränden,
- Angaben zu Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung und zur Entsorgung,
- Hinweise zur Handhabung und Lagerung
- und gegebenenfalls weitere sicherheitsrelevante Angaben.

Sie sind nach Produktkategorien geordnet und – sofern verfügbar – in Bezug auf die Zusammensetzung an den Rahmenrezepturen für die Giftinformationszentralen orientiert (vgl. IKW-Broschüre „Meldeverfahren kosmetischer Rahmenrezepturen“). Die Merkblätter sind nach dem aktuellen Kenntnisstand unter Berücksichtigung der zur Zeit auf dem deutschen, österreichischen und schweizer Markt befindlichen Produkte erstellt worden. Der Inhalt dieser Ausgabe wurde mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Die Herausgeber können jedoch für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts keinerlei Haftung übernehmen.

Die in der Rubrik „Erste Hilfe“ beschriebenen Maßnahmen sind als Vorschläge für Erste-Hilfe-Maßnahmen zu verstehen. Sie können notfallmedizinische Behandlungen im Falle ernster gesundheitlicher Schäden, z.B. bei Fehlgebrauch oder Unfall, nicht ersetzen. Hier ist je nach Hinweis im produktspezifischen Gruppenmerkblatt der Kontakt zu einem Arzt oder einer Ärztin oder zur Vergiftungsinformationszentrale (VIZ) im AKH unter der Telefonnummer 01/406 43 43 erforderlich. Bei der Kontaktaufnahme mit der Giftinformationszentrale oder beim Arztbesuch sollte grundsätzlich das Produkt bzw. die Verpackung oder das Etikett sowie eventuelle relevante Packungsbeilagen bereitgehalten bzw. mitgebracht werden.

Die Hersteller kosmetischer Mittel geben auf der Verpackung und ggf. auch auf Packungsbeilagen Hinweise zu richtigen und sicheren Verwendung ihrer Produkte. Die langjährige Erfahrung und sorgfältige Beobachtung des Marktes zeigt, dass kosmetische Mittel sicher sind. Für die sichere Anwendung der Produkte ist eine genaue Beachtung der Gebrauchshinweise erforderlich. Ernsthaftes gesundheitliche Probleme kommen nur äußerst selten und meist in Verbindung mit Unfall oder Fehlgebrauch vor. Im Falle eines versehentlichen Verschüttens oder Auslaufens der Produkte sind neben den erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der MitarbeiterInnen auch die möglichen Gefahren für die Umwelt zu beachten. Insbesondere muss die umweltgerechte Entsorgung des aufgenommenen Produkts sichergestellt werden.

Hinweis:

„Diese Broschüre entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. Die Broschüre wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernehmen die Verfasser und die Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge sowie für eventuelle Druckfehler. Aus etwaigen Folgen können daher weder gegen die Verfasser noch gegen die Herausgeber Ansprüche geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Schäden von einem der Herausgeber oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.“

Die Gruppenmerkblätter finden sie online tagesaktuell: <http://gmb.ikw.org>

3.3 Zitierte und weiterführende Literatur

Stand: April 2010. Verbindlich gültig ist die jeweils aktuelle Fassung der folgenden Vorschriften.

Europäische Union:

Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über kosmetische Mittel.

<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Richtlinie 89/656/EWG des Rates vom 30.11.1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit, zuletzt geändert durch Richtlinie 2007/30/EG des Parlaments und des Rates vom 20.6.2007.

<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20.5.1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 219/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.3.2009.

<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 276/2010 der Kommission vom 31.3.2010.

<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Informationen zum österreichischen Kosmetikrecht:

Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004546>

Verordnungen zu kosmetischen Mitteln:

- Verordnung über kosmetische Mittel (Kosmetikverordnung)
- Verordnung über Farbstoffe, die in kosmetischen Mitteln enthalten sein dürfen (Kosmetik-Farbstoffverordnung)
- Verordnung über Kontrollmaßnahmen betreffend kosmetische Mittel
- Verordnung über die Nichteintragung eines oder mehrerer Bestandteile in die für die Kennzeichnung kosmetischer Mittel vorgesehene Liste (Kosmetik-Analysenverordnung)

3.4 Sicherer Umgang mit kosmetischen Mitteln im Friseursalon

Einleitender Hinweis: Die TRGS sind in Österreich nicht verbindlich, stellen jedoch einen guten Stand des Wissens und Regeln der Technik dar.

Die BetriebsleiterInnen von Friseursalons sind durch die TRGS (Technische Regel für Gefahrstoffe) 530 „Friseurhandwerk“ verpflichtet, eine Abschätzung der Exposition der MitarbeiterInnen am Arbeitsplatz durchzuführen. Falls in dieser Bewertung Gefahren erkennbar werden, sind Maßnahmen zu ergreifen, um diese auf ein Mindestmaß zu verringern. Gegebenenfalls müssen zusätzliche technische, organisatorische oder persönliche Schutzmaßnahmen getroffen werden, wie z.B. eine technische Lüftung, falls eine ausreichende Lüftung durch natürliche Querlüftung nicht erzielt werden kann, oder das Tragen von Handschuhen bzw. die Verwendung geeigneter Hautschutzmittel. Als Grundlage für die Gefährdungsbeurteilung dient das gemäß TRGS 530 zu erstellende Gefahrstoffverzeichnis.

Die an FriseurlInnen gelieferten kosmetischen Mittel entsprechen den geltenden rechtlichen Bestimmungen. Diese Vorschriften gewährleisten, dass von den auf den Markt gebrachten Produkten bei bestimmungsgemäßer und vorauszusehender Anwendung kein gesundheitliches Risiko ausgeht. In der Kosmetik-Gesetzgebung wird die Verwendung bestimmter Inhaltsstoffe (z.B. Wasserstoffperoxid, Thioglykosäureverbindungen, Haarfarbstoffe) eingeschränkt. Auch können Beipackzettel oder Kennzeichnungen verlangt werden, aus denen hervorgeht, dass das Produkt bestimmte Inhaltsstoffe enthält, oder wie Produkte, die diese Inhaltsstoffe enthalten, zu verwenden sind. Gemäß den gesetzlichen Vorschriften müssen die verwendeten Inhaltsstoffe auf den Produkten gekennzeichnet sein.

Die grundsätzliche Bewertung der Sicherheit jedes kosmetischen Mittels wird vom Hersteller durchgeführt und muss nicht durch den gewerblichen Verwender oder Verwenderin erfolgen. Von allen MitarbeiterInnen müssen die jeweiligen Anwendungs- und Warnhinweise befolgt werden. In Friseurbetrieben verwendete kosmetische Mittel können trotz gewissenhafter Auswahl der in den Produkten verwendeten Rohstoffe und sorgfältiger Überprüfung deren Sicherheit vor allem bei nicht sachgemäßem Gebrauch die Gesundheit der MitarbeiterInnen gefährden, z.B. durch

- Häufigen bzw. länger andauernden Kontakt mit der ungeschützten Haut (z.B. mit Produkten, bei deren Anwendung Handschuhe getragen werden sollten)
- Unerwünschten Kontakt mit den Schleimhäuten und/oder den Augen
- Aufnahme über die Haut oder die Augen (entweder direkt oder durch Kontakt mit verschmutzten Oberflächen
- oder verschmutzte Kleidung
- Inhalation – Einatmen der Substanzen mit der Luft im Friseurbetrieb
- Versehentliches Verschlucken – direktes Verschlucken
Verschlucken von Stoffen, die unbeabsichtigt auf Nahrungsmittel gelangt sind
Verschlucken durch Nahrungsaufnahme mit ungewaschenen Händen.

Bei einer Bewertung der Arbeitsplatzexposition kann beispielsweise nach den folgenden Fragen vorgegangen werden:

- Welche Produkte werden verwendet?
- Kann von den verwendeten Produkten eine Gefährdung für die MitarbeiterInnen ausgehen?
- Welche Personen sind über welchen Zeitraum und wie oft den Produkten ausgesetzt?
- Ist die Exposition vermeidbar? Falls nein, wie kann sie ggf. verringert werden?
(z.B. Abwechslung der MitarbeiterInnen bei bestimmten Arbeitsvorgängen,
Tragen von Handschuhen)

Im Übrigen müssen von allen MitarbeiterInnen des Salons die in der TRGS 530 zusammengefassten Vorsichtsmaßnahmen befolgt werden. Alle MitarbeiterInnen sind auf Basis einer vom Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin zu erstellenden Betriebsanweisung umfassend in allen den gewerblichen Umgang betreffenden Aspekten des Bereiches Gesundheit und Sicherheit – einschließlich der sicheren Verwendung von kosmetischen Produkten – zu unterweisen und sollte dies per Unterschrift bestätigen. Nähere Informationen finden sich in der TRGS 530 (Hautschutzplan sowie Musterbetriebsanweisung bzw. Gefahrstoffverzeichnis) sowie allgemein auch in der TRGS 555 („Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten“).

3.5. Grundregeln für sicheres Arbeiten mit kosmetischen Mitteln im gewerblichen Bereich (z.B. in Friseursalons, Kosmetik- und Nagelstudios)

- Die Gebrauchsanweisungen und ggf. Warnhinweise des Herstellers sind unbedingt zu beachten.
- Die ständige Verwendung bestimmter Produktgruppen (z.B. Shampoos) kann ohne Schutz zu trockener und gereizter Haut führen. Deshalb sind ggf. geeignete Schutzhandschuhe zu tragen und/oder Hautschutz- bzw. Hautpflegecremen zu verwenden.
- Ein hoher Hygienestandard ist einzuhalten.
- Produkte, deren Mindesthaltbarkeitsdatum bzw. deren Haltbarkeitszeitraum nach dem Öffnen abgelaufen ist, sollten nicht mehr verwendet werden.
- Falls nicht vom Hersteller entsprechend der Gebrauchsanweisung ausdrücklich vorgesehen, sind Produkte niemals zu mischen.
- Alle Behälter sind sofort nach Gebrauch sicher zu verschließen und nicht benutzte Behälter sind ordnungsgemäß verschlossen aufzubewahren.
- Die ordnungsgemäße Entsorgung nicht benutzter Mischungen und leerer Behälter ist zu gewährleisten.
- Verschüttete bzw. verspritzte Produkte sind umgehend und fachgerecht zu beseitigen.
- Nur entleerte Aerosoldosen in die Wertstoffsammlung geben.
- Bewahren Sie keine Produkte in der Nähe von Lebensmitteln oder Getränken auf.
- Lebensmittel- oder Getränkebehälter dürfen nicht zur Aufbewahrung von kosmetischen Mitteln verwendet werden.
- Brennbare Produkte dürfen nicht in die Flammen oder auf glühende Gegenstände gesprüht werden. Sie sind von Zündquellen fernzuhalten und es darf nicht geraucht werden.
- Bei der Handhabung von Produkten, die eingeatmet werden können, muss eine ausreichende Lüftung gewährleistet sein.
- Alle Produkte dürfen nur auf gesunder Haut angewendet werden.
- Produkte außer Reichweite von Kindern aufbewahren.
- Keinen Schmuck tragen. Keinenickelfreisetzen den Gegenstände verwenden.
- Alle Fluchtwege müssen freigehalten werden.
- Falls ein Notfall eintritt: Rufen Sie die Giftinformationszentrale (siehe Liste in dieser Broschüre) oder die Notrufnummer 112 an oder wenden Sie sich an einen Arzt oder eine Ärztin. Nehmen Sie die Verpackung, das Produkt und diesen Leitfaden zur Information für den Arzt oder die Ärztin mit.

**3.6. Haarfärbemittel (permanent, Oxidationsverfahren) – Typ 1:
Zwei- oder Multikomponentenprodukt – Oxidationskomponente**

ZUSAMMENSETZUNGEN	GESUNDHEITSBEZOGENE ANGABEN	SICHERHEITSTECHNISCHE ANGABEN	SONSTIGE ANGABEN
<p>Produktbeschreibung Oxidative Komponente zur Verwendung in Kombination mit Farbstoffen zur Färbung von Haaren. Ummittelbar vor Gebrauch mit der Farbstoffkomponente (11.4-2013 oder 11.5-2013 oder 11.6-2013 + 11.7-2013) zu mischen.</p> <p>Zusammensetzung Emulgatoren, anionische / amphotore / nichtionische Tenside (z. B. ethoxylierte langketige Alkohole) 15 %, HYDROGEN PEROXIDE 12 %; Feuchthaltemittel (z. B. GLYCERIN) 10 %; Weitere Inhaltsstoffe (z. B. Haarpflegemittel) 5 %; PARFUM 2 %; Chelatbildner 0,5 %; HYDROGEN-PEROXIDE-Stabilisatoren (z. B. SODIUM STANNINATE) 0,5 %; pH-Wert-Regler (z. B. PHOSPHORIC ACID) qs pH 3 – 9; AQUA (Wasser) bis 100 % pH-Wert des Gemisches mit der Farbstoffkomponente: 8 – 11,6</p>	<p>Mögliche Gefahren Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch ist das Produkt gemäß den rechtlichen Vorgaben (Artikel 3 der EG-Kosmetik-Verordnung) sicher und verträglich. Die folgenden Angaben gelten für den versehentlichen Fehlgebrauch bzw. Unfall sowie gegebenenfalls für die gewerbliche Verwendung. Verursacht Hautreizungen und schwere Augenreizung. Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.</p> <p>Erste-Hilfe-Maßnahmen Maßnahmen bei - versehentlichem Kontakt mit den Augen: sofort gründlich mit viel handwarmem Wasser ausspülen; anschließend Augenarzt konsultieren. - versehentlichem Verschlucken: kein Erbrechen auslösen. Mundhöhle ausspülen und ca. 1-2 Gläser Wasser trinken. Anschließend Arzt konsultieren.</p>	<p>Angaben zur Handhabung und Lagerung Unbedingt nach Gebrauchsanweisung des Herstellers anwenden, Handschuhe tragen (Einmal-Handschuhe nach DIN EN 374 aus PVC oder Nitril). Warnhinweise auf Produkt oder Verpackung beachten. Kontakt mit den Augen und der Gesichtshaut unbedingt vermeiden. Nur in gut gelüfteten Räumen mischen und anwenden. Intensive Inhalation (Einatmen) vermeiden. Kühl und trocken lagern (Raumtemperatur). Behälter nach Gebrauch verschließen. Nicht mit Metall in Berührung bringen. Hitzeeinwirkung oder das Einschleppen von Verunreinigungen in das Behältnis kann zur Zersetzung und Überdruckbildung führen. Produkt kann Brand verstärken; Oxidationsmittel. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Von Kleidung und brennbaren Materialien fernhalten/entfernt aufbewahren. Mischen mit brennablen Stoffen und reduzierend wirkenden Substanzen wie z. B. Dauerwell-Lotionen unbedingt verhindern</p> <p>Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung; Entsorgung Bei Verschütten/Auslaufen: Mit sehr viel Wasser aufnehmen, nicht jedoch mit brennbarem Material, wie z. B. Papier. Geeignete Schutzhandschuhe tragen (siehe 7.) Verpackungen sollten der Wertstoffsammlung rest-enteert zugeführt werden. Gefüllte, nicht verwendete Packungen müssen separat entsprechend den Abfallrichtlinien der Gemeinde entsorgt werden.</p> <p>Maßnahmen bei Bränden Alle gebräuchlichen Löschenmittel sind geeignet.</p>	<p>Siehe Angaben zu Anwendungsbedingungen sowie gegebenenfalls Warnhinweise auf Produkt oder Verpackung. Zur Beratung im Vergiftungsfall liegen den Giftinformationszentralen weitere Angaben zu den einzelnen Produkten vor. Beim Konsultieren einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten.</p>

3.7.a. Haarbleichmittel (Pulver)

ZUSAMMENSETZUNGEN	GESUNDHEITSBEZOGENE ANGABEN	SICHERHEITSTECHNISCHE ANGABEN	SONSTIGE ANGABEN
Produktbeschreibung Bleichmittel auf (meist staubfreier) Pulverbasis, zur Verwendung in Kombination mit Oxidationsmitteln und speziellen Blondieremulsionen. Unmittelbar vor Gebrauch zu mischen mit: Wasser (AQUA), sofern es allein verwendet wird, mit einer Oxidationskomponente (Rahmenrezeptur 11.17-2013 oder 11.18-2013) oder mit Oxidations- und Alkalienkomponenten (Rahmenrezeptur 11.17-2013 oder 11.18-2013 und 11.19-2013).	Mögliche Gefahren Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch ist das Produkt gemäß den rechtlichen Vorgaben (Artikel 3 der EG-Kosmetik-Verordnung) sicher und verträglich. Die folgenden Angaben gelten für den versehentlichen Fehlgebrauch bzw. Unfall sowie gegebenenfalls für die gewerbliche Verwendung. Verursacht Hautreizungen und schwere Augenreizung. Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel Erste-Hilfe-Maßnahmen Maßnahmen bei - versehentlichem Kontakt mit den Augen: sofort gründlich mit viel handwarmem Wasser ausspülen, anschließend Augenarzt konsultieren Zusammensetzung AMMONIUM / SODIUM / POTASSIUM PERSULFATE 70 %; Füllstoffe (z. B. KAOLIN, MAGNESIUM STEARATE) 50 %; Alkalien, einschließlich AMMONIUM-HYDROXIDE-Freisetzer (z. B. SODIUM CARBONATE, SODIUM /MAGNESIUM SILICATE, SODIUM METASILICATE, AMMONIUM CHLORIDE) 45 %; Emulgatoren (z. B. SODIUM LAURYL SULFATE) 15 %; Verdickungsmittel (z. B. Guarkeimmehl) 15%; Öle (z. B. pflanzlich und/oder mineralisch) 15 %; Weitere Inhaltsstoffe (z. B. Farbstoffe, Chelatbildner) 5%. pH-Wert bei 1 % Pulver in Wasser: 10 – 12; pH-Wert der verschiedenen Gemische: 9,5 – 11,5	Angaben zur Handhabung und Lagerung Unbedingt nach Gebrauchsanweisung des Herstellers anwenden. Warnhinweise auf der Verpackung beachten. Staubentwicklung vermeiden. Nur in gut gelüfteten Räumen mischen und anwenden. Handschuhe tragen (Einmal-Handschuhe nach DIN EN 374 aus PVC oder Nitril). Vorsichtig in die Wasserstoffperoxidlösung einröhren! Behälter nach Gebrauch verschließen. Kontakt mit den Augen und der Gesichtshaut unbedingt vermeiden. Nur auf intakter Haut anwenden. Kühl und trocken lagern (Raumtemperatur). Produkt kann Brand verstärken; Oxidationsmittel. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Von Kleidung und brennbaren Materialien fernhalten/entfernt aufbewahren. Mischen mit brennbaren Stoffen und reduzierend wirkenden Substanzen wie z. B. Dauerwell-Lotionen unbedingt verhindern.	Siehe Angaben zu Anwendungsbedingungen sowie gegebenenfalls Warnhinweise auf Produkt oder Verpackung. Zur Beratung im Vergiftungsfall liegen den Giftinformationszentralen weitere Angaben zu den einzelnen Produkten vor. Beim Konsultieren einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten.
		Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung; Entsorgung Bei Verschütten/Auslaufen: Mit sehr viel Wasser aufnehmen, nicht jedoch mit brennbarem Material, wie z.B. Papier. Geeignete Schutzhandschuhe tragen (siehe 7.) Verpackungen sollten der Wertstoffabfassung restentleert zugeführt werden. Gefüllte, nicht verwendete Packungen müssen separat entsprechend den Abfallrichtlinien der Gemeinde entsorgt werden.	Maßnahmen bei Bränden Alle gebräuchlichen Löschenmittel sind geeignet.

3.7.b. Haarbleichmittel (Paste)

ZUSAMMENSETZUNGEN	GESUNDHEITSBEZOGENE ANGABEN	SICHERHEITSTECHNISCHE ANGABEN	SONSTIGE ANGABEN
<p>Produktbeschreibung Bleichtmittel auf Basis einer Paste zur Verwendung in Kombination mit Oxidationsmitteln und speziellen Alkalikomponenten. Unmittelbar vor Gebrauch zu mischen mit einer Oxidationskomponente (Rahmenrezeptur 11.17-2013 oder 11.18-2013) oder mit Oxidations- und Alkalienkomponenten (Rahmenrezeptur 11.17-2013 oder 11.18-2013 und 11.19-2013).</p> <p>Zusammensetzung AMMONIUM / SODIUM / POTASSIUM PERSULFATE 70 %; Öle (z.B. pflanzlich und/oder mineralisch) 60 %; Füllstoffe (z. B. KAOLIN, MAGNESIUM STEARATE) 50 %; Alkalien, einschließlich AMMONIUM-HYDROXIDE-Freiseitzer (z. B. SODIUM / MAGNESIUM SILICATE, SODIUM CARBONATE, SODIUM METASILICATE, AMMONIUM CHLORIDE) 45 %; Emulgatoren (z. B. SODIUM LAURYL SULFATE) 15 %; Verdickungsmittel (z. B. Guarkeimzehl) 10 %; Weitere Inhaltsstoffe (z. B. Farbstoffe, Chelatbildner) 5 %. pH-Wert der verschiedenen Gemische: 9,5 – 11,5</p>	<p>Mögliche Gefahren Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch ist das Produkt gemäß den rechtlichen Vorgaben (Artikel 3 der EG-Kosmetik-Verordnung) sicher und verträglich. Die folgenden Angaben gelten für den versehentlichen Fehlgebrauch bzw. Unfall sowie gegebenenfalls für die gewerbliche Verwendung. Verursacht Hautreizungen und schwere Augentreizung. Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Von Kleidung und brennbaren Materialien fernhalten/entfernt aufbewahren. Mischen mit brennabaren Stoffen und reduzierend wirkenden Substanzen wie z. B. Dauerwell-Lotionen unbedingt verhindern.</p> <p>Erste-Hilfe-Maßnahmen Maßnahmen bei - versehentlichem Kontakt mit den Augen: sofort gründlich mit viel handwarmem Wasser ausspülen; anschließend Augenarzt konsultieren. - versehentlichem Verschlucken: kein Erbrechen auslösen. Mundhöhle ausspülen und ca. 1-2 Gläser Wasser trinken. Anschließend Arzt konsultieren. - Beschwerden beim Kontakt mit der Haut: sofort mit viel Wasser und Seife abspülen; Hautpflege. Verunreinigte Kleidung und Handtücher entfernen. Bei länger anhaltenden Hautreizungen Arzt konsultieren. Beim Konsultieren eines Arztes bzw. einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten.</p>	<p>Angaben zur Handhabung und Lagerung Unbedingt nach Gebrauchsanweisung des Herstellers anwenden. Warnhinweise auf der Verpackung beachten. Nur in gut gelüfteten Räumen mischen und anwenden. Handschuhe tragen (Einmal-Handschuhe nach DIN EN 374 aus PVC oder Nitrit). Vorsichtig mit der Wasserstoffperoxidlösung mischen! Behälter nach Gebrauch verschließen. Kontakt mit den Augen und der Gesichtshaut unbedingt vermeiden. Nur auf intakter Haut anwenden. Kühl und trocken lagern (Raumtemperatur). Produkt kann Brand verstärken; Oxidationsmittel. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Von Kleidung und brennbaren Materialien fernhalten/entfernt aufbewahren. Mischen mit brennabaren Stoffen und reduzierend wirkenden Substanzen wie z. B. Dauerwell-Lotionen unbedingt verhindern.</p> <p>Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung; Entsorgung Bei Verschütten/Auslaufen: Mit sehr viel Wasser aufnehmen, nicht jedoch mit brennbarem Material, wie z.B. Papier. Geeignete Schutzhandschuhe tragen (siehe 7.) Verpackungen sollten der Wertstoffsammlung rest-entwertet zugeführt werden. Gefüllte, nicht verwendete Packungen müssen separat entsprechend den Abfallrichtlinien der Gemeinde entsorgt werden.</p> <p>Maßnahmen bei Bränden Alle gebräuchlichen Lösungsmittel sind geeignet.</p>	<p>Siehe Angaben zu Anwendungsbedingungen sowie gegebenenfalls Warnhinweise auf Produkt oder Verpackung. Zur Beratung im Vergiftungsfall liegen den Giftinformationszentralen weitere Angaben zu den einzelnen Produkten vor. Beim Konsultieren einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten.</p>

3.8.a. Haarfärbemittel (temporär) – Shampoo

ZUSAMMENSETZUNGEN	GESUNDHEITSBEZOGENE ANGABEN	SICHERHEITSTECHNISCHE ANGABEN	SONSTIGE ANGABEN
<p>Produktbeschreibung Klare oder getrübte, farbige Tensidlösung unterschiedlicher Viskosität (Shampoo) mit speziellen Farbstoffen zur Erzielung einer temporären Färbung der Haare.</p> <p>Zusammensetzung Anionische Tenside (z. B. SODIUM / AMMONIUM / TEA LAUROYL SULFATE, SODIUM / AMMONIUM / TEA LAURETH SULFATE) 30 %; Amphotere Tenside (z. B. BETAINE-Derivate) 20 %; Nichtionische Tenside (z. B. Fetalkanolamide) 15 %; Verdickungsmittel (z. B. PROPYLENE GLYCOL, PEG) 10 %; Kationische Tenside (z. B. STEARAMIDOPROPYL DIMETHYLAMINE, DISTEARYL DIMONIUM CHLORIDE) 5 %; Haarpflegemittel (z. B. Silicone, einschließlich flüchtiger Silicone (z. B. CYCLOPENTASILOXANE, DIMETHICONENE, Alkoxy silane), CYSTENE-Derivate, CELLULOSE-Derivate, Fettsäureester) 15 %; Weitere Inhaltsstoffe (z. B. UV-Filter, Perlglanzmittel, Trübungsmitte) 10 %; Haarfärbestoffe: Direktfarbstoffe (z. B. DISPERSE VIOLET 1, ACID VIOLET 43, BASIC BROWN 17) 3 %; Konservierungsstoffe, antimikrobielle Stoffe 1 %; PARFUM 1 %; Chelatbildner (z. B. DISODIUM EDTA) 0,5 %; AQUA (Wasser) bis 100 %.</p>	<p>Mögliche Gefahren Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch ist das Produkt gemäß den rechtlichen Vorgaben (Artikel 3 der EG-Kosmetikverordnung) sicher und verträglich. Die folgenden Angaben gelten für den versehentlichen Fehigebrauch bzw. Unfall sowie gegebenenfalls für die gewerbliche Verwendung.</p> <p>Erste-Hilfe-Maßnahmen Maßnahmen bei - versehentlichem Kontakt mit den Augen: sofort gründlich mit viel handwarmem Wasser ausspülen; bei verbleibenden Reizungen vorsorglich Augenarzt konsultieren. - versehentlichem Verschlucken größerer Mengen: kein Erbrechen auslösen. Mundhöhle ausspülen und ca. 1 Glas Wasser trinken. Gegebenenfalls zuständige Giftinformationszentrale oder Arzt konsultieren. Bei Babys/Kleinkindern stets vorsorglich Arzt oder zuständige Giftinformationszentrale konsultieren. - Beschwerden beim Kontakt von unverdünntem Produkt mit der Haut: sofort mit Wasser abspülen; Hautpflege. Bei länger anhaltenden Hautreizzungen Arzt konsultieren. Beim Konsultieren eines Arztes bzw. einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten.</p> <p>Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung; Entsorgung Bei Verschütten/Auslaufen: Hauptmenge mit Lappen aufnehmen; Lappen oder Aufwischmaterial bei größeren Mengen der geordneten Entsorgung zuführen. Rest mit viel Wasser und gebräuchlichem Reinigungsmittel entfernen. Geeignete Schutzhandschuhe tragen (siehe 7.) Verpackungen sollten der Wertstoffsammlung restentfernt zugeführt werden. Gefüllte, nicht verwendete Packungen müssen separat entsprechend den Abfallrichtlinien der Gemeinde entsorgt werden.</p> <p>Maßnahmen bei Bränden Alle gebräuchlichen Lösungsmittel sind geeignet.</p>	<p>Angaben zur Handhabung und Lagerung Unbedingt nach Gebrauchsanweisung des Herstellers anwenden. Gegebenenfalls Warnhinweise auf der Verpackung beachten. Handschuhe tragen (Einsmalhandschuhe nach DIN EN 374 aus PVC oder Nitril). Kontakt mit den Augen oder geschädigter Haut unbedingt vermeiden. Kühl und trocken lagern (Raumtemperatur). Behälter nach Gebrauch verschließen. Vor. Beim Konsultieren einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten.</p>	<p>Siehe Angaben zu Anwendungsbedingungen sowie gegebenenfalls Warnhinweise auf Produkt oder Verpackung. Zur Beratung im Vergiftungsfall liegen den Giftinformationszentralen weitere Angaben zu den einzelnen Produkten vor.</p>

3.8.b. Haarfärbemittel (temporär) – Schaum, Lotion

ZUSAMMENSETZUNGEN	GESUNDHEITSBEZOGENE ANGABEN	SICHERHEITSTECHNISCHE ANGABEN	SONSTIGE ANGABEN
Produktbeschreibung Wässrig-alkoholische, klare oder getrübte, farbige Tensidlösung unterschiedlicher Viskosität (Schaum oder Lotion) mit speziellen Farbstoffen zur Erzielung einer temporären Färbung der Haare.	Mögliche Gefahren Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch ist das Produkt gemäß den rechtlichen Vorgaben (Artikel 3 der EG-Kosmetik-Verordnung) sicher und verträglich. Die folgenden Angaben gelten für den versehentlichen Fehlgebrauch bzw. Unfall sowie gegebenenfalls für die gewerbliche Verwendung. Produkt kann entzündbar sein. Zusammensetzung Ethanol (ALCOHOL, ALCOHOL DENAT.) 60 %; Anionische / nicht-ionische / amphoterre Tenside (z. B. SODIUM LAURETH SULFATE) 10 %; Schaumverstärker (z. B. COCAMIDE MIPA) 5 %. Weitere Inhaltsstoffe (z. B. Pflanzenextrakte, Perliganzmittel) 5 %; Polymere, Harze (z. B. ACRYLATES COPOLYMER, CARBOMER) 4 %; Haarfärbestoffe: Direktfarbstoffe (z. B. DISPERSIVE VIOLET 1, ACID VIOLET 43, BASIC BROWN 17) 3 %; Konservierungsstoffe, antimikrobielle Stoffe 1 %; Kationische Tenside (z. B. CETRIMONIUM CHLORIDE) 0,2 %; pH-Wert-Regler (z. B. CITRIC ACID, TRIETHANOLAMINE) qs pH 3 – 9; AQUA (Wasser) bis 100 %.	Angaben zur Handhabung und Lagerung Unbedingt nach Gebrauchsanweisung des Herstellers anwenden. Gegebenenfalls Warnhinweise auf der Verpackung beachten. Handschuhe tragen (Einmal-Handschuhe nach DIN EN 374 aus PVC oder Nitril). Kontakt mit den Augen oder geschädigter Haut unbedingt vermeiden. Kühl und trocken lagern (Raumtemperatur). Behälter nach Gebrauch verschließen. Produkt kann entzündbar sein. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.	Siehe Angaben zu Anwendungsbedingungen sowie gegebenenfalls Warnhinweise auf Produkt oder Verpackung. Zur Beratung im Vergiftungsfall liegen den Giftinformationszentralen weitere Angaben zu den einzelnen Produkten vor. Beim Konsultieren einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten
	Erste-Hilfe-Maßnahmen Maßnahmen bei - versehentlichem Kontakt mit den Augen: sofort gründlich mit viel handwarmem Wasser ausspülen; bei verbleibenden Reizungen vorsorglich Augenarzt konsultieren. - versehentlichem Verschlucken größerer Mengen: kein Erbrechen auslösen. Mundhöhle ausspülen und ca. 1 Glas Wasser trinken. Gegebenenfalls zuständige Giftinformationszentrale oder Arzt konsultieren. Bei Babys/Kleinkindern stets vorsorglich Arzt oder zuständige Giftinformationszentrale konsultieren. Haarfärbemittel: Beschwerden beim Kontakt des Produkts mit der Haut: sofort mit Wasser und Seife abspülen; Hautpflege. Bei länger anhaltenden Hautreizungen Arzt konsultieren. - intensiver Inhalation (Einatmen): betroffene Person an die frische Luft bringen; bei anhaltenden Beschwerden Giftinformationszentrale oder Arzt konsultieren. Beim Konsultieren eines Arztes bzw. einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten.	Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung; Entsorgung Bei Verschütten/Auslaufen: Hauptmenge mit Lappen aufnehmen; Lappen oder Aufwischmaterial bei größeren Mengen der geordneten Entsorgung zuführen – Brandgefahr. Rest mit viel Wasser und gebräuchlichem Reinigungsmittel entfernen. Geeignete Schutzhandschuhe tragen (siehe 7.) Verpackungen sollten der Wertstoffsammlung restentleert zugeführt werden. Gefüllte, nicht verwendete Packungen müssen separat entsprechend den Abfallrichtlinien der Gemeinde entsorgt werden. Maßnahmen bei Bränden Alle gebräuchlichen Lösungsmittel sind geeignet.	

3.8.c. Haarfärbemittel (temporär oder semipermanent) – flüssig, Creme, Schaum

ZUSAMMENSEZTUNGEN	GESUNDHEITSBEZOGENE ANGABEN	SICHERHEITSTECHNISCHE ANGABEN
Produktbeschreibung Mischung von Farbstoffen auf Creme- oder flüssiger Basis zur Tönung von Haaren, evtl. auch Gel in Schaumform. Aerosole abgepackt mit Treibmitteln unter Druck in Aerosolpackungen mit Ventil und Schaumkopf.	Mögliche Gefahren Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch ist das Produkt gemäß den rechtlichen Vorgaben (Artikel 3 der EG-Kosmetik-Verordnung) sicher und verträglich. Die folgenden Angaben gelten für den versehentlichen Fehlgebrauch bzw. Unfall sowie gegebenenfalls für die gewölbare Verwendung. Produkt kann entzündbar sein. Kann schwere Augenreizung verursachen. Bei Aerosolen: Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.	Angaben zur Handhabung und Lagerung Unbedingt nach Gebrauchsanweisung des Herstellers anwenden. Gegebenenfalls Warnhinweise auf der Verpackung beachten. Kühl und trocken lagern (Raumtemperatur). Behälter nach Gebrauch verschließen. Kontakt mit den Augen oder geschädigter Haut unbedingt vermeiden. Handschuhe tragen (Einmal-Handschuhe nach DIN EN 374 aus PVC oder Nitrit). Produkt kann entzündbar sein. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Bei Aerosolen: Gefahr. Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht in Temperaturen über 50 °C aussetzen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Nur in gut gelüfteten Räumen anwenden. Intensive Inhalation (Einatmen) vermeiden. Lagerung nach TRGS 510, bei Großlagern (> 30 t Flüssiggas-Anteil) ggf. nach 4. BlmSchV.
SONSTIGE ANGABEN		Siehe Angaben zu Anwendungsbedingungen sowie gegebenenfalls Warnhinweise auf Produkt oder Verpackung. Zur Beratung im Vergiftungsfall liegen den Giftinformationszentralen weitere Angaben zu den einzelnen Produkten vor. Beim Konsultieren einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten.
Zusammensetzung Ethanol und/oder Isopropanol (ALCOHOL, ALCOHOLDENAT, ISOPROPYL ALCOHOL) 50 %; Öle (z. B. pflanzlich und/oder mineralisch), Wachse und Fette (z. B. langketige Alkohole) 20 %; Emulgatoren (z. B. LAURETH) 11 %; Silicone, einschließlich flüchtiger Silicone (CYCLOPENTASILOXANE, DIMETHICONE, AMODIMETHICONE) 10 %; Anionische / nonionische / amphoterre Tenside (z. B. OLEYL-ALCOHOL-Ether) 10 %. Haarfärbestoffe: Direktfarbstoffe (z. B. HC RED NO. 3, 4-AMINO-3-NITROPHENOL, 3-NITRO-P-HYDROXYETHYLAMINOPHENOL) 10 %; Lösmittele (z. B. PROPYLENE GLYCOL, BENZYL ALCOHOL) 10 %. Kationische Tenside (z. B. DICTYLDIMONIUM CHLORIDE) 5 %; Weitere Inhaltsstoffe (z. B. Pflanzenextrakte, Protein-Derivate) 5 %; Haarpflegemittel (z. B. kationische Polymere) 5 %. Harze (z. B. ACRYLATES COPOLYMER) 3 %; Verdickungsmittel (z. B. CELLULOSE-Derivate) 2 %; PARFUM 1 %. Konservierungsstoffe, antimikrobielle Stoffe 1 %; pH-Wert-Regler (z. B. CITRIC ACID) oder Alkalien (z. B. ETHANOLAMINE, SODIUM HYDROXIDE, AMMONIUM HYDROXIDE) qs pH 2 – 10; AQUA (Wasser) bis 100 %. Bei Aerosolen: Treibmittel (z. B. PROPANE, BUTANE) 20 %.	Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung; Entsorgung Bei Verschüttungen/Auslaufen: Hauptmenge mit Lappen aufnehmen; Lappen oder Aufwischmaterial bei größeren Mengen der geordneten Entsorgung zuführen – Brandgefahr. Rest mit viel Wasser und gebräuchlichem Reinigungsmittel entfernen. Geeignete Schutzhandschuhe tragen (siehe 7.) Verpackungen sollten der Wertstoffsammlung restienter zugeführt werden. Gefüllte, nicht verwendete Packungen müssen separat entsprechend den Abfallrichtlinien der Gemeinde entsorgt werden. Maßnahmen bei Bränden Bei Aerosolen: Bei Brand muss mit Bersten der Dose gerechnet werden. Personen sind aus dem Lagerbereich von Aerosolen zu evakuieren. Die Feuerwehr ist über die Anwesenheit von Aerosolen zu informieren. Alle gebräuchlichen Löschmittel sind geeignet.	

3.9. Haarfestiger einschließlich färbender Haarfestiger (Tönungsfestiger)

ZUSAMMENSETZUNGEN	GESUNDHEITSBEZOGENE ANGABEN	SICHERHEITSTECHNISCHE ANGABEN	SONSTIGE ANGABEN
<p>Produktbeschreibung Wässrig-alkoholisches Produkt mit haarfestigender Wirkung; teilweise mit färbender Wirkung.</p> <p>Zusammensetzung Ethanol (ALCOHOL, ALCOHOL-DENAT.) 80 %; Isopropanol (ISO-PROPYL ALCOHO) 40 %; Öle (z. B. pflanzlich und/oder mineralisch), Wachse und Fette (z. B. langketige Alkohole) 10 %; Silicone, einschließlich flüchtiger Silicone (z. B. CYCLOCENTASILOXANE, DIMETHICONE, AMODIMETHICONE), Silane (z. B. Alkoxy/silane) 10 %; Harze, Polymere (z. B. POLY(VINYL ACETATE, PVP) 5 %; Weitere Inhaltsstoffe (z. B. UV-Filter, Vitamine) 3 %; Kationische Tenside (z. B. CETRIMONIUM CHLORIDE) 3 %; PARFUM 2 %; Feuchtihaltmittel (z. B. PROPYLENE GLYCOL) 2 %; Emulgatoren, anionische / amphoterre / nichtionische Tenside (z. B. ethoxylierte Fettsäuren) 2 %; Neutralisierungsmittel (z. B. AMINO-METHYL PROPANOL) 2 %; Konserverungsstoffe, antimikrobielle Stoffe 2 %; Kationische Polymere (z. B. POLYQUATERNIUM-11, POLYQUATERNIUM-28) 1 %; Isopropylester von Fettsäuren 1 %; AQUA (Wasser) bis 100 %.</p>	<p>Mögliche Gefahren Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch ist das Produkt gemäß den rechtlichen Vorgaben (Artikel 3 der EG-Kosmetik-Verordnung) sicher und verträglich. Die folgenden Angaben gelten für den versehentlichen Fehlgebrauch bzw. Unfall sowie gegebenenfalls für die gewerbliche Verwendung. Produkt kann entzündbar sein. Kann schwere Augenreizung verursachen.</p> <p>Erste-Hilfe-Maßnahmen Maßnahmen bei - versehentlichem Kontakt mit den Augen: sofort gründlich mit viel handwarmem Wasser ausspülen; bei verbleibenden Reizungen vorsorglich Augenarzt konsultieren. - versehentlichem Verschlucken größerer Mengen: kein Erbrechen auslösen. Mundhöhle ausspülen und ca. 1 Glas Wasser trinken. Gegebenenfalls zuständige Giftinformationszentrale oder Arzt konsultieren. Bei Babys/Kleinkindern stets vorsorglich Arzt oder zuständige Giftinformationszentrale konsultieren. - Beschwerden beim Kontakt des Produkts mit der Haut: sofort mit Wasser und Seife abspülen; Hautpflege. Bei länger anhaltenden Hautreizungen Arzt konsultieren. - intensiver Inhalation (Eintatmen): betroffene Person an die frische Luft bringen; bei anhaltenden Beschwerden Giftinformationszentrale oder Arzt konsultieren. Beim Konsultieren eines Arztes bzw. einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten.</p>	<p>Angaben zur Handhabung und Lagerung Unbedingt nach Gebrauchsanweisung des Herstellers anwenden. Gegebenenfalls Warnhinweise auf Produkt oder Verpackung. Zur Beratung im Vergiftungsfall liegen den Giftinformationszentralen weitere Angaben zu den einzelnen Produkten vor. Beim Konsultieren einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten.</p> <p>Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung; Entsorgung Bei Verschütten/Auslaufen: Hauptmenge mit Lappen aufnehmen: Lappen oder Aufwischmaterial bei größeren Mengen der geordneten Entsorgung zuführen – Brandgefahr. Rest mit viel Wasser und gebräuchlichem Reinigungsmittel entfernen. Verpackungen sollten der Wertstoffsammlung restentleert zugeführt werden. Gefüllte, nicht verwendete Packungen müssen separat entsprechend den Abfallrichtlinien der Gemeinde entsorgt werden.</p> <p>Maßnahmen bei Bränden Alle gebräuchlichen Lösungsmittel sind geeignet.</p>	

3.10.a. Haarglanzwachs oder Brillantine

ZUSAMMENSETZUNGEN	GESUNDHEITSBEZOGENE ANGABEN	SICHERHEITSTECHNISCHE ANGABEN	SONSTIGE ANGABEN
<p>Produktbeschreibung Meist opake, zum Teil farbige Emulsion von cremeartiger Konsistenz. Meist in Flaschen oder auch in Tuben aus Kunststoff.</p> <p>Zusammensetzung Öle (z. B. pflanzlich und/oder mineralisch) und Wachse 99%; Silicone, einschließlich flüchtiger Silicone (z.B. CYCLOPENTASILOXANE, DIMETHICONE, AMODIMETHICONE), Silane (z. B. Alkoxyssilane) 99 %; Emulgatoren (z. B. ethoxylierte Fettsäuren) 25 %; PARFUM 3 %; Weitere Inhaltsstoffe (z. B. UV-Filter, Vitamine) 2 %; Konservierungsstoffe, antimikrobielle Stoffe, Antioxidantien 1 %; Farbstoffe 1 %.</p>	<p>Mögliche Gefahren Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch ist das Produkt gemäß den rechtlichen Vorgaben (Artikel 3 der EG-Kosmetik-Verordnung) sicher und verträglich. Die folgenden Angaben gelten für den versehentlichen Fehlgebrauch bzw. Unfall sowie gegebenenfalls für die gewerbliche Verwendung. Produkt kann entzündbar sein.</p> <p>Erste-Hilfe-Maßnahmen Maßnahmen bei - versehentlichem Kontakt mit den Augen: sofort gründlich mit viel handwarmem Wasser ausspülen; bei verbleibenden Reizungen vorsichtig Augenarzt konsultieren. - versehentlichem Verschlucken größerer Mengen: kein Erbrechen auslösen. Mundhöhle ausspülen und ca. 1 Glas Wasser trinken. Gegebenenfalls zusätzliche Giftinformationszentrale oder Arzt konsultieren. Bei Babys/Kleinkindern stets vorsorglich Arzt oder zuständige Giftinformationszentrale konsultieren.</p>	<p>Angaben zur Handhabung und Lagerung Unbedingt nach Gebrauchsanweisung des Herstellers anwenden. Gegebenenfalls Warnhinweise auf Produkt oder Verpackung. Zur Beratung im Vergiftungsfall liegen den Giftinformationszentralen weitere Angaben zu den einzelnen Produkten vor. Beim Konsultieren einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten.</p> <p>Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung; Entsorgung Bei Verschütten/Auslaufen: Hauptmenge mit Lappen aufnehmen; Lappen oder Aufwischmaterial bei größeren Mengen der geordneten Entsorgung zuführen – Brandgefahr. Rest mit viel Wasser und gebräuchlichem Reinigungsmittel entfernen. Verpackungen sollten der Wertstoffsammlung restenziert zugeführt werden. Gefüllte, nicht verwendete Packungen müssen separat entsprechend den Abfallrichtlinien der Gemeinde entsorgt werden.</p> <p>Maßnahmen bei Bränden Alle gebräuchlichen Löschenmittel sind geeignet.</p>	

3.10.b. Haarglanzspray (Aerosol)

ZUSAMMENSETZUNGEN	GESUNDHEITSBEZOGENE ANGABEN	SICHERHEITSTECHNISCHE ANGABEN	SONSTIGE ANGABEN
<p>Produktbeschreibung Ölig-alkoholische Lösung von filmbildenden Polymeren, abgepackt mit Treibmitteln unter Druck in Aerosolpackungen.</p> <p>Zusammensetzung Treibmittel (z. B. DIMETHYL ETHER, Kohlenwasserstoffe) 95 %; Öle (z. B. pflanzlich und/oder mineralisch), Wachse und Fette (z. B. langketige Alkohole) 50 %; Silicone, einschließlich flüchtiger Silicone (z. B. CYCLOPENTASILOXANE, DIMETHICONENE, AMODIMETHICONENE), Silane (z. B. Alkoxyssilane) 50 %; Flüssiges PARAFFIN und Isoparaffin (z. B. verzweigtiges Isoparaffin (C11-C16), ISODODECANE, ISOHEXADECANE) 40 %; Harze, Polymere (z. B. PVP / VA COPOLYMER, VA / CROTONATES COPOLYMER, BUTYLESTER OF PVM / MA COPOLYMER) / Neutralisierungsmittel (z. B. AMINOMETHYL PROPANOL) / alkoxyierte GLUCOSE-Derivate 10 %; Weiitere Inhaltsstoffe (z. B. UV-Filter, Vitamine, Farbstoffe) 5 %; Konserverungsstoffe, antimikrobielle Stoffe 1 %; PARFUM 1 %; Ethanol und/oder Isopropanol (ALCOHOL, ALCOHOL DENAT., ISOPROPYL ALCOHOL) bis 100 %.</p>	<p>Mögliche Gefahren Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch ist das Produkt gemäß den rechtlichen Vorgaben (Artikel 3 der EG-Kosmetik-Verordnung) sicher und verträglich. Die folgenden Angaben gelten für den versehentlichen Fehlgebrauch bzw. Unfall sowie gegebenenfalls für die gewerbliche Verwendung. Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C aussetzen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Nicht in die Augen sprühen. Intensive Inhalation (Einatmen) vermeiden. Für ausreichende Be- und Entlüftung sorgen. Kühl und trocken lagern (Raumtemperatur). Nach Gebrauch ggf. Schutzkappe wieder aufsetzen. Lagerung nach TRGS 510, bei Großaggregaten (> 30 t Flüssiggas-Anteil) ggf. nach 4. BlmSchV.</p> <p>Erste-Hilfe-Maßnahmen Maßnahmen bei - versehentlichem Kontakt mit den Augen: sofort gründlich mit viel handwarmem Wasser ausspülen, bei verbleibenden Reizungen vorsorglich Augenarzt konsultieren. - Beschwerden beim Kontakt mit der Haut: sofort mit Wasser und Seife abspülen; Hautpflege. Bei länger anhaltenden Hautreizungen Arzt konsultieren. - intensiver Inhalation (Einatmen): betroffene Person an die frische Luft bringen; bei anhaltenden Beschwerden Giftinformationszentrale oder Arzt konsultieren. Beim Konsultieren eines Arztes bzw. einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten.</p>	<p>Angaben zur Handhabung und Lagerung Unbedingt nach Gebrauchsanweisung des Herstellers anwenden. Warnhinweise auf der Verpackung beachten: Gefahr. Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C aussetzen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Nicht in die Augen sprühen. Intensive Inhalation (Einatmen) vermeiden. Für ausreichende Be- und Entlüftung sorgen. Kühl und trocken lagern (Raumtemperatur). Nach Gebrauch ggf. Schutzkappe wieder aufsetzen. Lagerung nach TRGS 510, bei Großaggregaten (> 30 t Flüssiggas-Anteil) ggf. nach 4. BlmSchV.</p> <p>Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung; Entsorgung Nur entleerte Aerosoldosen in die Wertstoffsammlung geben. Gefüllte, nicht verwendete Packungen müssen separat entsprechend den Abfallrichtlinien der Gemeinde entsorgt werden.</p> <p>Maßnahmen bei Bränden Bei Brand muss mit Bersten der Dose gerechnet werden. Personen sind aus dem Lagerbereich von Aerosolen zu evakuieren. Die Feuerwehr ist über die Anwesenheit von Aerosolen zu informieren. Löschmittel: Kohlendioxid, Trockenlöschmittel (Pulverlöscher) oder Wasser im Sprühstrahl.</p>	<p>Siehe Angaben zu Anwendungsbedingungen sowie Warnhinweise auf Produkt oder Verpackung. Zur Beratung im Vergiftungsfall liegen den Giftinformationszentralen weitere Angaben zu den einzelnen Produkten vor. Beim Konsultieren einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten.</p>

3.11. Haarpflegespülung

ZUSAMMENSETZUNGEN	GESUNDHEITSBEZOGENE ANGABEN	SICHERHEITSTECHNISCHE ANGABEN	SONSTIGE ANGABEN
<p>Produktbeschreibung Meist opake, zum Teil farbige Emulsion von cremeartiger Konsistenz. Meist in Flaschen oder auch in Tuben oder Tiegeln aus Kunststoff.</p> <p>Zusammensetzung Öle (z. B. pflanzlich und/oder mineralisch), Wachse und Fette (z. B. langketige Alkohole) 20 %; Silicone, einschließlich flüchtiger Silicone (z. B. CYCLOPENTASILOXANE, DIMETHICON, AMODIMETHICON), Silane (z. B. Alkoxy silane) 20 %; Ethanol und/oder Isopropanol (ALCOHOL, ALCOHOL), 15 %; Amphoterie Tenside (z. B. BETAINE-Derivate) 15 %; Emulgatoren (z. B. CETETH-30, CETYL ALCOHOL) 10 %; Emolientien, Feuchthaltemittel (z. B. GLYCERIN, PROPYLENE GLYCOL) 10 %; Verdickungsmittel (z. B. CARBOMER, HYDROXYETHYLCELLULOSE) 10 %; Weitere Inhaltsstoffe (z. B. Proteine, Chelatbildner, Perlitzmittel) 10 %; Kationische Tenside (z. B. BEHENTRIMONIUM CHLORIDE) 5 %; Polymere, Harze (z. B. POLYQUATERNIUM-10, POLYQUATERNIUM-11, BUTYL ESTER OF PVM / MA COPOLYMER) 5 %; PARFUM 3 %; UV-Filter 1 %; Konservierungssstoffe, antimikrobielle Stoffe 1 %; Farbstoffe 1 %; AQUA (Wasser) bis 100 %.</p>	<p>Mögliche Gefahren Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch ist das Produkt gemäß den rechtlichen Vorgaben (Artikel 3 der EG-Kosmetik-Verordnung) sicher und verträglich. Die folgenden Angaben gelten für den versehentlichen Fehlgebrauch bzw. Unfall sowie gegebenenfalls für die gewerbliche Verwendung. Produkt kann entzündbar sein. Kann schwere Augenreizung verursachen.</p> <p>Erste-Hilfe-Maßnahmen Maßnahmen bei - versehentlichem Kontakt mit den Augen: sofort gründlich mit viel handwarmem Wasser ausspülen; bei verbleibenden Reizungen vorsichtig Augenarzt konsultieren. - versehentlichem Verschlucken größerer Mengen: kein Erbrechen auslösen. Mundhöhle ausspülen und ca. 1 Glas Wasser trinken. Gegebenenfalls zuständige Giftinformationszentrale oder Arzt konsultieren. Bei Babys/Kleinkindern stets vorsorglich Arzt oder zuständige Giftinformationszentrale konsultieren.</p> <p>- Beschwerden beim Kontakt von unverdünntem Produkt mit der Haut: sofort mit Wasser ausspülen; Hautpflege. Bei länger anhaltenden Hautreizungen Arzt konsultieren. Beim Konsultieren eines Arztes bzw. einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten.</p>	<p>Angaben zur Handhabung und Lagerung Unbedingt nach Gebrauchsanweisung des Herstellers anwenden. Gegebenenfalls Warnhinweise auf der Verpackung beachten. Nicht in die Augen bringen. Bei häufiger Anwendung von Haarpflegeprodukten im professionellen Einsatz wird empfohlen, Handschuhe zu tragen (z. B. Einmal- oder Waschhandschuhe). Kühl und trocken lagern (Raumtemperatur). Behälter nach Gebrauch verschließen. Produkt kann entzündbar sein. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.</p> <p>Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung; Entsorgung Bei Verschütten/Austraufen: Hauptmenge mit Lappen aufnehmen; Lappen oder Aufwischmaterial bei größeren Mengen der geordneten Entsorgung zuführen – eventuell Brandgefahr. Rest mit viel Wasser und gebräuchlichem Reinigungsmittel entfernen. Verpackungen sollten der Wertstoffabstreuung restentleert zugeführt werden. Getüte, nicht verwendete Packungen müssen separat entsprechend den Abfallrichtlinien der Gemeinde entsorgt werden.</p> <p>Maßnahmen bei Bränden Alle gebräuchlichen Löschmittel sind geeignet.</p>	<p>Siehe Angaben zu Anwendungsbedingungen sowie gegebenenfalls Warnhinweise auf Produkt oder Verpackung. Zur Beratung im Giftfall liegen den Giftinformationszentralen weitere Angaben zu den einzelnen Produkten vor. Beim Konsultieren einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten.</p>

3.12.a. Haarspray (Pumpspray)

ZUSAMMENSETZUNGEN	GESUNDHEITSBEZOGENE ANGABEN	SICHERHEITSTECHNISCHE ANGABEN	SONSTIGE ANGABEN
<p>Produktbeschreibung Klare alkoholische Lösung von filmbildenden Polymeren; Zerstäubersysteme mit manueller oder elektrischer Pumpe.</p> <p>Zusammensetzung Ethanol und/oder Isopropanol (ALCOHOL, ALCOHOL DENAT., ISOPROPYL ALCOHOL) 95 %; Öle (z. B. pflanzlich und/oder mineralisch), Wachse und Fette (z. B. langketige Alkohole) 50 %; Silicone, einschließlich flüchtiger Siliccone (z. B. CYCLOPENTASILOXANE, DIMETHICONE, AMODIMETHICONE), Silane (z. B. Alkoxy silane) 50 %; Flüssiges PARAFFIN und Isoparaffin (z. B. verzweigkettiges Isoparaffin (C11-C16), ISODODECANE, ISOHEXADECANE) 40 %; Feuchtigkeitsmittel (z. B. GLYCERIN, PROPYLENE GLYCOL) 25 %; Harze, Polymere (z. B. PVP / VACOPOLYMER, VA / CROTONATES COPOLYMER, BUTYLE ESTER OF PVM / MA COPOLYMER), Neutralisierungsmittel (z. B. AMINOMETHYL PROPANOL) / alkoxylierte GLUCOSIDivate 10 %, Weichmacher (z. B. Polyglykolether, ALCOHOL-Ester) 2 %; Weitere Inhaltsstoffe (z. B. UV-Filter, Vitamine) 2 %; Haarformende Substanzen (z. B. SILICA) 1 %; Konservierungsstoffe, antimikrobielle Stoffe 1 %; PARFUM 1 %; AQUA (Wasser) bis 100 %.</p>	<p>Mögliche Gefahren Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch ist das Produkt gemäß den rechtlichen Vorgaben (Artikel 3 der EG-Kosmetik-Verordnung) sicher und verträglich. Die folgenden Angaben gelten für den versehentlichen Fehlgebrauch bzw. Unfall sowie gegebenenfalls für die gewerbliche Verwendung. Leicht entzündbar. Extrem entzündbares Aerosol. Kann schwere Augenreizung verursachen.</p> <p>Erste-Hilfe-Maßnahmen Maßnahmen bei - versehentlichem Kontakt mit den Augen: sofort gründlich mit viel handwarmem Wasser ausspülen; bei verbleibenden Reizungen vorsorglich Augenarzt konsultieren. - versehentlichem Verschlucken größerer Mengen: kein Erbrechen auslösen. Mundhöhle ausspülen und ca. 1 Glas Wasser trinken. Gegebenenfalls zuständige Giftinformationszentrale oder Arzt konsultieren. Bei Babys/Kleinkindern stets vorsichtig Arzt oder zuständige Giftinformationszentrale konsultieren. - Beschwerden beim Kontakt des Produkts mit der Haut: sofort mit Wasser und Seife abspülen; Hautpflege. Bei länger anhaltenden Hautreizungen Arzt konsultieren. - intensiver Inhalation (Einatmen): betroffene Person an die frische Luft bringen; bei anhaltenden Beschwerden Giftinformationszentrale oder Arzt konsultieren. Beim Konsultieren eines Arztes bzw. einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten.</p>	<p>Angaben zur Handhabung und Lagerung Unbedingt nach Gebrauchsanweisung des Herstellers anwenden. Warnhinweise auf der Verpackung beachten: Gefahr. Extrem entzündbares Aerosol. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C aussetzen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Nicht in die Augen sprühen. Intensive Inhalation (Einatmen) vermeiden. Für ausreichende Be- und Entlüftung sorgen. Kühl und trocken lagern (Raumtemperatur). Nach Gebrauch ggf. Schutzkappe wieder aufsetzen.</p> <p>Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung; Entsorgung Bei Verschüttungen/Auslaufen: Hauptmenge mit Lappen aufnehmen; Lappen oder Aufwischmaterial bei größeren Mengen der geordneten Entsorgung zuführen – Brandgefahr. Rest mit viel Wasser und gebräuchlichem Reinigungsmittel entfernen. Verpackungen sollten der Wertstoffsammlung restenziert zugeführt werden. Gefüllte, nicht verwendete Packungen müssen separat entsprechend den Abfallrichtlinien der Gemeinde entsorgt werden.</p> <p>Maßnahmen bei Bränden geeignete Löschmittel: Kohlendioxid-, Pulverlöscher oder Wasser mit Sprühstrahl. Größeren Brand mit alkoholbeständigem Schaum oder Sprühwasser bekämpfen.</p>	<p>Siehe Angaben zu Anwendungsbedingungen sowie gegebenenfalls Warnhinweise auf Produkt oder Verpackung. Zur Beratung im Vergiftungsfall liegen den Giftinformationszentralen weitere Angaben zu den einzelnen Produkten vor. Beim Konsultieren einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten.</p>

3.12.b. Haarspray (Aerosol)

ZUSAMMENSETZUNGEN	GESUNDHEITSBEZOGENE ANGABEN	SICHERHEITSTECHNISCHE ANGABEN	SONSTIGE ANGABEN
<p>Produktbeschreibung Alkoholische Lösung von filmbildenden Polymeren, abgepackt mit Treibmitteln unter Druck in Aerosolpackungen.</p> <p>Zusammensetzung Ethanol und/oder Isopropanol (ALCOHOL, ALCOHOL DENAT., ISOPROPYL ALCOHOL) 95 %; Treibmittel (z. B. DIMETHYL ETHER, Kohlenwasserstoffe) 90 %; Lösemittel (z. B. flüchtige Silicone (z. B. CYCLOPENTASILOXANE, DIMETHICONENE), flüssiges PARAFFIN und Isoparaffin (z. B. verzweigketiges Isoparaffin (C11-C16), ISODODECANE, ISOHEXADECANE)) 40 %; Feuchthaltemittel (z. B. GLYCERIN, PROPYLENE GLYCOL) 30 %; Harze, Polymere (z. B. PVP /VA COPOLYMER, VA / CROTONATES COPOLYMER, BUTYL ESTER OF PVM / MA COPOLYMER). Neutralisierungsmittel (z. B. AMINOMETHYL PROPANOL) / alkoxillierte GLUCOSE-Derivate 10 %; Weitere Inhaltsstoffe (z. B. UV-Filter, Vitamine) 3 %; Weichmacher (z. B. Polyglykolether, ALCOHOL-Ester) 2 %; Konserverungsstoffe, antimikrobielle Stoffe 1 %; PARFUM 1%; AQUA (Wasser) bis 100 %.</p>	<p>Mögliche Gefahren Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch ist das Produkt gemäß den rechtlichen Vorgaben (Artikel 3 der EG-Kosmetik-Verordnung) sicher und verträglich. Die folgenden Angaben gelten für den versehentlichen Fehlgebrauch bzw. Unfall sowie gegebenenfalls für die gewerbliche Verwendung. Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck. Kann bei Erwärmung bersten. Kann schwere Augenreizung verursachen.</p> <p>Erste-Hilfe-Maßnahmen Maßnahmen bei - versehentlichem Kontakt mit den Augen: sofort gründlich mit viel handwarmem Wasser ausspulen; bei verbleibenden Reizungen vorsorglich Augenarzt konsultieren. - Beschwerden beim Kontakt mit der Haut: sofort mit Wasser und Seife abspülen; Hautpflege. Bei länger anhaltenden Hautreizungen Arzt konsultieren. - intensiver Inhalation (Einatmen): betroffene Person an die frische Luft bringen; bei anhaltenden Beschwerden Giftinformationszentrale oder Arzt konsultieren. Beim Konsultieren eines Arztes bzw. einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten.</p>	<p>Angaben zur Handhabung und Lagerung Unbedingt nach Gebrauchsanweisung des Herstellers anwenden. Warnhinweise auf der Verpackung beachten: Gefahr. Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C aussetzen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Nicht in die Augen sprühen. Intensive Inhalation (Einatmen) vermeiden. Für ausreichende Be- und Entlüftung sorgen. Kühl und trocken lagern (Raumtemperatur). Nach Gebrauch ggf. Schutzkappe wieder aufsetzen. Lagerung nach TRGS 510, bei Großagern (> 30 t Flüssiggas-Anteil) ggf. nach 4. BlmSchV.</p> <p>Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung; Entsorgung Nur entleerte Aerosoldosen in die Wertstoffsammlung geben. Gefüllte, nicht verwendete Packungen müssen separat entsprechend den Abfallrichtlinien der Gemeinde entsorgt werden.</p> <p>Maßnahmen bei Bränden Bei Brand muss mit Bersten der Dose gerechnet werden. Personen sind aus dem Lagerbereich von Aerosolen zu evakuieren. Die Feuerwehr ist über die Anwesenheit von Aerosolen zu informieren. Löschmittel: Kohlendioxid, Trockeniöscher (Pulvertöscher) oder Wasser im Sprühstrahl.</p>	<p>Siehe Angaben zu Anwendungsbedingungen sowie Warnhinweise auf Produkt oder Verpackung. Zur Beratung im Vergiftungsfall liegen den Giftinformationszentralen weitere Angaben zu den einzelnen Produkten vor.</p> <p>Beim Konsultieren einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten.</p>

3.13. Hairstylinglotion

ZUSAMMENSETZUNGEN	GESUNDHEITSBEZOGENE ANGABEN	SICHERHEITSTECHNISCHE ANGABEN	SONSTIGE ANGABEN
<p>Produktbeschreibung Wässrig-alkoholische Lösung von filmbildenden Polymeren zum Einlegen der Haare mit und ohne Farbstoffe(n).</p> <p>Zusammensetzung Flüssiges PARAFFIN und Isoparaffin (z. B. verzweigketiges Isoparaffin (C11-C16), ISODODECANE, ISOHEXADECANE) 90 %; Ethanol und/oder Isopropanol (ALCOHOL, ALCOHOL DENAT., ISOPROPYL ALCOHOL) 80 %; Haarpflegemittel (z. B. kationische Polymere, CELLULOSE-Derivate) 20 %; Öle (z. B. pflanzlich und/oder mineralisch), Wachse und Fette (z. B. langkettige Alkohole) 15 %; Silicone, einschließlich flüchtiger Silicone (z. B. CYCLOPENTASILOXANE, DIMETHICONENE, AMODIMETHICONENE), Silane (z. B. Alkoxy silane) 15 %; Harze, Polymere (z. B. POLYVINYLACETATE, PVP) / Neutralisierungsmittel (z. B. AMINOMETHYL PROPANOL) 10 %; Feuchtigkeitsmittel (z. B. GLYCERIN) 5 %; Weitere Inhaltsstoffe (z. B. Vitamine, Pflanzenextrakte, Chelatbildner, UV-Filter, Proteinhydrolysat) 5 %; Emulgatoren, anionische / amphotere / nichtionische Tenside (z. B. ethoxylierte langkettige Alkohole) 3 %; PARFUM 3 %; Konservierungsstoffe, antimikrobielle Stoffe 2 %; Farbstoffe 1 %; AQUA (Wasser) bis 100 %.</p>	<p>Mögliche Gefahren Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch ist das Produkt gemäß den rechtlichen Vorgaben (Artikel 3 der EG-Kosmetik-Verordnung) sicher und verträglich. Die folgenden Angaben gelten für den versehentlichen Fehlgebrauch bzw. Unfall sowie gegebenenfalls für die gewerbliche Verwendung. Produkt kann entzündbar sein. Kann schwere Augenreizung verursachen.</p> <p>Erste-Hilfe-Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - versehentlichem Kontakt mit den Augen: sofort gründlich mit viel handwarmem Wasser ausspülen; bei verbleibenden Reizzungen vorsorglich Augenarzt konsultieren. - versehentlichem Verschlucken größerer Mengen: kein Erbrechen auslösen. Mundhöhle ausspülen und ca. 1 Glas Wasser trinken. Gegebenenfalls zuständige Giftinformationszentrale oder Arzt konsultieren. Bei Babys/Kleinkindern stets vorsichtig Arzt oder zuständige Giftinformationszentrale konsultieren. - Beschwerden beim Kontakt von unverdünntem Produkt mit der Haut: sofort mit Wasser abspülen; Hautpflege. Bei Jäger anhaltenden Hautreizungen Arzt konsultieren. Beim Konsultieren eines Arztes bzw. einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten. 	<p>Angaben zur Handhabung und Lagerung Unbedingt nach Gebrauchsanweisung des Herstellers anwenden. Gegebenenfalls Warnhinweise auf der Verpackung beachten. Nicht in die Augen bringen. Bei häufiger Anwendung von Haarpflegeprodukten im professionellen Einsatz wird empfohlen, Handschuhe zu tragen (z. B. Einmal- oder Waschhandschuhe). Kühl und trocken lagern (Raumtemperatur). Behälter nach Gebrauch verschließen. Produkt kann entzündbar sein. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.</p> <p>Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung; Entsorgung Bei Verschüttungen/Auslaufen: Hauptmenge mit Lappen aufnehmen; Lappen oder Aufwischmaterial bei größeren Mengen der geordneten Entsorgung zuführen – Brandgefahr. Rest mit viel Wasser und gebräuchlichem Reinigungsmittel entfernen. Verpackungen sollten der Wertstoffsammlung restientert zugeführt werden. Gefüllte, nicht verwendete Packungen müssen separat entsprechend den Abfallrichtlinien der Gemeinde entsorgt werden.</p> <p>Maßnahmen bei Bränden Alle gebräuchlichen Löschmittel sind geeignet.</p>	<p>Siehe Angaben zu Anwendungsbedingungen sowie gegebenenfalls Warnhinweise auf Produkt oder Verpackung. Zur Beratung im Vergiftungsfall liegen den Giftinformationszentralen weitere Angaben zu den einzelnen Produkten vor. Beim Konsultieren einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten.</p>

3.14. Hautpflegecreme, -lotion, -gel

ZUSAMMENSETZUNGEN	GESUNDHEITSBEZOGENE ANGABEN	SICHERHEITSTECHNISCHE ANGABEN	SONSTIGE ANGABEN
Produktbeschreibung Emulsionen bzw. Gele mit Wirkstoffen zur Pflege der Haut. Zusammensetzung Öle (z. B. pflanzlich und/oder mineralisch), Wachse und Fette (z. B. langketige Alkohole) 30 %; Silicone, einschließlich flüchtiger Silicone (z. B. CYCLOPENTA-SILOXANE, DIMETHICONENE) 20 %; Feuchthaltemittel (z. B. GLYCERIN, PROPYLENE GLYCOL, PEG) 20 %; Verdickungsmittel (z. B. CARBOMER, XANTHAN GUM) 12 %; Ethanol (ALCOHOL, ALCOHOL DENAT.) 10 %; Weitere Inhaltsstoffe (z. B. Vitamine, Antioxidantien, Pflanzenextrakte) 10 %; Füllstoffe (z. B. TALC, SILICA, Nylonpuder) 5 %; UV-Filter 5 %; Emulgatoren, anionische / amphoter / nichtionische Tenside (z. B. PEG STEARATE, CETEARETH) 5 %; Konservierungsstoffe, antimikrobielle Stoffe 2 %; Farbstoffe 2 %; PARFUM 1 %; AQUA (Wasser) bis 100 %.	Mögliche Gefahren Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch ist das Produkt gemäß den rechtlichen Vorgaben (Artikel 3 der EG-Kosmetik-Verordnung) sicher und verträglich. Die folgenden Angaben gelten für den versehentlichen Fehlgebrauch bzw. Unfall sowie gegebenenfalls für die gewerbliche Verwendung. Produkt kann entzündbar sein. Erste-Hilfe-Maßnahmen Maßnahmen bei - versehentlichem Kontakt mit den Augen: sofort gründlich mit viel handwarmem Wasser ausspulen; bei verbleibenden Reizungen vorsorglich Augenarzt konsultieren. - versehentlichem Verschlucken größerer Mengen: kein Erbrechen auslösen. Mundhöhle ausspülen und ca. 1 Glas Wasser trinken. Gegebenenfalls zuständige Giftinformationszentrale oder Arzt konsultieren. Beim Konsultieren eines Arztes bzw. einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten.	Angaben zur Handhabung und Lagerung Unbedingt nach Gebrauchsanweisung des Herstellers anwenden. Gegebenenfalls Warnhinweise auf Produkt oder Verpackung. Zur Beratung im Giftfall liegen den Giftinformationszentralen weitere Angaben zu den einzelnen Produkten vor. Beim Konsultieren einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung; Entsorgung Bei Verschütten/Auslaufen: Hauptmenge mit Lappen aufnehmen; Lappen oder Aufwischmaterial bei größeren Mengen der geordneten Entsorgung zuführen – eventuell Brandgefahr. Rest mit viel Wasser und gebräuchlichem Reinigungsmittel entfernen. Verpackungen sollten der Wertstoffsammlung resteniert zugeführt werden. Gefüllte, nicht verwendete Packungen müssen separat entsprechend den Abfallrichtlinien der Gemeinde entsorgt werden.	Siehe Angaben zu Anwendungsbedingungen sowie gegebenenfalls Warnhinweise auf Produkt oder Verpackung. Zur Beratung im Giftfall liegen den Giftinformationszentralen weitere Angaben zu den einzelnen Produkten vor. Beim Konsultieren einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten. Maßnahmen bei Bränden Alle gebräuchlichen Löschenmittel sind geeignet.

3.15. Farbentferner, Hautreinigung (Reduktionsverfahren)

ZUSAMMENSETZUNGEN	GESUNDHEITSBEZOGENE ANGABEN	SICHERHEITSTECHNISCHE ANGABEN	SONSTIGE ANGABEN
Produktbeschreibung Reinigungsmittel für die Haut zur Entfernung von Haar-Farbstoffen.	Mögliche Gefahren Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch ist das Produkt gemäß den rechtlichen Vorgaben (Artikel 3 der EG-Kosmetik-Verordnung) sicher und verträglich. Die folgenden Angaben gelten für den versehentlichen Fehlgebrauch bzw. Unfall sowie gegebenenfalls für die gewerbliche Verwendung. Produkt ist entzündbar.	Angaben zur Handhabung und Lagerung Unbedingt nach Gebrauchsanweisung des Herstellers anwenden. Gegebenenfalls Warnhinweise auf Produkt oder Verpackung. Zur Beratung im Giftinformationszentralen weiterle Angaben zu den einzelnen Produkten vor. Beim Konsultieren einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten.	
Zusammensetzung Ethanol (ALCOHOL, ALCOHOL DENAT.) 30 %; Emulgatoren, anionische / amphotere / nicht-ionische Tenside (z. B. SODIUM LAURETH SULFATE, ethoxylierte langketige Alkohole) 20 %; Lösemittel (z. B. PROPYLENE GLYCOL, PPG-2 BUTYL ETHER) 10 %; Feuchthaltemittel (z. B. GLYCERIN) 10 %; Reduktionsmittel (z. B. SODIUM SULFITE) 5 %; Weitere Inhaltsstoffe (z. B. BISABOLOL) 5 %; PARFUM 2 %; AQUA (Wasser) bis 100 %.	Erste-Hilfe-Maßnahmen Maßnahmen bei - versehentlichem Kontakt mit den Augen: sofort gründlich mit viel handwarmem Wasser ausspulen; bei verbleibenden Reizungen vorsorglich Augenarzt konsultieren. - versehentlichem Verschlucken größerer Mengen: kein Erbrechen auslösen. Mundhöhle ausspülen und ca. 1 Glas Wasser trinken. Gegebenenfalls zusätzliche Giftinformationszentrale oder Arzt konsultieren. Bei Babys/Kleinkindern stets vorsorglich Giftinformationszentrale oder Arzt konsultieren. Beim Konsultieren eines Arztes bzw. einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten.	Freisetzung; Entsorgung Bei Verschütten/Auslaufen: Hauptmenge mit Lappen aufnehmen; Lappen oder Aufwischmaterial bei größeren Mengen der geordneten Entsorgung zuführen – Brandgefahr. Rest mit viel Wasser und gebräuchlichem Reinigungsmittel entfernen. Verpackungen sollten der Wertstoffsammlung restenziert zugeführt werden. Gefüllte, nicht verwendete Packungen müssen separat entsprechend den Abfallrichtlinien der Gemeinde entsorgt werden.	Maßnahmen bei Bränden Alle gebräuchlichen Löschenmittel sind geeignet.

3.16. Hautschutzcreme, -lotion, -fluid und -gel

ZUSAMMENSETZUNGEN	GESUNDHEITSBEZOGENE ANGABEN	SICHERHEITSTECHNISCHE ANGABEN	SONSTIGE ANGABEN
Produktbeschreibung Produkte aus verschiedenen Fetten, Ölen und Wachsen, ggf. mit Pigmenten, auch fettfreie Gele, mit verschiedenen Wirkstoffen, z. T. parfümiert, zum Schutz und zur Pflege der Haut. Zusammensetzung Wachse, Öle und Fette 99 %; Feuchtigkeitsmittel und Hauptpflegestoffe 50 %; Pigmente 25 %; Emulgatoren 25 %; Ethanol 25 %; Konditioniermittel 20 %; Tenside 20 %; UV-Filter 15 %; Polymere und Verdickungsmittel 12 %; weitere Wirkstoffe (z. B. Pflanzenextrakte, Vitamine, Gerbstoffe) 10 %; weitere Inhaltsstoffe 5 %; Parfümöl 1 %; Konservierungsstoffe 1 %; Wasser bis 100 %.	Mögliche Gefahren Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch ist das Produkt gemäß den rechtlichen Vorgaben (Artikel 3 der EG-Kosmetik-Verordnung) sicher und verträglich. Die folgenden Angaben gelten für den versehentlichen Fehlgebrauch bzw. Unfall sowie gegebenenfalls für die gewerbliche Verwendung. Produkt kann entzündbar sein.	Angaben zur Handhabung und Lagerung Unbedingt nach Gebrauchsanweisung des Herstellers anwenden. Gegebenenfalls Warnhinweise auf Produkt oder Verpackung. Zur Beratung im Giftfall liegen den Giftinformationszentralen weitere Angaben zu den einzelnen Produkten vor. Beim Konsultieren einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten.	Siehe Angaben zu Anwendungsbedingungen sowie gegebenenfalls Warnhinweise auf Produkt oder Verpackung. Zur Beratung im Giftfall liegen den Giftinformationszentralen weitere Angaben zu den einzelnen Produkten vor. Beim Konsultieren einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten.
	Erste-Hilfe-Maßnahmen Maßnahmen bei - versehentlichem Kontakt mit den Augen: sofort gründlich mit viel handwarmem Wasser ausspülen; bei verbleibenden Reizungen vorsichtig Augenarzt konsultieren. - versehentlichem Verschlucken größerer Mengen: kein Erbrechen auslösen. Mundhöhle ausspülen und ca. 1 Glas Wasser trinken. Gegebenenfalls zusätzliche Giftinformationszentrale oder Arzt konsultieren. Beim Konsultieren eines Arztes bzw. einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten.	Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung; Entsorgung Bei Verschütten/Auslaufen: Hauptmenge mit Lappen aufnehmen; Lappen oder Aufwischmaterial bei größeren Mengen der geordneten Entsorgung zuführen – eventuell Brandgefahr. Rest mit viel Wasser und gebräuchlichem Reinigungsmittel entfernen. Verpackungen sollten der Wertstoffsammlung restientert zugeführt werden. Gefüllte, nicht verwendete Packungen müssen separat entsprechend dem Abfallrichtlinien der Gemeinde entsorgt werden.	Maßnahmen bei Bränden Alle gebräuchlichen Löschenmittel sind geeignet.

**3.17.a. Haarfärbemittel (permanent, Oxidationsverfahren) – Typ 3:
Multikomponentenprodukt – Farbstoffkomponente B**

ZUSAMMENSETZUNGEN	GESUNDHEITSBEZOGENE ANGABEN	SICHERHEITSTECHNISCHE ANGABEN	SONSTIGE ANGABEN
Produktbeschreibung Komponente zur Verwendung in Kombination mit Farbstoffen und Oxidationsmitteln zur Färbung von Haaren. Komponenten A (Rammenrezeptur 11.6-2013) und ggf. B sind unmittelbar vor Gebrauch mit der Oxidationskomponente (11.8-2013 oder 11.9-2013) zu mischen.	Mögliche Gefahren Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch ist das Produkt gemäß den rechtlichen Vorgaben (Artikel 3 der EG-Kosmetik-Verordnung) sicher und verträglich. Die folgenden Angaben gelten für den versehentlichen Fehlgebrauch bzw. Unfall sowie gegebenenfalls für die gewerbliche Verwendung. Produkt kann entzündbar sein. Kann schwere Augenreizung verursachen.	Angaben zur Handhabung und Lagerung Unbedingt nach Gebrauchsanweisung des Herstellers anwenden, Handschuhe tragen (Einmal-Handschuhe nach DIN EN 374 aus PVC oder Nitril). Nicht mit Textilien in Berührung bringen. Warnhinweise auf der Verpackung beachten. Nicht in Kontakt mit Augen oder Gesichtshaut bringen. Nur in gut gelüfteten Räumen mischen und anwenden. Intensive Inhalation (Einatmen) vermeiden. Behälter nach Gebrauch verschließen. Nach der Mischung mit Oxidationsmittel sofort anwenden. Überschüssige Flüssigkeit sofort nach dem Ende des Färbevorganges entsorgen. Kühl und trocken lagern (Raumtemperatur). Produkt kann entzündbar sein. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.	Siehe Angaben zu Anwendungsbedingungen sowie gegebenenfalls Warnhinweise auf Produkt oder Verpackung. Zur Beratung im Giftinformationszentralen weitere Angaben zu den einzelnen Produkten vor. Beim Konsultieren einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten.

**3.17.b. Haarfärbemittel (permanent, Oxidationsverfahren) – Typ 3:
Multikomponentenprodukt – Farbstoffkomponente A**

ZUSAMMENSETZUNGEN	GESUNDHEITSBEZOGENE ANGABEN	SICHERHEITSTECHNISCHE ANGABEN	SONSTIGE ANGABEN
Produktbeschreibung Mischung von Farbstoffen zur Verwendung in Kombination mit Oxidationsmitteln zur Färbung von Haaren. Komponenten A und ggf. B (Rahmenrezeptur 11.7-2013) sind unmittelbar vor Gebrauch mit der Oxidationskomponente (11.8-2013 oder 11.9-2013) zu mischen. Zusammensetzung Alkalien (z. B. AMMONIUM HYDROXIDE* ETHANOL-AMINE) 22 %; Lösemittel (z. B. PROPYLENE GLYCOL, GLYCERIN) 20 %; Ethanol und/oder Isopropanol (ALCOHOL, ALCOHOL DENAT., ISOPROPYL ALCOHOL) 16 %; Verdickungsmittel (z. B. CELLULOSE-Derivate) 10 %; Kationische Tenside (z. B. DICETYLDIMONIUM CHLORIDE, PEG-2 OLEAMINE) 5 %; Kationische Polymere (z. B. POLYQUATERNIUM-6) 5 %; Weitere Inhaltsstoffe (z. B. Haarpflegemittel, Perlglanzmittel) 5 %; Antioxidantien, Reduktionsmittel (z. B. ASCORBIC ACID, SODIUM METABISULFITE) 3 %; PARFUM 2 %; Chelatbildner (z. B. EDTA) 1 %; AQUA (Wasser) bis 100 %. Haarfärbestoffe: Farbstoffvorstufen (z. B. p-Phenylenediamine wie P-PHENYLENEDIAMINE und TOLUENE-2,5-DIAMINE, p-Aminophenole wie 4-AMINOPHENOL und 4-AMINO-M-CRESOL, heterozyklische Diamine wie 1-HYDROXYETHYL 4,5-DIAMINO PYRAZOLE SULFATE) 10 %; Kuppler (z. B. m-Aminophenole wie M-AMINOPHENOL und 4-AMINO-2-HYDROXYTOLUENE, m-Phenylenediamine wie 2-AMINO-4-HYDROXYETHYLAMINO-ANISOLE, Resorcin wie RESORCINOL und 4-CHLORORESORCINOL, Pyridine wie 1,5-NAPHTHYL-3,4-DIMETHYLPYRIDINE, Naphthole wie 1,5-NAPHTHALENEDIOL) 10 %; Direktfarbstoffe (z. B. HC RED NO. 3, 2-AMINO-6-CHLORO-4-NITROPHENOL, BASIC YELLOW 87) 10 %. pH-Wert: 8 – 11,6 pH-Wert des Gemisches der Komponenten A und B mit der Oxidationskomponente: 8 – 11,6 * zulässige Höchstkonzentration von AMMONIUM HYDROXIDE: 6 % NH3	Mögliche Gefahren Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch ist das Produkt gemäß den rechtlichen Vorgaben (Artikel 3 der EG-Kosmetik-Verordnung) sicher und verträglich. Die folgenden Angaben gelten für den versehentlichen Fehlgebrauch bzw. Unfall sowie gegebenenfalls für die gewerbliche Verwendung. Verursacht Hautreizungen und schwere Augenreizung. Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Erste-Hilfe-Maßnahmen Maßnahmen bei - versehentlichem Kontakt mit den Augen: sofort gründlich mit viel handwarmem Wasser ausspülen; anschließend Augenarzt konsultieren. - versehentlichem Verschlucken größerer Mengen: kein Erbrechen auslösen. Mundhöhle ausspülen und ca. 1 Glas Wasser trinken. Anschließend vorsorglich Zuständige Giftinformationszentrale oder Arzt konsultieren. - Beschwerden beim Kontakt mit der Haut: sofort mit viel Wasser abspülen; Hautpflege. Verunreinigte Kleidung und Handtücher entfernen. Bei länger anhaltenden Hautreizzungen Arzt konsultieren. Beim Konsultieren eines Arztes bzw. einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten.	Siehe Angaben zu Anwendungsbedingungen sowie gegebenenfalls Warnhinweise auf Produkt oder Verpackung. Zur Beratung im Vergiftungsfall liegen den Giftinformationszentralen weitere Angaben zu den einzelnen Produkten vor. Beim Konsultieren einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung; Entsorgung Bei Verschütten/Auslaufen: Hauptmenge mit Lappen aufnehmen; Lappen oder Aufwischmaterial bei größeren Mengen der geordneten Entsorgung zuführen. Rest mit viel Wasser und gebräuchlichem Reinigungsmittel entfernen. Geeignete Schutzhandschuhe tragen (siehe 7.) Verpackungen sollten der Wertstoffsammlung restiegt zugeführt werden. Gefüllte, nicht verwendete Packungen müssen separat entsprechend den Abfallrichtlinien der Gemeinde entsorgt werden. Maßnahmen bei Bränden Alle gebräuchlichen Löschenmittel sind geeignet.	

**3.17.c. Haarfärbemittel (permanent, Oxidationsverfahren) – Typ 2:
Zweikomponentenprodukt – Farbstoffkomponente A**

ZUSAMMENSETZUNGEN	GESUNDHEITSBEZOGENE ANGABEN	SICHERHEITSTECHNISCHE ANGABEN	SONSTIGE ANGABEN
<p>Produktbeschreibung Mischung von Farbstoffen mit hohem Ölgehalt zur Verwendung in Kombination mit Oxidationsmitteln zur Färbung von Haaren. Produkt unmittelbar vor Gebrauch mit der Oxidationskomponente (Rahmentezzeptur 11.8-2013 oder 11.9-2013) mischen.</p> <p>Zusammensetzung Öle (z. B. pflanzlich und/oder mineralisch) 80 %; Anionische Tenside (z. B. AMMONIUM LAURETH SULFATE) 20 %; Nicht-ionische Tenside (z. B. LAURETH-12, DECEETH-3) 20 %; Amphotere Tenside (z. B. BETAIN-E-Derivate) 20 %; Emulgatoren (z. B. ethoxylierte langketige Alkohole) 30 %; Seifen (z. B. AMMONIUM-HYDROXIDE / ETHANOLAMINE-Oleate) 30 %; Lösemittel (z. B. PROPYLENE GLYCOL, GLYCERIN) 20 %; Verdickungsmittel (z. B. CARBOMER, langketige Alkohole) 20 %; Ethanol und/oder Isopropanol (ALCOHOL, ALCOHOL DENAT., ISOPROPYLALCOHOL) 16 %; Alkalien 10 %; Kationische Tenside (z. B. DICETYLDIMONIUM CHLORIDE, PEG-2-OLEAMINE) 5 %; Kationische Polymere (z. B. POLYQUATERNIUM-6) 5 %; Weitere Inhaltsstoffe (z. B. Haarpflegemittel, Perlglanzmittel) 5 %; Antioxidantien (z. B. ASCORBIC ACID) 3 %; Reduktionsmittel 3 %; PARFUM 2 %; Chelatbildner (z. B. EDTA) 1 %; AQUA (Wasser) bis 100 %. Haarfärbestoffe: Farbstoffvorstufen (z. B. p-Phenylenediamine wie P-PHENYLENDIAMINE und TOLUENE-2,5-DIAMINE, p-Aminophenole wie P-AMINO-PHENOL und 4-AMINO-M-CRESOL, heterozyklische Diamine wie 1-HYDROXYETHYL 4,5-DIAMINO PYRAZOLE SULFATE) 6 %; Kuppler (z. B. m-Aminophenole wie M-AMINOPHENOL und 4-AMINO-2-HYDROXYTOLUENE, m-Phenylenediamine wie 2-AMINO-4-HYDROXYETHYLAMINO-ANISOLE, Resorcine wie RESORCINOL und 4-CHLORORESORCINOL, Pyridine wie 2,6-DIHYDROXY-3,4-DIMETHYLPYRIDINE, Naphthole wie 1,5-NAPHTHALENEDIOL) 6 %; Direktfarbstoffe (z. B. HC RED NO. 3, 2-AMINO-6-CHLORO-4-NITROPHENOL, BASIC YELLOW 87) 6 %. pH-Wert: 8 – 11,6; pH-Wert des Gemisches mit der Oxidationskomponente: 6 – 11,6 * zulässige Höchtkonzentration von AMMONIUM HYDROXIDE: 6 % NH3</p>	<p>Mögliche Gefahren Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch ist das Produkt gemäß den rechtlichen Vorgaben (Artikel 3 der EG-Kosmetik-Verordnung) sicher und verträglich. Die folgenden Angaben gelten für den versehentlichen Fehlgebrauch bzw. Unfall sowie gegebenenfalls für die gewerbliche Verwendung. Verursacht Hautreizungen und schwere Augenreizung. Kann allergische Hautreaktionen verursachen.</p> <p>Erste-Hilfe-Maßnahmen Maßnahmen bei - versehentlichem Kontakt mit den Augen: sofort gründlich mit viel handwarmem Wasser ausspülen; anschließend Augenarzt konsultieren. - versehentlichem Verschlucken größerer Mengen: kein Erbrechen auslösen. Mundhöhle ausspülen und ca. 1 Glas Wasser trinken. Anschließend vorsorglich zuständige Giftinformationszentrale oder Arzt konsultieren.</p> <p>- Beschwerden beim Kontakt mit der Haut: sofort mit viel Wasser abspülen; Hauppflege. Verunreinigte Kleidung und Handtücher entfernen. Bei länger anhaltenden Hautreizzungen Arzt konsultieren. Beim Konsultieren eines Arztes bzw. einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten.</p>	<p>Angaben zur Handhabung und Lagerung Unbedingt nach Gebrauchsanweisung des Herstellers anwenden. Handschuhe tragen (Einmal-Handschuhe nach DIN EN 374 aus PVC oder Nitril). Nicht mit Textilien in Berührung bringen. Warnhinweise auf der Verpackung beachten. Nicht in Kontakt mit Augen oder Gesichtshaut bringen. Nur in gut gelüfteten Räumen mischen und anwenden. Intensive Inhalation (Einatmen) vermeiden. Behälter nach Gebrauch verschließen. Nach der Mischung mit Oxidationsmittel sofort anwenden. Überschüssige Flüssigkeit sofort nach dem Ende des Färbevorganges entsorgen. Kühl und trocken lagern (Raumtemperatur).</p> <p>Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung; Entsorgung Bei Verschütten/Auslaufen: Hauptmenge mit Lappen aufnehmen; Lappen oder Aufwischmaterial bei größeren Mengen der geordneten Entsorgung zuführen. Rest mit viel Wasser und gebräuchlichem Reinigungsmittel entfernen. Geeignete Schutzhandschuhe tragen (siehe 7.) Verpackungen sollten der Wertstoffabfassung restentleert zugeführt werden. Gefüllte, nicht verwendete Packungen müssen separat entsprechend den Abfallrichtlinien der Gemeinde entsorgt werden.</p> <p>Maßnahmen bei Bränden Alle gebräuchlichen Löschmittel sind geeignet.</p>	

3.17.d. Haarfärbemittel (permanent, Oxidationsverfahren) – Typ 2:
Zwei- oder Multikomponentenprodukt – Oxidationskomponente mit hohem Ölgehalt

ZUSAMMENSETZUNGEN	GESUNDHEITSBEZOGENE ANGABEN	SICHERHEITSTECHNISCHE ANGABEN	SONSTIGE ANGABEN
Produktbeschreibung oxidative Komponente mit hohem Ölgehalt zur Verwendung in Kombination mit Farbstoffen zur Färbung von Haaren. Unmittelbar vor Gebrauch mit der Farbstoffkomponente (Rahmenezeptur 11.4-2013 oder 11.5-2013 oder 11.6-2013 + 11.7-2013) zu mischen. Zusammensetzung Öle (z. B. pflanzlich und/oder mineralisch) 80 %; Verdickungsmittel (z. B. langketige Alkohole, ACRYLATES COPOLYMER) 15 %; Emulgatoren, anionische / amphoter / nichtionische Tenside (z. B. ethoxylierte langketige Alkohole) 15 %; HYDROGEN PEROXIDE 12 %; Feuchthaltemittel (z. B. GLYCERIN) 10 %; Weitere Inhaltsstoffe (z. B. Haarpflegemittel) 5 %; PARFUM 2 %; Chelatbildner 0,5 %; HYDROGEN-PEROXIDE-Stabilisatoren (z. B. SODIUM STANNATE) 0,5 %; pH-Wert-Regler (z. B. PHOSPHORIC ACID) qs pH 3 – 9; AQUA (Wasser) bis 100 %. pH-Wert des Gemisch mit der Farbstoffkomponente: 8 – 11,6	Mögliche Gefahren Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch ist das Produkt gemäß den rechtlichen Vorgaben (Artikel 3 der EG-Kosmetik-Verordnung) sicher und verträglich. Die folgenden Angaben gelten für den versehentlichen Fehlgebrauch bzw. Unfall sowie gegebenenfalls für die gewerbliche Verwendung. Verursacht Hautreizungen und schwere Augenreizung. Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel. Erste-Hilfe-Maßnahmen Maßnahmen bei - versehentlichem Kontakt mit den Augen: sofort gründlich mit viel handwarmem Wasser ausspülen, anschließend Augenarzt konsultieren. - versehentlichem Verschlucken: kein Erbrechen auslösen. Mundhöhle ausspülen und ca. 1-2 Gläser Wasser trinken. Anschließend Arzt konsultieren. - Beschwerden beim Kontakt mit der Haut: sofort mit viel Wasser und Seife abspülen; Hautpflege. Verunreinigte Kleidung und Handtücher entfernen. Bei länger anhaltenden Hautreizungen Arzt konsultieren. Beim Konsultieren eines Arztes bzw. einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten.	Angaben zur Handhabung und Lagerung Unbedingt nach Gebrauchsanweisung des Herstellers anwenden. Handschuhe tragen (Einmal-Handschuhe nach DIN EN 374 aus PVC oder Nitril). Warnhinweise auf der Verpackung beachten. Kontakt mit den Augen und der Gesichtshaut unbedingt vermeiden. Nur in gut gelüfteten Räumen mischen und anwenden. Intensive Inhalation (Einatmen) vermeiden. Kühl und trocken lagern (Raumtemperatur). Behälter nach Gebrauch verschließen. Nicht mit Metall in Berührung bringen. Hitzeeinwirkung oder das Einschieppen von Verunreinigungen in das Behältnis kann zur Zersetzung und Überdruckbildung führen. Produkt kann Brand verstärken; Oxidationsmittel. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Von Kleidung und brennbaren Materialien fernhalten/entfernt aufbewahren. Mischen mit brennbaren Stoffen und reduzierend wirkenden Substanzen wie z. B. Dauerwell-Lotionen unbedingt verhindern.	Siehe Angaben zu Anwendungsbedingungen sowie gegebenenfalls Warnhinweise auf Produkt oder Verpackung. Zur Beratung im Vergiftungsfall liegen den Giftinformationszentralen weitere Angaben zu den einzelnen Produkten vor. Beim Konsultieren einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten.

Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung; Entsorgung

Bei Verschütten/Auslaufen: Mit sehr viel Wasser aufnehmen, nicht jedoch mit brennbarem Material, wie z. B. Papier. Geeignete Schutzhandschuhe tragen (siehe 7.) Verpackungen sollten der Wertstoffsammlung restientert zugeführt werden. Gefüllte, nicht verwendete Packungen müssen separat entsprechend den Abfallrichtlinien der Gemeinde entsorgt werden.

Maßnahmen bei Bränden
 Alle gebräuchlichen Löschenmittel sind geeignet.

**3.17.e. Haarfärbemittel (permanent, Oxidationsverfahren) – Typ 1:
Zweikomponentenprodukt – Oxidationskomponente mit hohem Ölgehalt**

ZUSAMMENSETZUNGEN	GESUNDHEITSBEZOGENE ANGABEN	SICHERHEITSTECHNISCHE ANGABEN	SONSTIGE ANGABEN
<p>Produktbeschreibung Mischung von Farbstoffen zur Verwendung in Kombination mit Oxidationsmittel zur Färbung von Haaren. Produkt unmittelbar vor Gebrauch mit der Oxidationskomponente (Rahmenrezeptur 11.8-2013 oder 11.9-2013) zu mischen.</p> <p>Zusammensetzung Nichtionische Tenside (z. B. LAURETH-12, DECEETH-3) 20 %; Amphoter Tenside (z. B. BETAINE-Derivate) 20 %; Emulgatoren (z. B. ethoxylierte langketige Alkohole) 30 %; Seifen (z. B. AMMONIUM-HYDROXIDE / ETHANOLAMINE-Oleate) 30 %; Verdickungsmittel (z. B. CARBOMER, langketige Alkohole) 30 %; Lösemittel (z. B. PROPYLENE GLYCOL, GLYCERN) 20 %; Ethanol und/oder Isopropanol (ALCOHOL, ALCOHOL DENAT., ISOPROPYL ALCOHOL) 16 %; Alkalien (z. B. AMMONIUMHYDROXIDE*, ETHANOLAMINE) 10 %; Kationische Tenside (z. B. DICETYLDIMONIUM CHLORIDE, PEG-2 OLEAMINE) 5 %; Kationische Polymere (z. B. POLYQUATERNIUM-6) 5 %; Weitere Inhaltsstoffe (z.B. Haarpflegemittel, Perlglanzmittel) 5 %; Antioxidantien, Reduktionsmittel (z. B. ASCORBIC ACID, SODIUM METABISULFITE) 3 %; PARFUM 2 %; Chelatbildner (z. B. EDTA) 1 %; AQUA (Wasser) bis 100%. Haarfärbestoffe: Farbstoffvorstufen (z. B. p-Phenyldiamine wie P-PHENYLENEDIAMINE und TOLUENE-2,5-DIAMINE, p-Aminophenole wie P-AMINOPHENOL und 4-AMINO-M-CRESOL, heterozyklische Diamine wie 1-HYDROXYETHYL 4,5-DIAMINO PYRAZOLE SULFATE) 6 %; Kuppler (z. B. m-Aminophenole wie M-AMINOPHENOL und 4-AMINO-2-HYDROXYTOLUENE, m-Phenylen-damine wie 2-AMINO-4-HYDROXYETHYLAMINO-ANISOLE, Resorcine wie RESORCINOL und 4-CHLORORESORCINOL, Pyridine wie 2,6-DIHYDROXY-3,4-DIMETHYLPYRIDINE, Naphthalene wie 1,5-NAPHTHALENEDIOL) 6 %; Direktfarbstoffe (z. B. HC RED NO. 3, 2-AMINO-6-CHLORO-4-NITROPHENOL, BASIC YELLOW 87) 6 %; pH-Wert: 8 – 11,6; pH-Wert des Gemisches mit der Oxidationskomponente: 6 – 11,6 * zulässige Höchstkonzentration von AMMONIUM HYDROXIDE: 6 % NH₃</p>	<p>Mögliche Gefahren Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch ist das Produkt gemäß den rechtlichen Vorgaben (Artikel 3 der EG-Kosmetik-Verordnung) sicher und verträglich. Die folgenden Angaben gelten für den versehentlichen Fehlgebrauch bzw. Unfall sowie gegebenenfalls für die gewerbliche Verwendung. Verursacht Hautreizungen und schwere Augenreizung. Kann allergische Hautreaktionen verursachen.</p> <p>Erste-Hilfe-Maßnahmen Maßnahmen bei - versehentlichem Kontakt mit den Augen: sofort gründlich mit viel handwarmem Wasser ausspülen; anschließend Augenarzt konsultieren. - versehentlichem Verschlucken größerer Mengen: kein Erbrechen auslösen. Mundhöhle ausspülen und ca. 1 Glas Wasser trinken. Anschließend vorsichtig zuständige Giftinformationszentrale oder Arzt konsultieren.</p> <p>Freisetzung; Entsorgung Bei Verschüttungen/Auslaufen: Hauptmenge mit Lappen aufnehmen; Lappen oder Aufwischmaterial bei größeren Mengen der geordneten Entsorgung zuführen. Rest mit viel Wasser und gebräuchlichem Reinigungsmittel entfernen. Geeignete Schutzhandschuhe tragen (siehe 7.) Verpackungen sollten der Wertstoffsammlung restentleert zugeführt werden. Gefüllte, nicht verwendete Packungen müssen separat entsprechend den Abfallrichtlinien der Gemeinde entsorgt werden.</p> <p>Maßnahmen bei Bränden Alle gebräuchlichen Löschen sind geeignet.</p>	<p>Angaben zur Handhabung und Lagerung Unbedingt nach Gebrauchsanweisung des Herstellers anwenden. Handschuhe tragen (Einmal-Handschuhe nach DIN EN 374 aus PVC oder Nitril). Nicht mit Textilien in Berührung bringen. Warnhinweise auf der Verpackung beachten. Nicht in Kontakt mit Augen oder Gesichtshaut bringen. Nur in gut gelüfteten Räumen mischen und anwenden. Intensive Inhalation (Einatmen) vermeiden. Behälter nach Gebrauch verschließen. Nach der Mischung mit Oxidationsmittel sofort anwenden. Überschüssige Flüssigkeit sofort nach dem Ende des Färbevorganges entsorgen. Kühl und trocken lagern (Raumtemperatur).</p> <p>Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung; Entsorgung Bei Verschüttungen/Auslaufen: Hauptmenge mit Lappen aufnehmen; Lappen oder Aufwischmaterial bei größeren Mengen der geordneten Entsorgung zuführen. Rest mit viel Wasser und gebräuchlichem Reinigungsmittel entfernen. Geeignete Schutzhandschuhe tragen (siehe 7.) Verpackungen sollten der Wertstoffsammlung restentleert zugeführt werden. Gefüllte, nicht verwendete Packungen müssen separat entsprechend den Abfallrichtlinien der Gemeinde entsorgt werden.</p>	

3.18. Haarschaum

ZUSAMMENSETZUNGEN	GESUNDHEITSBEZOGENE ANGABEN	SICHERHEITSTECHNISCHE ANGABEN	SONSTIGE ANGABEN
<p>Produktbeschreibung Lösung von filmbildenden Polymeren in Wasser/Akkohol-Gemisch, Aerosole abgepackt mit Treibmitteln unter Druck in Aerosolpackungen.</p> <p>Zusammensetzung Ethanol (ALCOHOL, ALCOHOL DENAT.) 30 %; Treibmittel (z. B. Kohlenwasserstoffe, DIMETHYL ETHER, Druckgas) 30 %; Öle (z. B. pflanzlich und/oder mineralisch), Wachse und Fette (z. B. langketige Alkohole) 25 %; Silicone, einschließlich flüchtiger Silicone (z. B. CYCLOCENTASILOXANE, DIMETHICONENE, AMODIMETHICONE), Silane (z. B. Alkoxysilane) 25 %; Filmbildner, Polymere, Harze (z. B. POLYVINYL ACETATE, PVP, POLYQUATERNIUM-4) und Neutralisierungsmittel (z. B. AMINOMETHYL PROPANOL) 20 %; Feuchtigkeitsmittel (z. B. GLYCERIN) 10 %; Polyglykolether 5 %; Kationische Tenside (z. B. CETRIMONIUM CHLORIDE) 5 %; Nichtionische Tenside (z. B. OLETH-20) 5 %; Haarfassende Substanzen (z. B. KAOLIN, Stärke) 3 %; Weitere Inhaltsstoffe (z. B. UV-Filter, Vitamine) 3 %; Weichmacher (z. B. TRIACETIN) 2 %; Konservierungsstoffe, antimikrobielle Stoffe 2 %; Farbstoffe 1 %; PARFUM 1 %; AQUA (Wasser) bis 100 %.</p>	<p>Mögliche Gefahren Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch ist das Produkt gemäß den rechtlichen Vorgaben (Artikel 3 der EG-Kosmetik-Verordnung) sicher und verträglich. Die folgenden Angaben gelten für den versehentlichen Fehlgebrauch bzw. Unfall sowie gegebenenfalls für die gewerbliche Verwendung. Produkt kann entzündbar sein. Kann schwere Augenreizung verursachen. Bei Aerosolen: Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.</p> <p>Erste-Hilfe-Maßnahmen Maßnahmen bei - versehentlichem Kontakt mit den Augen: sofort gründlich mit viel handwarmem Wasser ausspülen, beiverbleibenden Reizungen vorsorglich Augenarzt konsultieren. - versehentlichem Verschlucken größerer Mengen: kein Erbrechen auslösen. Mundhöhle ausspülen und ca. 1 Glas Wasser trinken. Gegebenenfalls zusätzliche Giftinformationszentrale oder Arzt konsultieren.</p>	<p>Angaben zur Handhabung und Lagerung Unbedingt nach Gebrauchsanweisung des Herstellers anwenden. Gegebenenfalls Warnhinweise auf der Verpackung beachten. Kühl und trocken lagern (Raumtemperatur). Nach Gebrauch ggf. Schutzhülle wieder aufsetzen. Nicht in die Augen bringen. Intensive Inhalation (Einatmen) vermeiden. Für ausreichende Be- und Entlüftung sorgen. Bei häufiger Anwendung von Haarpflegeprodukten im professionellen Einsatz wird empfohlen, Handschuhe zu tragen (z. B. Einmal- oder Waschhandschuhe). Bei Aerosolen: Gefahr. Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C aussetzen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Lagerung nach TRGS 510, bei Großlagern (> 30 t Flüssiggas-Anteil) ggf. nach 4. BlmSchV.</p> <p>Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung; Entsorgung Bei Verschütten/Auslaufen: Hauptmenge mit Lappen aufnehmen; Lappen oder Aufwischmaterial bei größeren Mengen der geordneten Entsorgung zuführen – Brandgefahr. Rest mit viel Wasser und gebräuchlichem Reinigungsmittel entfernen. Verpackungen sollten der Wertstoffsammlung restientert zugeführt werden. Gefüllte, nicht verwendete Packungen müssen separat entsprechend den Abfallrichtlinien der Gemeinde entsorgt werden.</p> <p>Maßnahmen bei Bränden Alle gebrauchlichen Lösungsmittel sind geeignet.</p>	<p>Siehe Angaben zu Anwendungsbedingungen sowie Warnhinweise auf Produkt oder Verpackung. Zur Beratung im Vergiftungsfall liegen den Giftinformationszentralen weitere Angaben zu den einzelnen Produkten vor. Beim Konsultieren einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten.</p>

3.19.a. Seifenshampoo

ZUSAMMENSETZUNGEN	GESUNDHEITSBEZOGENE ANGABEN	SICHERHEITSTECHNISCHE ANGABEN	SONSTIGE ANGABEN
<p>Produktbeschreibung Haarreinigungsprodukt (Shampoo) auf Seifenbasis.</p> <p>Zusammensetzung Seifenbasis (z. B. Mischungen aus SODIUM / POTASSIUM STEARATE und SODIUM / POTASSIUM LAURATE) 70 %; Ethanol (ALCOHOL, ALCOHOL DENAT.) 30 %; Pflanzenextrakte 10 %; PARFUM 2 %; Ätherische Öle 1 %.</p>	<p>Mögliche Gefahren Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch ist das Produkt gemäß den rechtlichen Vorgaben (Artikel 3 der EG-Kosmetik-Verordnung) sicher und verträglich. Die folgenden Angaben gelten für den versehentlichen Fehlgebrauch bzw. Unfall sowie gegebenenfalls für die gewerbliche Verwendung.</p> <p>Erste-Hilfe-Maßnahmen</p> <p>Maßnahmen bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - versehentlichem Kontakt mit den Augen: sofort gründlich mit viel handwarmem Wasser ausspülen; bei verbleibenden Reizungen vorsichtig Augenarzt konsultieren. - versehentlichem Verschlucken größerer Mengen: kein Erbrechen auslösen. Mundhöhle ausspülen und ca. 1 Glas Wasser trinken. Gegebenenfalls zuständige Giftinformationszentrale oder Arzt konsultieren. Bei Babys/Kleinkindern stets vorsorglich Arzt oder zuständige Giftinformationszentrale konsultieren. - Beschwerden beim Kontakt von unverdünntem Produkt mit der Haut: sofort mit Wasser ausspülen; Hautpflege. Bei länger anhaltenden Hautreizungen Arzt konsultieren. Beim Konsultieren eines Arztes bzw. einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten. 	<p>Angaben zur Handhabung und Lagerung Unbedingt nach Gebrauchsanweisung des Herstellers anwenden. Gegebenenfalls Warnhinweise auf der Verpackung beachten. Nicht unverdünnt in die Augen bringen. Bei häufiger Anwendung von Shampoos im professionellen Einsatz wird empfohlen, Handschuhe zu tragen (langstielige Einmal- oder Waschhandschuhe). Kühl und trocken lagern (Raumtemperatur). Behälter nach Gebrauch verschließen.</p> <p>Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung; Entsorgung Bei Verschütten/Auslaufen: Hauptmenge mit Lappen aufnehmen; Rest mit Wasser entfernen. Getränkte Lappen mit Wasser ausspülen oder entsprechend den Abfallrichtlinien der Gemeinde entsorgen. Gegebenenfalls sind geeignete Schutzhandschuhe zu tragen. Verpackungen sollten der Wertstoffab�lung restientert zugeführt werden, wobei geringe Produktreste eventuell ausgespült werden können. Gefüllte, nicht verwendete Packungen müssen separat entsprechend den Abfallrichtlinien der Gemeinde entsorgt werden.</p> <p>Maßnahmen bei Bränden Alle gebräuchlichen Löschenmittel sind geeignet.</p>	<p>Siehe Angaben zu Anwendungsbedingungen sowie gegebenenfalls Warnhinweise auf Produkt oder Verpackung. Zur Beratung im Vergiftungsfall liegen den Giftinformationszentralen weitere Angaben zu den einzelnen Produkten vor. Beim Konsultieren einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten.</p>

3.19.b. Shampoo (flüssig, Creme, Paste)

ZUSAMMENSETZUNGEN	GESUNDHEITSBEZOGENE ANGABEN	SICHERHEITSTECHNISCHE ANGABEN	SONSTIGE ANGABEN
<p>Produktbeschreibung Klare oder getrübte, zum Teil farbige Tensidlösungen unterschiedlicher Viskosität und mit verschiedenen Haarpflegemitteln.</p> <p>Zusammensetzung Anionische Tenside (z. B. SODIUM /AMMONIUM / TEA LAURYL SULFATES, SODIUM /AMMONIUM / TEA LAURETH SULFATES) 30 %; Amphotiere Tenside (z. B. BETAINE-Derivate) 20 %; Nichtionische Tenside (z. B. Fetalkanolamide) 15 %; Haarpflegemittel (z. B. Silicone, einschließlich flüchtiger Silicone (z.B. CYCLOCOPEN-TASIOXANE, DIMETHICONE, AMODIMETHICONE), Silane (z. B. Alkoxylane), CYSTEINE-Derivate, CELLULOSE-Derivate, Fettsäureester) 15 %; Weitere Inhaltsstoffe (z. B. UV-Filter, Perlglanzmittel, Trübungsmittel) 10 %; Verdickungsmittel (z. B. PROPYLENE GLYCOL, PEG) 10 %; Kationische Tenside (z. B. STEARAMIDOPROPYL DIMETHYLAMINE, BEHENTRIMONIUM CHLORIDE) 5%; PARFUM 2 %; Konservierungsstoffe, antimikrobielle Stoffe 1 %; Chelatbildner (z. B. DISODIUM EDTA) 0,5%; AQUA (Wasser) bis 100 %.</p>	<p>Mögliche Gefahren Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch ist das Produkt gemäß den rechtlichen Vorgaben (Artikel 3 der EG-Kosmetik-Verordnung) sicher und verträglich. Die folgenden Angaben gelten für den versehentlichen Fehlgebrauch bzw. Unfall sowie gegebenenfalls für die gewerbliche Verwendung.</p> <p>Erste-Hilfe-Maßnahmen Maßnahmen bei - versehentlichem Kontakt mit den Augen: sofort gründlich mit viel handwarmem Wasser ausspülen; bei verbleibenden Reizungen vorsichtig Augenarzt konsultieren. - versehentlichem Verschlucken größerer Mengen: kein Erbrechen auslösen. Mundhöhle ausspülen. Gegebenenfalls zuständige Giftinformationszentrale oder Arzt konsultieren. Bei Babys/Kleinkindern stets vorsichtig Arzt oder zuständige Giftinformationszentrale konsultieren. - Beschwerden beim Kontakt von unverdünntem Produkt mit der Haut: sofort mit Wasser ausspülen; Hautpflege. Bei langer anhaltenden Hautreizungen Arzt konsultieren. Beim Konsultieren eines Arztes bzw. einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten.</p>	<p>Angaben zur Handhabung und Lagerung Unbedingt nach Gebrauchsanweisung des Herstellers anwenden. Gegebenenfalls Warnhinweise auf der Verpackung beachten. Nicht unverdünnt in die Augen bringen. Bei häufiger Anwendung von Shampoos im professionellen Einsatz wird empfohlen, Handschuhe zu tragen (langstielige Einmal- oder Waschhandschuhe). Kühl und trocken lagern (Raumtemperatur). Behälter nach Gebrauch verschließen.</p> <p>Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung; Entsorgung Bei Verschütten/Auslaufen: Hauptmenge mit Lappen aufnehmen; Rest mit Wasser entfernen. Getränkte Lappen mit Wasser ausspülen oder entsprechend den Abfallrichtlinien der Gemeinde entsorgen. Gegebenenfalls sind geeignete Schutzhandschuhe zu tragen. Verpackungen sollten der Wertstoffabstieg restientert zugeführt werden, wobei geringe Produktreste eventuell ausgespült werden können. Gefüllte, nicht verwendete Packungen müssen separat entsprechend den Abfallrichtlinien der Gemeinde entsorgt werden.</p> <p>Maßnahmen bei Bränden Alle gebräuchlichen Löschenmittel sind geeignet.</p>	<p>Siehe Angaben zu Anwendungsbedingungen sowie gegebenenfalls Warnhinweise auf Produkt oder Verpackung. Zur Beratung im Vergiftungsfall liegen den Giftinformationszentralen weitere Angaben zu den einzelnen Produkten vor. Beim Konsultieren einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten.</p>

3.19.c. Shampoo mit Haarpflege

ZUSAMMENSETZUNGEN	GESUNDHEITSBEZOGENE ANGABEN	SICHERHEITSTECHNISCHE ANGABEN	SONSTIGE ANGABEN
Produktbeschreibung Klare oder getrübte, zum Teil farbige Tensidösung unterschiedlicher Viskosität. Spezielle Inhaltsstoffe zur Erzielung eines konditionierenden Effektes.	Mögliche Gefahren Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch ist das Produkt gemäß den rechtlichen Vorgaben (Artikel 3 der EG-Kosmetik-Verordnung) sicher und verträglich. Die folgenden Angaben gelten für den versehentlichen Fehlgebrauch bzw. Unfall sowie gegebenenfalls für die gewerbliche Verwendung. Zusammensetzung Anionische Tenside (z. B. SODIUM LAURETH SULFATE) 20 %; Nichtionische Tenside (z. B. Alkylpolyglycoside) 20 %; Amphotere Tenside (z. B. BETAIN-Derivate) 20 %; Verdickungsmittel (z. B. langketige Alkohole, STEARYLALCOHOL) 10 %; Öle (z. B. pflanzlich und/oder mineralisch) und Wachse 10 %; Silicone, einschließlich flüchtiger Silicone (z. B. CYCLOCENTASIOXANE, DIMETHICONE, AMODIMETHICONES), Silane (z. B. Alkoxyssilane) 10 %; Kationische Tenside (z. B. BEHENTRIMONIUM CHLORIDE) 5 %; Kationische Polymere (z. B. POLYQUATERNIUM-11) 5 %; Feuchtigkeitsmittel, Emollientien (z. B. GLYCERIN) 5 %; Weitere Inhaltsstoffe (z. B. UV-Filter, Perliganzmittel) 5 %; PARFUM 2%Konservierungsstoffe, antimikrobielle Stoffe 1,5 %; Farbstoffe 1 %; Cheiatbildner 0,5 %, AQUA (Wasser) bis 100 %.	Angaben zur Handhabung und Lagerung Unbedingt nach Gebrauchsanweisung des Herstellers anwenden. Gegebenenfalls Warnhinweise auf der Verpackung beachten. Nicht unverdünnt in die Augen bringen. Bei häufiger Anwendung von Shampoos im professionellen Einsatz wird empfohlen, Handschuhe zu tragen (langstulpige Einmal- oder Waschhandschuhe), Kühl und trocken lagern (Raumtemperatur). Behälter nach Gebrauch verschließen.	Siehe Angaben zu Anwendungsbedingungen sowie gegebenenfalls Warnhinweise auf Produkt oder Verpackung. Zur Beratung im Vergiftungsfall liegen den Giftinformationszentralen weitere Angaben zu den einzelnen Produkten vor. Beim Konsultieren einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten.
	Erste-Hilfe-Maßnahmen Maßnahmen bei: - versehentlichem Kontakt mit den Augen: sofort gründlich mit viel handwarmem Wasser ausspülen; bei verbleibenden Reizungen vorsichtig Augenarzt konsultieren. - versehentlichem Verschlucken größerer Mengen: kein Erbrechen auslösen. Mundhöhle ausspülen. Gegebenenfalls zusätzliche Giftinformationszentrale oder Arzt konsultieren. Bei Babys/Kleinkindern stets vorsichtig Arzt oder zuständige Giftinformationszentrale konsultieren. - Beschwerden beim Kontakt von unverdünntem Produkt mit der Haut: sofort mit Wasser ausspülen; Hautpflege. Bei langer anhaltenden Hautreizungen Arzt konsultieren. Beim Konsultieren eines Arztes bzw. einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten.	Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung; Entsorgung Bei Verschütten/Auslaufen: Hauptmenge mit Lappen aufnehmen; Rest mit Wasser ausspülen oder entsprechend den Abfallrichtlinien der Gemeinde entsorgen. Gegebenenfalls sind geeignete Schutzhandschuhe zu tragen. Verpackungen sollten der Wertstoffabstieg restientert zugeführt werden, wobei geringe Produktreste eventuell ausgespült werden können. Gefüllte, nicht verwendete Packungen müssen separat entsprechend den Abfallrichtlinien der Gemeinde entsorgt werden.	Maßnahmen bei Bränden Alle gebräuchlichen Löschenmittel sind geeignet.

3.20. Hautreinigungsschaum

ZUSAMMENSETZUNGEN	GESUNDHEITSBEZOGENE ANGABEN	SICHERHEITSTECHNISCHE ANGABEN	SONSTIGE ANGABEN
<p>Produktbeschreibung Wässriges, leicht schäumendes, tensidhaltiges Produkt zur Reinigung der Haut. Häufig in Pumpschäumer-Packungen.</p> <p>Zusammensetzung Anionische Tenside (z. B. SODIUM LAURETH SULFATE) 40 %; Öle (z. B. pflanzlich und/oder mineralisch), Wachse und Fette (z. B. langketige Alkohole) 30 %; Amphotere / nichtionische Tenside (z. B. ethoxylierte Sorbitester) 20 %; Feuchthaltemittel (z. B. GLYCERIN, PROPYLENE GLYCOL, SORBITOL) 20 %; Abrasiva (z. B. POLYETHYLENE, Vainüsse) 10 %; Silicone, einschließlich flüchtiger Silicone (z. B. CYCLOPENTASILOXANE, DIMETHICONENE) 5 %; Verdickungsmittel (z. B. HYDROXYETHYLCELLULOSE) 5 %; Weitere Inhaltsstoffe (z. B. Pflanzenextrakte, Vitamine) 5 %; PARFUM 3 %; Konservierungsstoffe, antimikrobielle Stoffe 2 %; Farbstoffe 1 %; AQUA (Wasser) bis 100 %.</p>	<p>Mögliche Gefahren Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch ist das Produkt gemäß den rechtlichen Vorgaben (Artikel 3 der EG-Kosmetik-Verordnung) sicher und verträglich. Die folgenden Angaben gelten für den versehentlichen Fehlgebrauch bzw. Unfall sowie gegebenenfalls für die gewerbliche Verwendung.</p> <p>Erste-Hilfe-Maßnahmen Maßnahmen bei - versehentlichem Kontakt mit den Augen: sofort gründlich mit viel handwarmem Wasser ausspülen; bei verbleibenden Reizungen vorsichtig Augenarzt konsultieren. - versehentlichem Verschlucken größerer Mengen: kein Erbrechen auslösen. Mundhöhle ausspülen und ca. 1 Glas Wasser trinken. Gegebenenfalls zuständige Giftinformationszentrale oder Arzt konsultieren. Bei Babys/Kleinkindern stets vorsorglich Arzt oder zuständige Giftinformationszentrale konsultieren. - Beschwerden beim Kontakt von unverdünntem Produkt mit der Haut: sofort mit Wasser ausspülen; Hautpflege. Bei länger anhaltenden Hautreizungen Arzt konsultieren. Beim Konsultieren eines Arztes bzw. einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten.</p>	<p>Angaben zur Handhabung und Lagerung Unbedingt nach Gebrauchsanweisung des Herstellers anwenden. Gegebenenfalls Warnhinweise auf der Verpackung beachten. Nicht unverdünnt in die Augen bringen. Kühl und trocken lagern (Raumtemperatur). Behälter nach Gebrauch verschließen.</p> <p>Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung; Entsorgung Bei Verschütten/Auslaufen: Hauptmenge mit Lappen aufnehmen; Rest mit Wasser entfernen. Getränkte Lappen mit Wasser ausspülen oder entsprechend den Abfallrichtlinien der Gemeinde entsorgen. Verpackungen sollten der Wertstoffsammlung restlos leert zugeführt werden, wobei geringe Produktreste eventuell ausgespült werden können. Gefüllte, nicht verwendete Packungen müssen separat entsprechend den Abfallrichtlinien der Gemeinde entsorgt werden.</p> <p>Maßnahmen bei Bränden Alle gebräuchlichen Löschenmittel sind geeignet.</p>	<p>Siehe Angaben zu Anwendungsbedingungen sowie gegebenenfalls Warnhinweise auf Produkt oder Verpackung. Zur Beratung im Vergiftungsfall liegen den Giftinformationszentralen weitere Angaben zu den einzelnen Produkten vor. Beim Konsultieren einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten.</p>

3.21. Dauerwellenlotion – Einkomponentenprodukt – auf Basis von Reduktionsmitteln

ZUSAMMENSETZUNGEN	GESUNDHEITSBEZOGENE ANGABEN	SICHERHEITSTECHNISCHE ANGABEN	SONSTIGE ANGABEN
<p>Produktbeschreibung Erzeugnisse zur dauerhaften Wellung der Haare. Angewandt in flüssiger Form, als Creme/Gel oder Schaum, mit oder ohne technischen Hilfsmitteln (z. B. Geräte zur Schaumerzeugung, Wärmequellen). Angeboten oftmals auch in Kombinationspackungen mit Fixiermitteln. Aerosole abgepackt mit Treibmitteln unter Druck in Aerosolpackungen.</p> <p>Zusammensetzung Reduktionsmittel (z. B. AMMONIUM THIOGLYCOLATE 13 %, AMMONIUM THIOLACTATE 12 %, CYSTEINE HCL 10 %, SODIUM METABISULFITE 8 %, SODIUM SULFITE 8 %); Alkalien (z. B. AMMONIUM HYDROXIDE, ETHANOL-AMINE, AMMONIUM BICARBONATE) 8 %; DIAMMONIUM DITHIODIGLYCOLATE 6 %; Silicone (z. B. AMODIMETHICONE), Silane (z. B. Alkoxysilane) 5 %; Weitere Inhaltsstoffe (z. B. Verdickungsmittel, Emulgatoren) 3 %; Anionische / nichtionische / amphoterre Tenside (z. B. COCAMIDOPROPYL BETAINE) 3 %, Kationische Tenside (z. B. DICETYLDIMONIUM CHLORIDE) 3%; Anionische / kationische Polymere (z. B. ACRYLATES COPOLYMER, POLYQUATERNIUM-11) 2,5 %; Haarpflegemittel (z. B. Proteine) 2,5 %; PARFUM 1 %; Farbstoffe 1 %; Trübungsmittel (z. B. STYRENE / PVP COPOLYMER) 0,5 %; Chelatbildner 0,3 %; AQUA (Wasser) bis 100 %. pH-Wert 7 – 9,5</p>	<p>Mögliche Gefahren Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch ist das Produkt gemäß den rechtlichen Vorgaben (Artikel 3 der EG-Kosmetik-Verordnung) sicher und verträglich. Die folgenden Angaben gelten für den versehentlichen Fehlgebrauch bzw. Unfall sowie gegebenenfalls für die gewerbliche Verwendung. Verursacht Hautreizungen und schwere Augenreizung. Kann allergische Reaktionen verursachen. Bei Aerosolen: Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. Von Hitze, heißen Oberflächen, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperatur über 50 °C aussetzen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Nur in gut gelüfteten Räumen anwenden. Intensive Inhalation (Einatmen) vermeiden. Lagerung nach TRGS 510, bei Großlagen (> 30 t Flüssiggas-Anteil) ggf. nach 4. BlmSchV.</p> <p>Erste-Hilfe-Maßnahmen Maßnahmen bei - versehentlichem Kontakt mit den Augen: sofort gründlich mit viel handwarmem Wasser ausspülen; bei verbleibenden Reizungen vorsorglich Augenarzt konsultieren. - versehentlichem Verschlucken größerer Mengen: kein Erbrechen auslösen. Mundhöhle ausspülen und ca. 1-2 Gläser Wasser trinken. Gegebenenfalls zuständige Giftinformationszentrale oder Arzt konsultieren. Bei Babys/Kleinkindern stets vorsichtig Arzt oder zuständige Giftinformationszentrale konsultieren. - Beschwerden beim Kontakt des Produkts mit der Haut: sofort mit Wasser und Seife abspülen; Hautpflege. Bei länger anhaltenden Hautreizungen Arzt konsultieren.</p>	<p>Angaben zur Handhabung und Lagerung Unbedingt nach Gebrauchsanweisung des Herstellers anwenden, Handschuhe tragen (Eimall-Handschuhe nach DIN EN 374 aus PVC oder Nitril). Gegebenenfalls Warnhinweise auf der Verpackung beachten. Nicht mit oxidierend wirkenden Mitteln wie Wasserstoffperoxid oder Bleichmittel mischen. Behälter nach Gebrauch verschließen. Kühl und trocken lagern (Raumtemperatur). Kontakt mit den Augen und der Gesichtshaut unbedingt vermeiden. Nur auf intakter Haut anwenden. Bei Aerosolen: Gefahr. Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funktionen, weiteren Angaben zu den einzelnen Produkten vor. Beim Konsultieren einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten.</p> <p>Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung; Entsorgung Bei Verschütten/Auslaufen: Hauptmenge mit Lappen aufnehmen; Lappen oder Aufwischmaterial bei größeren Mengen der geordneten Entsorgung zuführen – Brandgefahr bei Aerosolen. Rest mit viel Wasser und gebräuchlichem Reinigungsmittel entfernen. Geeignete Schutzhandschuhe tragen (siehe 7.) Verpackungen sollten der Wertstoffsammlung restientiert zugeführt werden. Gefüllte, nicht verwendete Packungen müssen separat entsprechend den Abfallrichtlinien der Gemeinde entsorgt werden.</p> <p>Maßnahmen bei Bränden Bei Aerosolen: Bei Brand muss mit Bersten der Dose gerechnet werden. Personen sind aus dem Lagerbereich von Aerosolen zu evakuieren. Die Feuerwehr ist über die Anwesenheit von Aerosolen zu informieren. Alle gebräuchlichen Lösungsmittel sind geeignet. Beipackzettel bereithalten.</p>	

3.22. Haarglättungsmittel (Entkräuselungsmittel) – Typ 1

ZUSAMMENSETZUNGEN	GESUNDHEITSBEZOGENE ANGABEN	SICHERHEITSTECHNISCHE ANGABEN	SONSTIGE ANGABEN
<p>Produktbeschreibung Erzeugnisse zur dauerhaften Entkräuselung der Haare. Angewandt in flüssiger Form, als Creme/Gel oder Schaum, mit oder ohne technischen Hilfsmitteln (z. B. Geräte zur Schaumerzeugung, Wärmequellen). Angeboten oftmals auch in Kombinationspackungen mit Fixiermittel.</p> <p>Zusammensetzung Öle (z. B. pflanzlich und/oder mineralisch) und Wachse 80 %; Emolienzien, Feuchthaltermittel (z. B. LANOLIN, CHOLESTEROL) 30 %; Anionische / nichtionische / amphoterre Tenside (z. B. POLYSORBATE 60) 15 %; Emulgatoren (z. B. CETYL ALCOHOL, STEARYL ALCOHOL, OLEYL ALCOHOL und deren Ethoxylate) 15 %; Weitere Inhaltsstoffe (z. B. Pflanzenextrakte) 5 %; Glättende Substanzen (z. B. SODIUM HYDROXIDE, POTASSIUM HYDROXIDE, LITHIUM HYDROXIDE, CALCIUM HYDROXIDE) 4,5 %; Haarpflegemittel (z. B. Proteine, Polymere) 2 %; PARFUM 1 %; AQUA (Wasser) bis 100 %. pH-Wert: 11,0 – 13,5</p>	<p>Mögliche Gefahren Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch ist das Produkt gemäß den rechtlichen Vorgaben (Artikel 3 der EG-Kosmetik-Verordnung) sicher und verträglich. Die folgenden Angaben gelten für den versehentlichen Fehlgebrauch bzw. Unfall sowie gegebenenfalls für die gewerbliche Verwendung. Wiederholter Kontakt kann auf Grund der Alkalität (pH > 11) Hautreizungen verursachen. Verursacht schwere Augenschäden. Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.</p> <p>Erste-Hilfe-Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen bei versehentlichem Kontakt mit den Augen: sofort gründlich mit viel handwarmem Wasser ausspülen, anschließend Augenarzt konsultieren. - versehentlichem Verschlucken größerer Mengen: kein Erbrechen auslösen. Mundhöhle ausspülen und ca. 1 Glas Wasser trinken. Anschließend vorsichtig zuständige Giftinformationszentrale oder Arzt konsultieren. 	<p>Angaben zur Handhabung und Lagerung Unbedingt nach Gebrauchsanweisung des Herstellers anwenden. Gegebenenfalls Warnhinweise auf Produkt oder Verpackung. Zur Beratung im Vergiftungsfall liegen den Giftinformationszentralen weitere Angaben zu den einzelnen Produkten vor. Beim Konsultieren einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten.</p> <p>Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung; Entsorgung Bei Verschütten/Auslaufen: Hauptmenge mit Lappen aufnehmen; Lappen oder Aufwischmaterial bei größeren Mengen der geordneten Entsorgung zuführen. Rest mit viel Wasser und gebräuchlichem Reinigungsmittel entfernen. Geeignete Schutzhandschuhe tragen (siehe 7.) Verpackungen sollten der Wertstoffsammlung restituiert zugeführt werden. Gefüllte, nicht verwendete Packungen müssen separat entsprechend den Abfallrichtlinien der Gemeinde entsorgt werden.</p> <p>Maßnahmen bei Bränden Alle gebräuchlichen Löschenmittel sind geeignet.</p>	<p>Siehe Angaben zu Anwendungsbedingungen sowie gegebenenfalls Warnhinweise auf Produkt oder Verpackung. Zur Beratung im Vergiftungsfall liegen den Giftinformationszentralen weitere Angaben zu den einzelnen Produkten vor. Beim Konsultieren einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten.</p>

3.23. Haarstylingcreme/-paste (Pomade, Wachs)

ZUSAMMENSETZUNGEN	GESUNDHEITSBEZOGENE ANGABEN	SICHERHEITSTECHNISCHE ANGABEN	SONSTIGE ANGABEN
<p>Produktbeschreibung Meist opake, zum Teil farbige Emulsion oder Pasten von cremeartiger oder wachsartiger Konsistenz.</p> <p>Zusammensetzung Öle (z. B. pflanzlich und/oder mineralisch) und Wachse 60 %; Feuchthaltemittel (z. B. PROPYLENE GLYCOL, GLYCERIN) 50 %; Emulgatoren, anionische / amphotere / nichtionische Tenside (z. B. ethoxylierte Fettsäuren) 30 %; Haarpflegemittel (z. B. CELLULOSE-Derivate, kationische Polymere) 20 %; Silicone, einschließlich flüchtiger Silicone (z. B. CYCLOPENTASILOXANE, DIMETHICONE, AMODIMETHICONE), Silane (z. B. Alkoxysilane) 20 %; Formende Substanzen (z. B. KAOLIN, Stärke) 20 %; Harze, Polymere (z. B. PVP/VA COPOLYMER, ACRYLATES COPOLYMER) / Neutralisierungsmittel (z. B. AMINOMETHYL PROPANOL) 10 %; Weitere Inhaltsstoffe (z. B. UV-Filter, Vitamine, Farbstoffe, Chelatbildner) 5 %; PARFUM 1 %; Konservierungsstoffe, antimikrobielle Stoffe 1 %; AQUA (Wasser) bis 100 %.</p>	<p>Mögliche Gefahren Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch ist das Produkt gemäß den rechtlichen Vorgaben (Artikel 3 der EG-Kosmetik-Verordnung) sicher und verträglich. Die folgenden Angaben gelten für den versehentlichen Fehlgebrauch bzw. Unfall sowie gegebenenfalls für die gewerbliche Verwendung. Produkt kann entzündbar sein.</p> <p>Erste-Hilfe-Maßnahmen Maßnahmen bei - versehentlichem Kontakt mit den Augen: sofort gründlich mit viel handwarmem Wasser ausspulen; bei verbleibenden Reizungen vorsichtig Augenarzt konsultieren. - versehentlichem Verschlucken größerer Mengen: kein Erbrechen auslösen. Mundhöhle ausspülen und ca. 1 Glas Wasser trinken. Gegebenenfalls zusätzliche Giftinformationszentrale oder Arzt konsultieren. - Beschwerden beim Kontakt von unverdünntem Produkt mit der Haut: sofort mit Wasser abspülen; Hautpflege. Bei länger anhaltenden Hautreizungen Arzt konsultieren. Beim Konsultieren eines Arztes bzw. einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten.</p>	<p>Angaben zur Handhabung und Lagerung Unbedingt nach Gebrauchsanweisung des Herstellers anwenden. Gegebenenfalls Warnhinweise auf Produkt oder Verpackung beachten. Kontakt mit den Augen vermeiden. Kühle und trockene lagern (Raumtemperatur). Behälter nach Gebrauch verschließen. Produkt kann entzündbar sein. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.</p> <p>Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung; Entsorgung Bei Verschütten/Auslaufen: Hauptmenge mit Lappen aufnehmen; Lappen oder Aufwischmaterial bei größeren Mengen der geordneten Entsorgung zu führen – eventuell Brandgefahr. Rest mit viel Wasser und gebräuchlichem Reinigungsmittel entfernen. Verpackungen sollten der Wertstoffabfassung restentwert zugeführt werden. Gefüllte, nicht verwendete Packungen müssen separat entsprechend den Abfallrichtlinien der Gemeinde entsorgt werden.</p> <p>Maßnahmen bei Bränden Alle gebräuchlichen Lösungsmittel sind geeignet.</p>	<p>Siehe Angaben zu Anwendungsbedingungen sowie gegebenenfalls Warnhinweise auf Produkt oder Verpackung. Zur Beratung im Vergiftungsfall liegen den Giftinformationszentralen weitere Angaben zu den einzelnen Produkten vor. Beim Konsultieren einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten.</p>

3.24. Haarfärbemittel (pflanzlich, Pulver)

ZUSAMMENSETZUNGEN	GESUNDHEITSBEZOGENE ANGABEN	SICHERHEITSTECHNISCHE ANGABEN	SONSTIGE ANGABEN
<p>Produktbeschreibung Haarfärben auf pflanzlicher Basis in Pulverform.</p> <p>Zusammensetzung Pflanzenbestandteile (pulverisiert) Blätter, Rinden, Wurzen) 100 %, Pflanzenextrakte oder natürliche Farbstoffe 10 %, Gelbildner oder Verdickungsmittel 5 %, Hilfsstoffe (Maltodextrin oder andere Trägerstoffen) 5 %, Haarpflegestoffe (Weizenproteine, Konditioniermittel) 2 %, pflanzliche Öle 2 %, Feuchthaltemittel (Glycerin, Sorbitol) 2 %, Parfümöl (ätherische Öle) 1 %</p>	<p>Mögliche Gefahren Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch ist das Produkt gemäß den rechtlichen Vorgaben (Artikel 3 der EG-Kosmetik-Verordnung) sicher und verträglich. Die folgenden Angaben gelten für den versehentlichen Fehlgebrauch bzw. Unfall sowie gegebenenfalls für die gewerbliche Verwendung</p> <p>Erste-Hilfe-Maßnahmen Maßnahmen bei - versehentlichem Kontakt mit den Augen: sofort gründlich mit viel handwarmem Wasser ausspülen; bei verbleibenden Reizungen vorsichtig Augenarzt konsultieren. - versehentlichem Verschlucken größerer Mengen: kein Erbrechen auslösen. Mundhöhle ausspülen und ca. 1 Glas Wasser trinken. Gegebenenfalls zusätzliche Giftinformationszentrale oder Arzt konsultieren. - intensiver Inhalation (Einatmen): betroffene Person an die frische Luft bringen; bei anhaltenden Beschwerden Giftinformationszentrale oder Arzt konsultieren.</p>	<p>Angaben zur Handhabung und Lagerung Unbedingt nach Gebrauchsanweisung des Herstellers anwenden. Gegebenenfalls Warnhinweise auf Produkt oder Verpackung beachten. Staubentwicklung vermeiden. Handschuhe tragen (Eimai-Handschuhe nach DIN EN 374 aus PVC oder Nitril). Kontakt mit den Augen unbedingt vermeiden. Nur auf intakter Haut anwenden. Kühl und trocken lagern (Raumtemperatur). Behälter nach Gebrauch verschließen.</p> <p>Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung; Entsorgung Bei Verschütten/Auslaufen: Hauptmenge aufkehren; Rest mit Wasser und gebräuchlichem Reinigungsmittel entfernen. Getränkte Lappen auswaschen oder entsprechend den Abfallrichtlinien der Gemeinde entsorgen. Geeignete Schutzhandschuhe tragen (siehe 7.) Verpackungen sollten der Wertstoffab�lung restientert zugeführt werden. Gefüllte, nicht verwendete Packungen, müssen separat entsprechend den Abfallrichtlinien der Gemeinde entsorgt werden.</p> <p>Maßnahmen bei Bränden Alle gebräuchlichen Löschenmittel sind geeignet.</p>	<p>Siehe Angaben zu Anwendungsbedingungen sowie gegebenenfalls Warnhinweise auf Produkt oder Verpackung. Zur Beratung im Vergiftungsfall liegen den Giftinformationszentralen weitere Angaben zu den einzelnen Produkten vor. Beim Konsultieren einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Bepackzettel bereithalten.</p>

3.25. Trockenshampoo

ZUSAMMENSETZUNGEN	GESUNDHEITSBEZOGENE ANGABEN	SICHERHEITSTECHNISCHE ANGABEN	SONSTIGE ANGABEN
<p>Produktbeschreibung Ohne Wasser anzuwendendes Produkt zur Haarreinigung (Trockenshampoo), basierend auf alkoholischer Lösung/Dispersion von Fett absorbierenden Inhaltsstoffen, abgepackt mit Treibmitteln unter Druck in Aerosolpackungen.</p> <p>Zusammensetzung Treibmittel (z. B. Kohlenwasserstoffe) 95 %; Ethanol (ALCOHOL, ALCOHOL DENAT.) 30 %; Absorber (z. B. Reisstärke, ALUMINIUM STARCH OCTENYLSUCCINATE) 15 %; Silicone, einschließlich flüssiger Silicone (CYCLOCOPEN-TASIL-OXANE, DIMETHICONE) 5 %; Emolienzen (z. B. ISOPROPYL MYRISTATE) 3 %; Antibakterielle (z. B. SILICA, MAGNESIUM SULFATE) 2 %; Verdickungsmittel (z. B. STEARALKONIUM HEC-TORITE, PROPYLENE CARBONATE) 2 %; Haarpflegemittel (z. B. Fettsäureester) 2 %; Weitere Inhaltsstoffe (z. B. Pflanzenextrakte, Haarpflegemittel) 2 %; PARFUM 1 %; Haarfärbestoffe, Farbstoffe 0,2 %.</p>	<p>Mögliche Gefahren Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch ist das Produkt gemäß den rechtlichen Vorgaben (Artikel 3 der EG-Kosmetik-Verordnung) sicher und verträglich. Die folgenden Angaben gelten für den versehentlichen Fehlgebrauch bzw. Unfall sowie gegebenenfalls für die gewerbliche Verwendung. Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck. Kann bei Erwärmung bersten. Kann bei Erwärmung verbrinnen, auch nicht nach Gebrauch. Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C aussetzen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Nicht in die Augen sprühen. Intensive Inhalation (Einatmen) vermeiden. Für ausreichende Be- und Entlüftung sorgen. Kühl und trocken lagern (Raumtemperatur). Nach Gebrauch ggf. Schutzkappe wieder aufsetzen. Lagerung nach TRGS 510, bei Großlagen (> 30 t Flüssiggas-Anteil) ggf. nach 4. BImSchV.</p> <p>Erste-Hilfe-Maßnahmen Maßnahmen bei - versehentlichem Kontakt mit den Augen: sofort gründlich mit viel handwarmem Wasser ausspülen, bei verbleibenden Reizungen vorsichtig Augenarzt konsultieren.</p>	<p>Angaben zur Handhabung und Lagerung Unbedingt nach Gebrauchsanweisung des Herstellers anwenden. Warnhinweise auf der Verpackung beachten: Gefahr. Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauschen. Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C aussetzen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Nicht in die Augen sprühen. Intensive Inhalation (Einatmen) vermeiden. Für ausreichende Be- und Entlüftung sorgen. Kühl und trocken lagern (Raumtemperatur). Nach Gebrauch ggf. Schutzkappe wieder aufsetzen. Lagerung nach TRGS 510, bei Großlagen (> 30 t Flüssiggas-Anteil) ggf. nach 4. BImSchV.</p> <p>Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung; Entsorgung Nur entleerte Aerosoldosen in die Wertstoffab�lung geben. Gefüllte, nicht verwendete Packungen müssen separat entsprechend den Abfallrichtlinien der Gemeinde entsorgt werden.</p> <p>Maßnahmen bei Bränden Bei Brand muss mit Bersten der Dose gerechnet werden. Personen sind aus dem Lagerbereich von Aerosolen zu evakuieren. Die Feuerwehr ist über die Anwesenheit von Aerosolen zu informieren. Löschmittel: Kohlendioxid, Trockenlöschmittel (Pulverlöscher) oder Wasser im Sprühstrahl.</p>	<p>Siehe Angaben zu Anwendungsbedingungen sowie Warnhinweise auf Produkt oder Verpackung. Zur Beratung im Vergiftungsfall liegen den Giftinformationszentralen weitere Angaben zu den einzelnen Produkten vor. Beim Konsultieren einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten.</p>

3.26. Vaseline

ZUSAMMENSETZUNGEN	GESUNDHEITSBEZOGENE ANGABEN	SICHERHEITSTECHNISCHE ANGABEN	SONSTIGE ANGABEN
Produktbeschreibung Pastöses Hautpflegeprodukt auf der Basis von Vaseline. Zusammensetzung PETROLATUM 100 %; PARFUM 0,5 %.	Mögliche Gefahren Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch ist das Produkt gemäß den rechtlichen Vorgaben (Artikel 3 der EG-Kosmetik-Verordnung) sicher und verträglich. Die folgenden Angaben gelten für den versehentlichen Fehlgebrauch bzw. Unfall sowie gegebenenfalls für die gewerbliche Verwendung.	Angaben zur Handhabung und Lagerung Unbedingt nach Gebrauchsanweisung des Herstellers anwenden. Gegebenenfalls Warnhinweise auf der Verpackung beachten. Kühl und trocken lagern (Raumtemperatur). Produkt nach Gebrauch verschließen.	Siehe Angaben zu Anwendungsbedingungen sowie gegebenenfalls Warnhinweise auf Produkt oder Verpackung. Zur Beratung im Vergiftungsfall liegen den Giftinformationszentralen weitere Angaben zu den einzelnen Produkten vor. Beim Konsultieren einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten.

3.27. Haar-/Kopfhautlotion, zweiphasig

ZUSAMMENSETZUNGEN	GESUNDHEITSBEZOGENE ANGABEN	SICHERHEITSTECHNISCHE ANGABEN	SONSTIGE ANGABEN
<p>Produktbeschreibung Zweiphasiges und zum Teil farbiges Produkt zum Einmassieren in die Kopfhaut; oft mit speziellen Haarpflegewirkstoffen.</p> <p>Zusammensetzung Flüssiges PARAFFIN und Isoparaffin (z. B. verzweigketiges Isoparaffin (C11-C16), ISODODECANE, ISOHEXADECANE) 90 %, Ethanol (ALCOHOL, ALCOHOLDENAT.) 80 %; Öle (z. B. pflanzlich und/oder mineralisch), Wachse und Fette (z. B. langketige Alkohole) 50 %; Silicone, einschließlich flüchtiger Silicone (z. B. CYCLOPENTASILOXANE, DIMETHICONE, AMODIMETHICONE), Silane (z. B. Alkoxysilane) 50 %; Isopropanol (ISOPROPYL ALCOHOL) 40 %; Polymere (z. B. PVP) 10 %; Haarpflegemittel (z. B. kationische Kopolymere, CELLULOSE-Derivate) 10 %; Feuchthaltemittel (z. B. PROPYLENE GLYCOL) 10 %; Kationische Tenside 5 %; Weitere Inhaltsstoffe (z. B. UV-Filter, Vitamine) 5 %; Emulgatoren, anionische / amphotere / nichtionische Tenside (z. B. ethoxylierte Fettsäuren) 3 %; PARFUM 3 %; Konservierungsstoffe, antimikrobielle Stoffe 2 %; bis 100 %.</p>	<p>Mögliche Gefahren Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch ist das Produkt gemäß den rechtlichen Vorgaben (Artikel 3 der EG-Kosmetik-Verordnung) sicher und verträglich. Die folgenden Angaben gelten für den versehentlichen Fehlgebrauch bzw. Unfall sowie gegebenenfalls für die gewerbliche Verwendung. Produkt kann entzündbar sein. Kann schwere Augenreizung verursachen.</p> <p>Erste-Hilfe-Maßnahmen Maßnahmen bei - versehentlichem Kontakt mit den Augen: sofort gründlich mit viel handwarmem Wasser ausspülen; bei verbleibenden Reizungen vorsichtig Augenarzt konsultieren. - versehentlichem Verschlucken größerer Mengen: kein Erbrechen auslösen. Mundhöhle ausspülen und ca. 1 Glas Wasser trinken. Gegebenenfalls zuständige Giftinformationszentrale oder Arzt konsultieren. Bei Babys/Kleinkindern stets vorsorglich Giftinformationszentrale oder Arzt konsultieren. Beim Konsultieren eines Arztes bzw. einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten.</p>	<p>Angaben zur Handhabung und Lagerung Unbedingt nach Gebrauchsanweisung des Herstellers anwenden. Gegebenenfalls Warnhinweise auf Produkt oder Verpackung beachten. Nicht in die Augen bringen. Bei häufiger Anwendung von Haarpflegeprodukten im professionellen Einsatz wird empfohlen, Handschuhe zu tragen (z. B. Einmal- oder Waschhandschuhe). Kühl und trocken lagern (Raumtemperatur). Behälter nach Gebrauch verschließen. Produkt kann entzündbar sein. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauen.</p> <p>Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung; Entsorgung Bei Verschütten/Auslaufen: Hauptmenge mit Lappen aufnehmen; Lappen oder Aufwischmaterial bei größeren Mengen der geordneten Entsorgung zuführen – Brandgefahr. Rest mit viel Wasser und gebräuchlichem Reinigungsmittel entfernen. Verpackungen sollten der Wertstoffsammlung restentleert zugeführt werden, wobei geringe Produktreste eventuell ausgespült werden können. Gefüllte, nicht verwendete Packungen müssen separat entsprechend den Abfallrichtlinien der Gemeinde entsorgt werden</p> <p>Maßnahmen bei Bränden Alle gebräuchlichen Löschenmittel sind geeignet.</p>	<p>Siehe Angaben zu Anwendungsbedingungen sowie gegebenenfalls Warnhinweise auf Produkt oder Verpackung. Zur Beratung im Vergiftungsfall liegen den Giftinformationszentralen weitere Angaben zu den einzelnen Produkten vor. Beim Konsultieren einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten.</p>

3.28. Haar-/Kopfhautpflegelotion

ZUSAMMENSETZUNGEN	GESUNDHEITSBEZOGENE ANGABEN	SICHERHEITSTECHNISCHE ANGABEN	SONSTIGE ANGABEN
<p>Produktbeschreibung Wässrig-alkoholische, zum Teil farbige Lösung zum Einmassieren in die Kopfhaut; oft mit speziellen Wirkstoffen wie z. B. Pflanzenextrakten.</p> <p>Zusammensetzung Ethanol und/oder Isopropanol (ALCOHOL, ALCOHOL DENAT., ISOPROPYL ALCOHOL) 60 %; Polymere (z. B. PVP) 10 %; Haarpflegemittel (z. B. kationische Polymere, CELLULOSE-Derivate) 5 %; Öle (z. B. pflanzlich und/oder mineralisch), Wachse und Fette (z. B. langketige Alkohole) 5 %; Silicone, einschließlich flüchtiger Silicone (z. B. CYCLOPENTA-SILOXANE, DIMETHICONENE, AMODIMETHICONENE), Silane (z. B. Alkoxysilane) 5 %; Feuchthaltemittel (z. B. GLYCERIN) 5 %; weitere Inhaltsstoffe (z. B. Vitamine, Pflanzenextrakte, Cheilaubildner, UV-Filter, Proteinhydrolysate) 5 %; Emulgatoren (z. B. ethoxylierte langketige Alkohole) 3 %; PARFUM 3 %; Konservierungsstoffe, antimikrobielle Stoffe 2 %; Farbstoffe 1 %; AQUA (Wasser) bis 100 %.</p>	<p>Mögliche Gefahren Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch ist das Produkt gemäß den rechtlichen Vorgaben (Artikel 3 der EG-Kosmetik-Verordnung) sicher und verträglich. Die folgenden Angaben gelten für den versehentlichen Fehlgebrauch bzw. Unfall sowie gegebenenfalls für die gewerbliche Verwendung. Produkt kann entzündbar sein. Kann schwere Augenreizung verursachen.</p> <p>Erste-Hilfe-Maßnahmen Maßnahmen bei - versehentlichem Kontakt mit den Augen: sofort gründlich mit viel handwarmem Wasser ausspülen; bei verbleibenden Reizungen vorsichtig Augenarzt konsultieren. - versehentlichem Verschlucken größerer Mengen: kein Erbrechen auslösen. Mundhöhle ausspülen und ca. 1 Glas Wasser trinken. Gegebenenfalls zusätzliche Giftinformationszentrale oder Arzt konsultieren. Bei Babys/Kleinkindern stets vorsorglich Giftinformationszentrale oder Arzt konsultieren. Beim Konsultieren eines Arztes bzw. einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten.</p>	<p>Angaben zur Handhabung und Lagerung Unbedingt nach Gebrauchsanweisung des Herstellers anwenden. Gegebenenfalls Warnhinweise auf Produkt oder Verpackung beachten. Nicht in die Augen bringen. Bei häufiger Anwendung von Haarpflegeprodukten im professionellen Einsatz wird empfohlen, Handschuhe zu tragen (z. B. Einmal- oder Waschhandschuhe). Kühl und trocken lagern (Raumtemperatur). Behälter nach Gebrauch verschließen. Produkt kann entzündbar sein. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.</p> <p>Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung; Entsorgung Bei Verschütten/Auslaufen: Hauptmenge mit Lappen aufnehmen; Lappen oder Aufwischmaterial bei größeren Mengen der geordneten Entsorgung zuführen – Brandgefahr. Rest mit viel Wasser und gebräuchlichem Reinigungsmittel entfernen. Verpackungen sollten der Wertstoffsammlung restentleert zugeführt werden, wobei geringe Produktreste eventuell ausgespült werden können. Gefüllte, nicht verwendete Packungen müssen separat entsprechend den Abfallrichtlinien der Gemeinde entsorgt werden.</p> <p>Maßnahmen bei Bränden Alle gebräuchlichen Löschenmittel sind geeignet.</p>	<p>Siehe Angaben zu Anwendungsbedingungen sowie gegebenenfalls Warnhinweise auf Produkt oder Verpackung. Zur Beratung im Vergiftungsfall liegen den Giftinformationszentralen weitere Angaben zu den einzelnen Produkten vor. Beim Konsultieren einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten.</p>

4. Ausfüll- hilfen

Die folgenden Ausfüllhilfen dienen rein als Hilfestellung und zur Orientierung und ersetzen nicht eine intensive Beschäftigung mit den Inhalten dieses Evaluierungsleitfadens.

Die Ausfüllhilfen sollen das Arbeiten mit dem Dokumentationsteil erleichtern und beschreiben häufige Fälle. Jede Arbeitgeberin und jeder Arbeitgeber muss beim Ausfüllen auf ihre oder seine konkrete Situation eingehen und kann sich nicht auf das Übernehmen der Ausfüllhilfen verlassen.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument

gemäß §5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

Dieses Dokument muss beim Eintritt von Gründen laut § 4 Abs. 4 und 5 (z.B. Unfall, begründeter Verdacht einer arbeitsbedingten Erkrankung, neue Arbeitsmittel, -stoffe, -verfahren, begründetes Verlangen des Arbeitsinspektorates) überprüft und gegebenenfalls angepasst werden!

Arbeitsplatz/Bereich/Arbeitsstätte: Friseursalon Tätigkeit: Anzahl der Arbeitnehmer:	Dokument-Nr.:
Kurzbeschreibung: Beratung, Haarwäsche, Schneiden, Präparate mischen, Farbveränderung, Dauerwellenbehandlung, Styling, Rasieren, Wimpern und Brauen färben, Putz- und Reinigungsarbeiten, Nagelpflege, Frisurengestaltung, Schönheitspflege, Haararbeiten, Maskenbilden, Solariumbetrieb	
Ermittlung/Beurteilung durch: Beigezogene Personen:	Datum:
Wenn bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung ÖNORMEN, europäische Normen (EN), ÖVE-Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Technische Richtlinien oder sonstige anerkannte Regeln der Technik zugrunde gelegt werden, sind diese anzugeben: - Merkblatt „Evaluierungsleitfaden für Friseursalons“ - „Gruppenmerkblätter“ der Präparathersteller oder -lieferanten	
Maßnahmen beraten:	
Im Arbeitsschutzausschuss (bei mehr als 100 ArbeitnehmernInnen) behandelt:	Datum: <input type="checkbox"/>
Wenn kein Arbeitsschutzausschuss besteht: Mit Sicherheitsfachkraft (SFK), ArbeitsmedizinerInnen (AM), Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) und Belegschaftsorganen (BO) beraten:	SFK: <input type="checkbox"/> AM: <input type="checkbox"/> SVP: <input type="checkbox"/> BO: <input type="checkbox"/>
Wenn kein Arbeitsschutzausschuss und keine SVP vorhanden sind: Mit allen betroffenen ArbeitnehmernInnen beraten:	Datum: <input type="checkbox"/>
Beilagen: <ul style="list-style-type: none">- Arbeitsstoffverzeichnis / Gruppenmerkblätter- Hautschutzplan- Unterweisungsunterlagen	

Beachten Sie auch den ergänzenden Leitfaden der WKO für FriseurlInnen – zu finden unter:
https://www.eval.at/docs/default-source/Grundevaluierung-Sonstige-Dokumente/friseure_ergaenzung_evaluierungsleitfaden_2014_wko.pdf?sfvrsn=4

Angaben zum Arbeitsplatz (personenbezogen)	ja	nein	Hinweise (z.B.: Wenn ja: Welche?)
Gibt es Beschäftigungsverbote bzw. -beschränkungen für:			
• Frauen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
• Schwangere und stillende Mütter? *	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	§4 (2) 2 und 4 MschG (kein langes Stehen und Arbeiten mit gefährl. Arbeitsstoffen)
• Jugendliche?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	§3 KJBG-VO beachten
• Lehrlinge?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	§3 KJBG-VO beachten
Sonstige personenbezogene Angaben: (z.B. ab wann dürfen Lehrlinge beschäftigt werden; erforderliche besondere Fähigkeiten und Kenntnisse; Behinderungen, mit denen hier nicht gearbeitet werden darf) *) Beschäftigungsbeschränkung für stehende Tätigkeit ab der 21. Schwangerschaftswoche auf höchstens 4 Stunden/Tag (siehe auch Beiblatt 4.4)			
Sind Eignungs- und Folgeuntersuchungen erforderlich? (5. Abschnitt ASchG; VGO über die Gesundheitsüberwachung)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Sind Fachkenntnisse nachzuweisen? (§ 63 ASchG - z.B. bei Staplern)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Ist persönliche Schutzausrüstung (PSA) notwendig? (eventuell Beilage)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Handschuhe und Hautschutzartikel
Sind • Bereichskennzeichnungen bzw. • Zutrittsbeschränkungen erforderlich?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sind Vorkehrungen für ernste und unmittelbare Gefahren erforderlich? (§3 Abs. 3 u. 4 ASchG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wird mit gefährlichen Arbeitsstoffen gearbeitet? (§§ 40, 42 ASchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Verzeichnis erstellen und beilegen *) Grundlage : Gruppenmerkblätter+SDB
Bestehen Prüfpflichten? (z.B. lt. § 37 ASchG, z.B.: Aufzüge, Hebebühnen etc.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wenn ja: Verzeichnis der Arbeitsmittel erstellen, Prüf- und Wartungspläne beilegen *)
Sind • Brandschutzordnung, • Evakuierungspläne und • Explosionsschutzdokumente behördlich vorgeschrieben?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wenn ja: Dokumente beilegen *)
*) oder Hinweis auf den Aufbewahrungsort angeben: Prüfpflichten: • mech. Lüftung mind. 1x jährl. durch fachkundige Person • elektr. Anlage mind. alle 5 Jahre durch fachkundige Person • elektr. Schiebetür mind 1x jährl. durch fachkundige Person • Feuerlöscher mind. alle 2 Jahre durch fachkundige Person			

Maßnahmenblatt

Arbeitsplatz/Bereich/Arbeitsstätte (Tätigkeit): Friseursalon

Festgestellte Gefährdung oder Belastung	Maßnahmen technisch - organisatorisch - personenbezogen	Zuständige/r	Termin	Kontrolle
Haarwä sche				
Hautbelastung	<ul style="list-style-type: none"> Auswahl möglichst hautverträglicher Shampoos Shampoo verdünnen Waschhandschuhe Hautschutzcreme Wechsel zwischen Nass- und Trockenarbeit Hautpflege in großen Pausen bzw. nach der Arbeit 	Mitarbeiterin / Lehrling	täglich	ArbeitgeberIn
Schneiden				
Belastung d. Stütz- und Bewegungsapparates	<ul style="list-style-type: none"> ergonomischer Schneidesessel hohenverstellbarer Schneidesessel hohenverstellbarer Kundensessel Ausgleichsübungen 	Mitarbeiterin	täglich	MitarbeiterIn
Verletzungsfahr	<ul style="list-style-type: none"> Ablage für Schneidewerkzeuge Unterweisung 	Mitarbeiterin	täglich, 1x jährlich	MitarbeiterIn
Präparate mischen, Farbveränderung, Dauerwelle				
Hautbelastung	<ul style="list-style-type: none"> Auswahl möglichst hautverträglicher Präparate Einmalhandschuhe Hautschutzcreme Applikatoren zum Aufbringen der Präparate Hautpflege in großen Pausen bzw. nach der Arbeit 	Mitarbeiterin	täglich	MitarbeiterIn
Reizung der Atemwege	<ul style="list-style-type: none"> Auswahl möglichst verträglicher Produkte (mechanische) Lüftung beim Mischplatz verschmutzte Kundenhandtücher sofort in verschließbaren Behälter oder Wäschemaschine geben Blondierpasten statt Pulver 	Mitarbeiterin	täglich	ArbeitgeberIn MitarbeiterIn
Belastung d. Stütz- und Bewegungsapparates	<ul style="list-style-type: none"> hohenverstellbarer Schneidesessel hohenverstellbarer Kundensessel Ausgleichsübungen 	Mitarbeiterin	täglich	MitarbeiterIn

Festgestellte Gefährdung oder Belastung	Maßnahmen technisch - organisatorisch - personenbezogen	Zuständige/r	Termin	Kontrolle
Styling				
Hautbelastung	<ul style="list-style-type: none"> • Hautschutzcreme • Hautpflege in den großen Pausen und nach der Arbeit 	MitarbeiterIn	täglich	MitarbeiterIn
Reizung der Atemwege	<ul style="list-style-type: none"> • Pumpsprays sind Treibgassprays vorzuziehen 	MitarbeiterIn	täglich	MitarbeiterIn
Belastung d. Stütz- und Bewegungsapparates	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgleichsübungen 	MitarbeiterIn	täglich	MitarbeiterIn
Rasieren				
Schnittverletzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Ablage für Schneidewerkzeuge • Unterweisung 	MitarbeiterIn	täglich, 1x jährlich	MitarbeiterIn
Infektionsgefahr	<ul style="list-style-type: none"> • Desinfektion der Arbeitsgeräte 	MitarbeiterIn	täglich	MitarbeiterIn
allergische Hauterkrankungen durch nickelhaltige Werkzeuge	<ul style="list-style-type: none"> • nickelfreie Schneidewerkzeuge 	MitarbeiterIn	täglich	MitarbeiterIn
Putz- und Reinigungsarbeiten				
Hautbelastung durch Reinigungsmittel	<ul style="list-style-type: none"> • Auswahl möglichst verträglicher Reinigungsmittel • Anwendung lt. Produktbeschreibung • Haushaltshandschuhe • Hautschutzcreme • Haushaltsgrößen in Originalverpackungen verwenden • kein Umfüllen in Lebensmittelbehälter oder ungenutzte Behälter - Verwechslungsgefahr! • Hautpflege in großen Pausen und nach der Arbeit • Rutschleiste, Farbunterschiede, Handlauf 	MitarbeiterIn	täglich	ArbeitgeberIn
Stufen				
Geschäftseingang	<ul style="list-style-type: none"> • Matte wegen Rutschgefahr auslegen 	ArbeitgeberIn	jährlich	ArbeitgeberIn
Tätigkeiten in der Höhe	<ul style="list-style-type: none"> • 3-5 Stufenleiter (geprüfte Leiter), Prüfzeichen beachten 	ArbeitgeberIn	jährlich	ArbeitgeberIn

Beilage zur Evaluierung nach dem Mutterschutzgesetz

(ergonomische Aspekte)

Organisation zur Eingrenzung der Steharbeit ab der 21. Schwangerschaft, das ist ab	DATUM	Zeitanteil pro Tag
personenbezogene Festlegung für	NAME	
Beratung der KundenInnen im Sitzen		20 Min.
Schneiden und Föhnen im Sitzen auf Schneidehocker	6 Personen á 40 Min.	240 Min.
Sitzen am Empfang, Kasse, Telefon, ...		20 Min.
Arbeitspausen: Möglichkeit • zum Gehen oder • Sitzen auf stabilem Sessel mit Lehne oder • sich hinzulegen und auszuruhen (geeignete Liege ist vorhanden)		
Instruieren von Lehrlingen im Sitzen auf Schneidehocker		
Steharbeiten (Waschen, Föhnen, ...)		
Schneiden im Sitzen	3 Personen á 20 Min.	60 Min.
Maniküren im Sitzen		
Arbeiten im Nackenbereich im Sitzen		20 Min.
Arbeiten im Sitzen		360 Min.
Summe		8 Stunden = 480 Min.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle anderen Aspekte des § 4 Mutterschutzgesetz bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren (Mutterschutzevaluierung) für werdende Mütter zu berücksichtigen sind (z.B. Stress, Verwendung von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen – siehe auch die Gruppenmerkblätter).

Das Ergebnis der Mutterschutzevaluierung muss in Hinblick auf die Beschäftigung der werdenden Mutter schlüssig sein und zwar:

- Ist Weiterbeschäftigung mit den bisherigen Tätigkeiten möglich?
- Ist eine Änderung der Beschäftigung erforderlich oder
- besteht ein Beschäftigungsverbot gemäß § 2b Mutterschutzgesetz?
(Freistellung durch die ArbeitgeberInnen auf deren Kosten)

**Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die
Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:**

Burgenland
Kärnten
Niederösterreich
Oberösterreich
Salzburg
Steiermark
Tirol
Vorarlberg
Wien

Tel.Nr.: 05 90907-0
Tel.Nr.: 05 90904-0
Tel.Nr.: (02742) 851-0
Tel.Nr.: 05 90909-0
Tel.Nr.: (0662) 8888-0
Tel.Nr.: (0316) 601-0
Tel.Nr.: 05 90905-0
Tel.Nr.: (05522) 305-0
Tel.Nr.: (01) 51450-0

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!



LINKS:

www.eval.at
www.friseure.at
www.auva.at
www.arbeitsinspektion.gv.at

Alle österr. Gesetze, Verordnungen auffindbar unter
www.ris.bka-gv.at
Nützliche Hinweise z.B. auch zum LMSVG BGBl. I Nr. 13 / 2006 unter www.verbrauchergesundheit.gv.at

Ausgleichsübungen am Arbeitsplatz

